

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/4514 Nr. 2.11 –

Der Binnenmarkt 1995 – Bericht der Kommission an den Rat
und das Europäische Parlament
KOM-Nr. (96) 51 endg.
Ratsdok.-Nr. 5382/96

A. Problem

Weiterentwicklung des Binnenmarktes. Gefährdung des freien grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch Zoll- und Abgabenbetrug.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Berichts der Kommission und Annahme des Entschließungsantrages mit dem Ziel, den Zoll- und Abgabenbetrug einzudämmen.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnisnahme des Berichts der Kommission – Ratsdok.-Nr. 5382/96 – folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der freie grenzüberschreitende Warenverkehr der EU ist durch Zoll- und Abgabebetrag zunehmend gefährdet. Die politisch gewollte Öffnung der Grenzen nach Osteuropa und der Wegfall der Binnengrenzen in der EU haben für den grenzüberschreitenden StraÙengüterverkehr Bedingungen geschaffen, die der organisierten Kriminalität derzeit beim Zoltschmuggel leichtes Spiel geben.

Die seit vielen Jahren bewährten Verfahren zur Erleichterung der Beförderung von unverzollten und unversteuerten Waren unter zollamtlicher Überwachung (gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren und Versandverfahren mit Carnet TIR) sind zunehmend die Ansatzpunkte für organisierten Mißbrauch und Betrug. Vor Abschaffung der Binnengrenzen konnten die deutschen Zollbehörden die Ein- und Ausfuhr von transitierenden Waren im Versandverfahren in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend gut überwachen, weil im Bereich der Bundesrepublik Deutschland eröffnete Versandverfahren jeweils durch ein Binnenzollamt oder ein Zollamt an den nationalen Grenzen abgeschlossen werden mußten.

Nach Abschaffung der Binnengrenzen kann jedoch jedes Zollamt in der EU zur Eröffnung oder Schließung dieser Zollverfahren benutzt werden, ohne daß das Überschreiten einer Binnengrenze später nachvollzogen werden kann. Der Nachweis der „ordnungsgemäÙen Wiedergestellung der Waren in einem Versandverfahren“ geschieht mit einem der zahllosen und regional höchst unterschiedlich gestalteten Zollstempel. Es ist festzustellen, daß Waren unter Nutzung der Versandverfahren in die Gemeinschaft verbracht werden, dann jedoch vom Beförderer der vorgesehenen Bestimmungszollstelle nicht zur ordnungsgemäÙen Abfertigung wiedergestellt werden und die Erledigung mittels gefälschter Zollstempel nur vorgetäuscht wird, da diese leicht zu fälschen bzw. illegal zu erwerben sind. Aus dem Transportgewerbe wird darauf hingewiesen, daß die Hinterziehung von Abgaben in Millionenhöhe dadurch so leicht gemacht wird, daß sie als Einladung zum Betrug für die internationale Kriminalität verstanden wird.

Da in den meisten Fällen die auf diese Weise entstandenen Abgabebeträge bei den tatsächlichen Hinterziehern nicht realisiert werden können, kommen diese Millionenforderungen auf die deutschen Unternehmen und Verbände zu, die die für eine evtl. Abgabenerhebung in den Zollverfahren erforderlichen Sicherheiten gestellt oder die Bürgschaften übernommen haben. Die

Folgen des Mißbrauchs der Versandverfahren haben inzwischen für die im TIR-Verfahren bürgenden Verbände des Straßengüterverkehrs, die Zollspediteure und den Steuerzahler ein unerträgliches Ausmaß angenommen:

- Als Bürgen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Versandverfahren fungieren im Versandverfahren mit Carnet TIR der Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V. und die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs (AIST) e. V.; im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren garantieren die Hauptverpflichteten, in der Regel die Zollspediteure, für die ordnungsgemäße Wiedergestellung der Waren. Im Fall des Mißbrauchs dieser Verfahren werden die Unternehmen bzw. Verbände vom deutschen Fiskus für die Entrichtung der fälligen Zölle und anderen Abgaben zur Kasse gebeten. Der im TIR-Verfahren bürgende BDF haftet inzwischen mit ca. 90 Mio. DM – obwohl die in Frage stehenden mißbräuchlich verwendeten Carnet TIR von ausländischen Verbänden an ausländische Transportunternehmen ausgegeben worden sind und er deshalb auf die Betrugereien keinen Einfluß nehmen konnte –, die Zollspediteure in Höhe von mehreren 100 Mio. DM. Bei Durchsetzung dieser Forderungen durch die Zollverwaltung würden diese Verbände und in zahlreichen Fällen die Zollspediteure Konkurs anmelden müssen.
- Dem deutschen Fiskus entsteht ein jährlicher Schaden von rd. 1 bis 2 Mrd. DM (Schätzung des Transportgewerbes).

Bereits am 1. April 1996 hat die EU beschlossen, als Maßnahme gegen die unkontrollierbaren illegalen Manipulationen die sog. sensiblen Güter (subventionierte und hochsteuerbare Waren) von der globalen Bürgschaft im gemeinschaftlichen Versandverfahren auszuschließen. Zum gleichen Zeitpunkt haben die im Rahmen des TIR-Verfahrens bürgenden Verbände ihre gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Bürgschaften hinsichtlich desselben Warenkreises gekündigt. Als Gegenmaßnahme lehnt der polnische bürgende Verband nunmehr seinerseits die Übernahme der Bürgschaft für Transportunternehmer aus der EU in Polen ab. Es steht zu befürchten, daß sich weitere ausländische Verbände dieser Maßnahme anschließen werden und damit das TIR-System insgesamt vor dem völligen Zusammenbruch steht.

Die Krise im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr muß dringend abgewendet werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- schnellstmöglich für die Mitgliedstaaten der EU die Initiative zur Verbesserung der zollrechtlichen Versandverfahren mit dem Ziel zu ergreifen, den Mißbrauch einzudämmen. Dabei sollte deren Sicherheit nicht nur von Zollstempeln abhängen und eine schnelle Verfolgung der Warenströme sichergestellt sein. Darüber ist den fachlich zuständigen Ausschüssen Bericht zu erstatten;
- den Zusammenbruch der Zollspediteure im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren und der nationalen bür-

genden Verbände im TIR-Verfahren zu verhindern; über die bisher aufgelaufenen Haftungsbeträge müssen unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten faire Lösungen gefunden werden;

- den Zusammenbruch der Versandverfahren insgesamt zu verhindern, damit der Straßengüterverkehr der EU und der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin seinen Aufgaben bei der Abwicklung des Außenhandels gerecht werden kann.'

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Ernst Hinsken
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ernst Hinsken

I.

Die EU-Vorlage (Anlage) wurde gemäß § 93 Abs. 1 GO mit Drucksache 13/4514 am 2. Mai 1996 zur Federführung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen. Der Finanzausschuß beteiligte sich gutachtlich an der Beratung.

II.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner 59. Sitzung am 12. Juni 1996 mehrheitlich bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner 31. Sitzung am 22. Mai 1996 beraten. Er beschloß einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, die Annahme des folgenden Entschließungsantrages vorzuschlagen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der freie grenzüberschreitende Warenverkehr der EU ist durch Zoll- und Abgabebetrag zunehmend gefährdet. Die politisch gewollte Öffnung der Grenzen nach Osteuropa und der Wegfall der Binnengrenzen in der EU haben für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Bedingungen geschaffen, die der organisierten Kriminalität derzeit beim Zollschnuggel leichtes Spiel geben.

Die seit vielen Jahren bewährten vereinfachten Verzollungsverfahren – Carnet TIR und T-1-Verfahren – sind zunehmend die Ansatzpunkte für organisierten Mißbrauch und Betrug: Vor der Abschaffung der Binnengrenzen konnten die deutschen Behörden die Ein- und Ausreise von transitierenden Waren in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend gut überwachen, weil eröffnete Zollverfahren jeweils durch ein Binnenzollamt oder durch ein Zollamt an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden mußten.

Nach Abschaffung der Binnengrenzen kann jedoch jedes Zollamt in der EU zur Eröffnung oder Schließung eines Zollverfahrens benutzt werden. Der einzige Nachweis über die „ordnungsgemäße Erledigung des Zollverfahrens“ geschieht mit einem der zahllosen und regional höchst unterschiedlich gestalteten Zollstempel. Da diese leicht zu fälschen bzw. illegal zu erwerben sind, ist die Folge, daß Waren unter Nutzung des T-1- sowie des Carnet TIR-Verfahrens in die Gemeinschaft verbracht werden, dann jedoch nicht der zollamtlichen Abfertigung gestellt werden und durch gefälschte Zollstempel Erledigung nur vorge täuscht wird. Aus dem Transportgewerbe wird darauf hingewiesen, daß die Löschung von Millionen Zoll- und Abgabenwerten damit so leicht gemacht werde, daß sie als Einladung zum Betrug für die internationale Kriminalität verstanden werde.

Die Folgen dieses Mißbrauchs haben inzwischen für die Verbände des Straßengüter-Fernverkehrs, für die Zollspediteure und für den Steuerzahler ein unerträgliches Ausmaß angenommen:

- Als nationale Bürgen für die ordnungsgemäße Abwicklung der vereinfachten Versandverfahren fungieren BDF und AIST (Carnet TIR-Verfahren) sowie die Zollspediteure (T-1-Verfahren). Im Falle des Mißbrauchs dieser Verfahren werden sie vom deutschen Fiskus für die Entrichtung der fälligen Zölle und Abgaben zur Kasse gebeten. Der am Carnet TIR-Verfahren beteiligte BDF haftet inzwischen mit 90 Mio. DM, die Grenzspediteure in Höhe von mehreren 100 Mio. DM – obwohl die in Frage stehenden mißbräuchlich verwendeten Carnets und T-1-Papiere im Ausland ausgegeben wurden und die nationalen Bürgen auf die Betrügereien keinerlei Einfluß nehmen können. Bei der Durchsetzung dieser Forderungen durch die Behörden würden die nationalen Bürgen Konkurs anmelden müssen.
- Dem deutschen Fiskus entsteht ein jährlicher Schaden von rd. 1 bis 2 Mrd. DM (Schätzung des Transportgewerbes).

Bereits am 1. April 1996 hat die EU beschlossen, als Maßnahme gegen die unkontrollierbaren illegalen Zolltransaktionen die sog. sensiblen Güter (subventionierte und hochbesteuerte Güter) aus der globalen Bürgschaft des Gemeinschaftsverband-Verfahrens (T) auszuschließen. Auch die Deutschen Verbände des Straßengüterfernverkehrs haben inzwischen das TIR-Verfahren für sensible Waren gekündigt. Es steht zu befürchten, daß ausländische Straßentransportverbände ihrerseits die TIR-Garantien für deutsche Transporteure im Ausland kündigen.

Die Krise im grenzüberschreitenden Güterverkehr der EU muß dringend abgewendet werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- schnellstmöglich die Initiative für den Aufbau eines Zollverfahrens zwischen den EU-Ländern zu ergreifen, das fälschungssicher ist, eine schnelle Warenverfolgung zuläßt und nicht nur von Zollstempeln abhängt, darüber ist dem Ausschuß Bericht zu erstatten;
- den Zusammenbruch der Zollspeditionen und der nationalen Bürgen im T-1-Verfahren und Carnet TIR-Verfahren zu verhindern; über die bisher aufgelaufenen Haftungssummen müssen unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten faire Lösungen entwickelt werden;
- den Zusammenbruch der Versandverfahren insgesamt zu verhindern, damit der Straßengüterverkehr der EU und der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin seinen Aufgaben bei der Abwicklung des Außenhandels gerecht werden kann.'

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 12. Juni 1996 zur Kenntnis genommen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner 41. Sitzung am 19. Juni 1996 gutachtlich mit der Vorlage befaßt. Er beschloß, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der freie grenzüberschreitende Warenverkehr der EU ist durch Zoll- und Abgabebetrag zunehmend gefährdet. Die politisch gewollte Öffnung der Grenzen nach Osteuropa und der Wegfall der Binnengrenzen in der EU haben für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Bedingungen geschaffen, die der organisierten Kriminalität derzeit beim Zollschnuggel leichtes Spiel geben.

Die seit vielen Jahren bewährten Verfahren zur Erleichterung der Beförderung von unverzollten und un versteuerten Waren unter zollamtlicher Überwachung (gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren und Versandverfahren mit Carnet TIR) sind zunehmend die Ansatzpunkte für organisierten Mißbrauch und Betrug. Vor Abschaffung der Binnengrenzen konnten die deutschen Zollbehörden die Ein- und Ausfuhr von transitierenden Waren im Versandverfahren in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend gut überwachen, weil im Bereich der Bundesrepublik Deutschland eröffnete Versandverfahren jeweils durch ein Binnenzollamt oder ein Zollamt an den nationalen Grenzen abgeschlossen werden mußten.

Nach Abschaffung der Binnengrenzen kann jedoch jedes Zollamt in der EU zur Eröffnung oder Schließung dieser Zollverfahren benutzt werden, ohne daß das Überschreiten einer Binnengrenze später nachvollzogen werden kann. Der Nachweis der „ordnungsgemäßen Wiedergestellung der Waren in einem Versandverfahren“ geschieht mit einem der zahllosen und regional höchst unterschiedlich gestalteten Zollstempel. Es ist festzustellen, daß Waren unter Nutzung der Versandverfahren in die Gemeinschaft verbracht werden, dann jedoch vom Beförderer der vorgesehenen Bestimmungszollstelle nicht zur ordnungsgemäßen Abfertigung wiedergestellt werden und die Erledigung mittels gefälschter Zollstempel nur vorgetäuscht wird, da diese leicht zu fälschen bzw. illegal zu erwerben sind. Aus dem Transportgewerbe wird darauf hingewiesen, daß die Hinterziehung von Abgaben in Millionenhöhe dadurch so leicht gemacht wird, daß sie als Einladung zum Betrug für die internationale Kriminalität verstanden wird.

Da in den meisten Fällen die auf diese Weise entstandenen Abgabebeträge bei den tatsächlichen Hinterziehern nicht realisiert werden können, kommen diese Millionenforderungen auf die deutschen Unternehmen und Verbände zu, die die für eine evtl. Abgabenerhebung in den Zollverfahren erforderlichen Sicherheiten gestellt oder die Bürgschaften übernommen haben. Die Folgen des Mißbrauchs der Versandverfahren haben inzwischen für die im TIR-Verfahren bürgenden Verbände des Straßengüterverkehrs, die Zollspediteure und den Steuerzahler ein unerträgliches Ausmaß angenommen.'

- Als Bürgen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Versandverfahren fungieren im Versandverfahren mit Carnet TIR der Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V. und die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs (AIST) e. V.; im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Ver-

sandverfahren garantieren die Hauptverpflichteten, in der Regel die Zollspediteure, für die ordnungsgemäße Wiedergestellung der Waren. Im Fall des Mißbrauchs dieser Verfahren werden die Unternehmen bzw. Verbände vom deutschen Fiskus für die Entrichtung der fälligen Zölle und anderen Abgaben zur Kasse gebeten. Der im TIR-Verfahren bürgende BDF haftet inzwischen mit ca. 90 Mio. DM – obwohl die in Frage stehenden mißbräuchlich verwendeten Carnet TIR von ausländischen Verbänden an ausländische Transportunternehmen ausgegeben worden sind und er deshalb auf die Betrügereien keinen Einfluß nehmen konnte –, die Zollspediteure in Höhe von mehreren 100 Mio. DM. Bei Durchsetzung dieser Forderungen durch die Zollverwaltung würden diese Verbände und in zahlreichen Fällen die Zollspediteure Konkurs anmelden müssen.

- Dem deutschen Fiskus entsteht ein jährlicher Schaden von rd. 1 bis 2 Mrd. DM (Schätzung des Transportgewerbes).

Bereits am 1. April 1996 hat die EU beschlossen, als Maßnahme gegen die unkontrollierbaren illegalen Manipulationen die sog. sensiblen Güter (subventionierte und hochsteuerbare Waren) von der globalen Bürgschaft im gemeinschaftlichen Versandverfahren auszuschließen. Zum gleichen Zeitpunkt haben die im Rahmen des TIR-Verfahrens bürgenden Verbände ihre gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Bürgschaften hinsichtlich desselben Warenkreises gekündigt. Als Gegenmaßnahme lehnt der polnische bürgende Verband nunmehr seinerseits die Übernahme der Bürgschaft für Transportunternehmer aus der EU in Polen ab. Es steht zu befürchten, daß sich weitere ausländische Verbände dieser Maßnahme anschließen werden und damit das TIR-System insgesamt vor dem völligen Zusammenbruch steht.

Die Krise im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr muß dringend abgewendet werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- schnellstmöglich für die Mitgliedstaaten der EU die Initiative zur Verbesserung der zollrechtlichen Versandverfahren mit dem Ziel zu ergreifen, den Mißbrauch einzudämmen. Dabei sollte deren Sicherheit nicht nur von Zollstempeln abhängen und eine schnelle Verfolgung der Warenströme sichergestellt sein. Darüber ist den fachlich zuständigen Ausschüssen Bericht zu erstatten;
- den Zusammenbruch der Zollspediteure im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren und der nationalen bürgenden Verbände im TIR-Verfahren zu verhindern; über die bisher aufgelaufenen Haftungsbeträge müssen unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten faire Lösungen gefunden werden;
- den Zusammenbruch der vereinfachten Zollverfahren insgesamt zu verhindern, damit der Straßengüterverkehr der EU und der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin seinen Aufgaben bei der Abwicklung des Außenhandels gerecht werden kann.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 38. Sitzung am 26. Juni 1996 beraten.

Er beschloß einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Binnenmarkt 1995 zur Kenntnis zu nehmen und den Entschließungsantrag in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1996

Ernst Hinsken

Berichterstatter

**EUROPÄISCHE UNION
DER RAT**

Brüssel, den 27. Februar 1996 (01.03)
(OR. f)

5382/96

LIMITE

MI 12

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

der Europäischen Kommission, unterzeichnet von deren Mitglied Herrn Karel VAN MIERT

vom 21. Februar 1996

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Union

Betr.: Der Binnenmarkt 1995

- Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit darf ich Ihnen einen Bericht der Kommission über den Binnenmarkt 1995 übermitteln.

Es handelt sich um den dritten Bericht über das Funktionieren des Binnenmarktes entsprechend dem vom Europäischen Rat auf seiner Tagung 1993 in Brüssel geäußerten Wunsch. Ein Kurzbericht über den Binnenmarkt 1995 (Dok. CES(95) 2118 endg.) wurde dem Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid unterbreitet; dieses Dokument ist in Kapitel 1 des hier vorgelegten Berichts wiedergegeben.

Der Bericht wird auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen zugeleitet.

(Schlußformel)

(gez.) Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

Anlage: Dok. KOM(96) 51 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.02.1996
KOM(96) 51 endg.

DER BINNENMARKT 1995

**- Bericht der Kommission an den Rat
und das Europäische Parlament -**

HINWEIS

Im Text des Berichts enthaltene Verweise auf Rechtsakte des Rates oder der Kommission und auf Vertragsartikel sind mit einem Stern* gekennzeichnet. Die vollständigen Titel und Quellenangaben sind in Anhang 2 des Berichts aufgeführt.

Inhalt

Einleitung	1
Kapitel 1 - Gesamteinschätzung der Funktionsweise des Binnenmarktes	2
§ 1 - Vervollständigung und Straffung des rechtlichen Rahmens des Binnenmarktes	3
§ 2 - Funktionieren des Binnenmarktes	4
§ 3 - Bestätigung des Binnenmarktes als Eckpfeiler der Wirtschafts- und Währungsunion	5
§ 4 - Gewährleistung des Binnenmarktes für die Bürger	6
§ 5 - Anpassung des Binnenmarktes an den technologischen Wandel und sonstige Veränderungen	7
§ 6 - Vorbereitung des Binnenmarktes auf die Erweiterung	8
§ 7 - Schlußfolgerungen	8
Kapitel 2 - Binnenmarktmanagement	10
§ 1 - Durchführung des Gemeinschaftsrechts: Umsetzung	10
§ 2 - Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts	14
A. Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Binnenmarkt- vorschriften	14
B. Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht ..	17
§ 3 - Zugang zur Justiz und Zusammenarbeit im Rechtswesen	18
A. Ausbildung und Information der Rechtsberufe auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts	18
B. Zugang der Verbraucher zum Recht	18
C. Grenzübergreifende Anerkennung von Gerichtsurteilen ..	19
§ 4 - Bewertung der Wirksamkeit der Gemeinschaftsvorschriften	19
§ 5 - Statistiken	20
§ 6 - Regelungspolitik und Vereinfachung	20
A. Regelungspolitik und Vereinfachung der Rechtsvor- schriften	20
B. Kodifizierung und Konsolidierung von Rechtsvorschriften ..	21
§ 7 - Kommunikations- und Informationspolitik	22
Kapitel 3 - Freizügigkeit	24
§ 1 - Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen	24
§ 2 - Freizügigkeit in der Gemeinschaft	25
A. Aufenthaltsrecht	25
B. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise	25
C. Arbeitsvermittlungsdienste in Grenzregionen	26
Kapitel 4 - Freier Warenverkehr	27
Gemeinschaftsrechtliche Instrumente zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs	27
§ 1 - Artikel 30 bis 36 EG-Vertrag	27
A. Einleitung	27
B. Die wichtigsten Interventionsbereiche der Kommission im Zusammenhang	27

a)	Kraftfahrzeuge	29
b)	Lebensmittel	29
c)	Chemikalien	30
d)	Arzneimittel	30
e)	Sonstige Arten von Hindernissen	30
C.	Urteile des Gerichtshofs	31
§ 2 -	Technische Harmonisierung und Normung	32
A.	Annahme und Anwendung von Rechtsvorschriften in verschiedenen Sektoren	32
a)	Agrarerzeugnisse	32
	Tierseuchenrechtliche und tierzüchterische Vor- schriften	32
	Pflanzengesundheit und andere Vorschriften über pflanzliche Erzeugnisse und Tierernährung	33
	Sortenschutz	34
	Beschwerden	34
b)	Investitionsgüter	34
c)	Lebensmittel	34
d)	Arzneimittel	35
e)	Chemikalien	35
f)	Kraftfahrzeuge	36
B.	Besondere Regelungen im freien Warenverkehr	36
a)	Güter mit doppeltem Verwendungszweck	36
b)	Agrarerzeugnisse	37
C.	Normungspolitik	37
D.	Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zertifizierung und Konformitätskennzeichnung	37
§ 3 -	Vorbeugungsmaßnahmen und Kontrollinstrumente	38
A.	Verhütung neuer Hindernisse - Verfahren 83/189/EWG*	38
B.	Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Aner- kennung	39
Kapitel 5 -	Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht	41
§ 1 -	Allgemeine Dienstleistungen	41
§ 2 -	Finanzdienstleistungen	41
A.	Kreditinstitute	41
a)	Derivative Finanzinstrumente	41
b)	Auslegung der Begriffe des freien Dienstlei- stungsverkehrs und des Allgemeininteresses	42
B.	Versicherungen	44
C.	EU-Überweisungen	45
Kapitel 6 -	Freier Kapitalverkehr	47
Kapitel 7 -	Steuerrecht	49
§ 1 -	Indirekte Steuern	49
§ 2 -	Direkte Steuern	51
Kapitel 8 -	Das wirtschaftliche Umfeld	54
§ 1 -	Geistiges und gewerbliches Eigentum	54
A.	Geistiges Eigentum	54

	B. Gewerblicher Rechtsschutz	55
§ 2 -	Gesellschaftsrecht und Finanzinformationen	55
§ 3 -	Kommerzielle Kommunikation	57
§ 4 -	Medien	57
	A. Eigentum an den Medien	57
	B. Rechtsschutz verschlüsselter Dienste	58
	C. Audiovisuelle Politik	58
§ 5 -	Schutz personenbezogener Daten	59
§ 6 -	Dienste in der Informationsgesellschaft	60
Kapitel 9 -	Öffentliches Auftragswesen	61
§ 1 -	Anwendung des Gemeinschaftsrechts	61
	A. Interventionen der Kommission	62
	B. Entscheidungen des Gerichtshofs	63
§ 2 -	Entwicklung des Gemeinschaftsrechts	63
§ 3 -	Sonstige Aktivitäten	64
	A. Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen (SIMAP)	64
	B. Besserer Zugang der KMU zu öffentlichen Aufträgen	64
	C. Beschaffung von Rüstungsgütern	65
Kapitel 10 -	Verkehr, Energie und Telekommunikation	66
§ 1 -	Verkehr	66
	A. Luftverkehr	66
	B. Gewerblicher Straßenverkehr	67
	C. Binnenschifffahrt	67
	D. Seeverkehr	67
	E. Schienenverkehr	68
§ 2 -	Energie	68
	A. Neue Regelung des Energiebinnenmarkts	68
	B. Freier Warenverkehr	69
	C. Umsetzung	69
	D. Normung	70
§ 3 -	Telekommunikation	70
§ 4 -	Transeuropäische Netze	71
Kapitel 11 -	Binnenmarkt und andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik	73
§ 1 -	Wettbewerbspolitik	73
§ 2 -	Die soziale Dimension des Binnenmarkts	75
§ 3 -	Verbraucherpolitik	77
	A. Verbraucherverhalten - grenzüberschreitende Einkäufe	77
	B. Prioritäten in der Verbraucherpolitik 1996-98	77
§ 4 -	Umweltpolitik	78
	A. Einbeziehung der Umweltpolitik in das Binnenmarkt- projekt	78
	B. Angleichung der Umweltschutzvorschriften in der Gemein- schaft	79
§ 5 -	Kleine und mittlere Unternehmen	80
§ 6 -	Allgemeine und berufliche Bildung	82
§ 7 -	Forschung	83

Anhänge	84
1 - Abkürzungen	85
2 - Angeführte Gemeinschaftsvorschriften	87
A - EG-Vertrag	87
B - Amtsblatt - Quellen	91
3 - Zitierte Urteile des Gerichtshofs	96
4- Neuere Berichte, Studien und Erhebungen zum Binnenmarkt	98

Einleitung

Dies ist der dritte Bericht der Kommission über das Funktionieren des Binnenmarktes. Im Einklang mit der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung von 1993 in Brüssel geäußerten Forderung, ihm zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, wurde ihm auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember in Madrid ein Kurzbericht über den Binnenmarkt im Jahr 1995 unterbreitet, der in Kapitel 1 des vorliegenden Berichts enthalten ist.

Kapitel 1 - Gesamteinschätzung der Funktionsweise des Binnenmarktes¹

1. Die Vollendung des Binnenmarktes ist aufgrund des potentiellen Beitrags zu Wachstum und Arbeitsplatzschaffung in Europa von zentraler Bedeutung für die Union. Im Jahr 1995 ist stärker ins Bewußtsein gerückt, daß dem Binnenmarkt eine zentrale Rolle zukommt, um den Weg für die Wirtschafts- und Währungsunion zu ebnen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu steigern und das Wirtschaftswachstums auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit unter dem Vorsitz von Herrn Ciampi hat nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Binnenmarktprozeß beschleunigt werden muß. Der Wohlstand unserer Bürger und die Verbesserung der Lebensqualität hängen effektiv von einer umfassenden Verwirklichung des Binnenmarktes ab.

2. Obwohl der Binnenmarkt insgesamt funktioniert, treten in spezifischen Bereichen noch immer Probleme auf. Doch ist die Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1995 weiter vorangekommen. Informationen aus verschiedenen Bereichen zeigen deutlich, daß die meisten Unternehmen der Auffassung sind, der Binnenmarkt biete ihnen Vorteile und Chancen. Allerdings gibt es weiterhin gewisse Schwierigkeiten, die unter anderem die fortbestehenden technischen Handelshemmnisse, die unvollständige Rechtsetzung in Schlüsselbereichen wie Besteuerung und Gesellschaftsrecht, die ungleiche oder zu bürokratische Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, die Notwendigkeit einer intensiveren Wettbewerbspolitik, insbesondere im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Liberalisierung öffentlicher Versorgungsunternehmen, und die Anträge auf Ausgleichsmaßnahmen wegen Währungsschwankungen betreffen. Besonders gravierend ist, daß der Binnenmarkt bisher nur unzureichend auf die Bedürfnisse der Bürger abgestellt wurde, die sich der ihnen gebotenen Möglichkeiten häufig nicht bewußt sind.

3. Die Kommission hat sich 1995 auf sechs Schwerpunktbereiche konzentriert, um dem Binnenmarkt neue Impulse zu geben:

- (i) Vervollständigung und Straffung des rechtlichen Rahmens des Binnenmarktes
- (ii) Funktionieren des Binnenmarktes
- (iii) Bestätigung des Binnenmarktes als Eckpfeiler der Wirtschafts- und Währungsunion
- (iv) Gewährleistung des Binnenmarktes für den Bürger
- (v) Anpassung des Binnenmarktes an den technologischen Wandel und sonstige Veränderungen und
- (vi) Vorbereitung des Binnenmarktes auf die Erweiterung.

¹ Dieses Kapitel entspricht dem Kurzbericht über den Binnenmarkt im Jahr 1995, der dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Madrid vom 15. und 16. Dezember vorgelegt wurde.

**KAPITEL 1 - GESAMTEINSCHÄTZUNG DER FUNKTIONSWEISE DES
BINNENMARKTES**

3

4. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die Fortschritte, die in den vorstehenden Bereichen 1995 erzielt wurden. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den wichtigsten Entwicklungen oder Problemen.

§ 1 - Vervollständigung und Straffung des rechtlichen Rahmens des Binnenmarktes

5. Höchste Priorität muß die Vollendung des rechtlichen Rahmens des Binnenmarktes haben; dazu gehören die noch ausstehenden Vorschläge aus dem Weißbuch 1985 und die Liberalisierung der Sektoren, die davon nicht erfaßt werden. Hierzu seien verschiedene Beispiele genannt. Die europäischen Unternehmen verfügen noch immer nicht über ein Statut der Europäischen Gesellschaft, wodurch der Wirtschaft nach den Schätzungen des Ciampi-Berichts jährlich Kosten in Höhe von 30 Mrd. ECU entstehen. Außerdem beschwerten sich Unternehmen und grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer zunehmend über Probleme der Doppelbesteuerung. Dennoch sind die Vorschläge der Kommission zu diesen Themen weiterhin blockiert, obwohl der Europäische Rat wiederholt darauf hingewiesen hat, daß die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere KMU, verbessert werden müssen. Desweiteren werden grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen durch sehr unterschiedliche Steuerregelungen beeinträchtigt, so daß unsere Bürger neue Produkte zu wettbewerbsfähigen Preisen nicht nutzen können. Daß das Europäische Parlament den Entwurf einer Richtlinie für den Schutz biotechnologischer Erfindungen² im März 1995 zurückgewiesen hat, bringt unserer Industrie erhebliche Wettbewerbsnachteile. Die Kommission hat inzwischen eine neue Initiative in diesem Schlüsselbereich gestartet³.

6. Wenngleich die vorläufige Regelung ihren Wert bewiesen hat, können die von den Unternehmen mitgeteilten Probleme bei der Anwendung der Mehrwertsteuer nur mit der Einführung einer endgültigen Regelung gelöst werden. Hierzu sind grundlegende Änderungen erforderlich, damit innergemeinschaftliche Umsätze wie Inlandsumsätze behandelt werden können und gleichzeitig gewährleistet wird, daß die Mehrwertsteuereinkünfte der Mitgliedstaaten auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden.

7. Schwierigkeiten bei den Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft gab es zwar auch 1995, doch wurden wichtige Schritte zur Verwirklichung der Freizügigkeit eingeleitet. Im Juli hat die Kommission drei Vorschläge zur Beseitigung der Personenkontrollen⁴ vorgelegt, die allerdings erst dann in Kraft treten werden, wenn die wesentlichen Begleitmaßnahmen im Sicherheitsbereich durchgeführt sind. Darüber hinaus hat der Rat zwei Verordnungen zur Freizügigkeit erlassen, wobei die erste Verordnung (EG) Nr. 1683/95* - die einheitliche Visagegestaltung betrifft und die zweite - Verordnung (EG) Nr. 2317/EG* - eine Liste von Drittländern festlegt, deren Staatsangehörige bei der Einreise in das Gemeinschaftsgebiet in Besitz eines Visums sein müssen.

² KOM(95) 661 endg., noch nicht veröffentlicht.

³ Siehe Fußnote 93 des Berichts für 1994.

⁴ KOM(95) 346 (ABl. C 306), KOM(95) 347 (ABl. C 289), KOM(95) 348 (ABl. C 307).

KAPITEL 1 - GESAMTEINSCHÄTZUNG DER FUNKTIONSWEISE DES
BINNENMARKTES

4

8. In bestimmten Schlüsselbereichen ist die Wettbewerbspolitik besonders wichtig, wenn die Vorteile des Binnenmarkts voll ausgeschöpft werden sollen. Im Telekommunikationssektor gilt das Zieldatum 1998 weiterhin als Frist für die vollständige Liberalisierung; alternative Infrastrukturen für liberalisierte Dienste sollen bereits zwei Jahre früher verfügbar sein. Im Jahr 1995 hat sich das Tempo der Liberalisierung im Telekommunikationswesen erfreulicherweise beschleunigt und der Wettbewerb zugenommen, so daß dieser Sektor seine entscheidende Rolle bei der Schaffung einer europäischen Informationsgesellschaft übernehmen kann. Im Gas- und Elektrizitätssektor sind weitere Fortschritte erforderlich. Obwohl der grundlegende Rahmen für einen einheitlichen Verkehrsmarkt errichtet ist, sind weitere Maßnahmen nötig, vor allem was die Bodenabfertigung auf Flughäfen, den Schienenverkehr und die Binnenschifffahrt anbelangt. Die Kommission hat hierzu 1995 entsprechende Vorschläge vorgelegt.

9. Allerdings ist es mit der Vervollständigung des rechtlichen Rahmens nicht getan. Generell wächst das Bewußtsein, daß die Regelungstätigkeit auf Länder- und Gemeinschaftsebene verbessert und vereinfacht werden muß. Die Kommission hat daher für den Europäischen Rat einen Bericht zur Verbesserung der Rechtsetzungstätigkeit erstellt. Bis zum Jahresende lagen dem Rat und dem Parlament Kodifizierungsvorschläge zur Aufhebung von etwa 350 Rechtsakten vor. Die Molitor-Gruppe hat ebenfalls einen Bericht zur Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgearbeitet. Die Anwendung dieser Grundsätze im Binnenmarkt ist von entscheidender Bedeutung, da das eigentliche Ziel der Binnenmarktvorschriften darin besteht, rechtliche Hemmnisse für die Freizügigkeit zu beseitigen. Die Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene müssen auch auf nationaler Ebene spürbar werden. Bedenklich ist, daß bei der Kommission 1995 insgesamt 438 Vorschläge für technische Vorschriften auf nationaler Ebene angemeldet wurden.

§ 2 - Funktionieren des Binnenmarktes

10. Unsere Bürger und Unternehmen müssen die Rechte, die ihnen aus den Binnenmarktvorschriften erwachsen, umfassend und effektiv nutzen können. Daher stellt die Kommission erhebliche Mittel bereit, um die Anwendung der erlassenen Rechtsvorschriften zu überwachen und eine vollständige und wirksame Durchsetzung zu gewährleisten.

11. Eines der wichtigsten Instrumente für eine effektive und rasche Lösung auftretender Probleme ist die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen. Hierzu ist in allen Verwaltungen der Mitgliedstaaten ein Netz von Ansprechpartnern errichtet worden, das vorrangige Bereiche erfaßt und zunehmend bei der Lösung administrativer und sonstiger Probleme im Binnenmarkt herangezogen werden kann.

12. 1995 hat die Kommission überdies das Aktionsprogramm Zoll 2000⁵

⁵ KOM(95) 119 endg. (ABl. C 301 vom 13.11.1995), geändert durch KOM(95) 451 endg. (ABl.

vorgeschlagen, um die Zollverwaltungen zu modernisieren und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stellen zu fördern. Der Rat hat positiv auf die Aufforderung der Kommission reagiert, geeignete Sanktionen bei Verstößen gegen die Binnenmarktregeln vorzusehen. Darüber hinaus hat der Rat vor kurzem einem neuen Verfahren zur Notifizierung einzelstaatlicher Maßnahmen zugestimmt, das 1997 in Kraft tritt; auf diese Weise soll verstärkt gegen illegale Beschränkungen des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten vorgegangen und gewährleistet werden, daß der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung eingehalten wird. Ein solches Instrument ist unbedingt erforderlich: Die Zahl der eingegangenen Beschwerden wegen solcher Maßnahmen ist in diesem Jahr von 202 (1994) auf 259 angestiegen. Die Fortschritte im Bereich der europäischen Normung und die Eröffnung der Europäischen Agentur für die Bewertung von Arzneimitteln haben ebenfalls zum freien Warenverkehr beigetragen.

13. Die Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in nationales Recht ist 1995 in allen 15 Mitgliedstaaten stetig erfolgt. Bis Dezember 1995 hatten die Mitgliedstaaten insgesamt 93,4 % der erforderlichen einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Binnenmarktvorschriften erlassen. Allerdings schwankt der Umsetzungsgrad zwischen den Mitgliedstaaten erheblich: Dänemark, die Niederlande, Spanien und Schweden liegen weit über dem Gemeinschaftsdurchschnitt von 93,4 %, Griechenland, Deutschland und Österreich deutlich darunter. Bedauerlich ist, daß das Gemeinschaftsrecht in einigen Schlüsselbereichen (wie öffentliches Auftragswesen, geistiges Eigentum und Versicherungen) nur sehr lückenhaft durchgeführt wird. Daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist um so schwerwiegender, je länger diese Situation andauert.

Während des Jahres 1995 hat die Kommission zunehmend auf die Qualität der Umsetzung geachtet. Wenngleich auftretende Probleme weiterhin vor allem in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gelöst werden sollen, hat die Kommission bewiesen, daß sie nicht zögern wird, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn die Umsetzung nicht korrekt oder unvollständig erfolgt; effektiv ist 1995 eine erhebliche Zunahme der Verfahren in Zusammenhang mit dem Weißbuchprogramm von 1985 festzustellen.

14. Die Kommission hat die Absicht, auf Beschwerden von Bürgern und Unternehmen rasch zu reagieren und umgehend tätig zu werden, um die Wahrung ihrer Rechte auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

§ 3 - Bestätigung des Binnenmarktes als Eckpfeiler der Wirtschafts- und Währungsunion

15. Die Wirtschafts- und Währungsunion ist gleichbedeutend mit einem Binnenmarkt, in dem eine einheitliche Währung gilt; solange dies nicht erreicht ist, können die Vorteile des Binnenmarktes nicht optimal ausgeschöpft werden. Das Grünbuch der Kommission zur einheitlichen Währung⁶ enthält wichtige Impulse für eine Debatte zu diesem Thema.

C 327 vom 7.12.1995), zuletzt geändert durch KOM(95) 576 endg. (noch nicht veröffentlicht).

⁶ KOM(95) 333 endg. vom 31. Mai 1995.

Finanzinstitute und -märkte haben sich zu allen Aspekten des in dem Grünbuch vorgeschlagenen Szenarios für den Übergang zu einer einheitlichen Währung geäußert und entsprechende Anregungen vorgebracht. Alle interessierten Parteien, einschließlich der Verbraucher, waren aufgefordert, die einschlägigen Fragen im Laufe des Herbst eingehend zu erörtern und der Kommission sachdienliche Vorschläge zu unterbreiten.

16. Solange die EWU nicht verwirklicht ist, können erhebliche Währungsschwankungen, wie sie in den letzten Jahren aufgetreten sind, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Im Oktober 1995 hat die Kommission die Forderung nach Ausgleichsmaßnahmen, die zu neuen Handelshemmnissen führen würden, energisch zurückgewiesen und die Auffassung vertreten, daß die einzig angemessene Antwort in einer verstärkten Haushaltsdisziplin und einer größeren Konvergenz der Volkswirtschaften besteht, und genau dies ist zur Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erforderlich.

§ 4 - Gewährleistung des Binnenmarktes für die Bürger

17. Häufig wird angenommen, der Binnenmarkt komme den Bürgern Europas nur indirekt zugute, hauptsächlich durch niedrigere Preise und eine größere Auswahl von Waren und Dienstleistungen. Deshalb muß mehr getan werden, wenn sich die Bürger als Mittelpunkt des Binnenmarktes begreifen sollen. Die Schaffung eines Binnenmarktes, aus dem die Bürger optimale Nutzen ziehen, ist ein Schlüsselziel dieser Kommission. Dabei geht es nicht nur um die Beseitigung der Grenzkontrollen und der verbleibenden Hindernisse für die Freizügigkeit, sondern auch um einen verstärkten Verbraucherschutz, einen besseren Zugang zur Justiz, die Beilegung von Verbraucherschutzstreitigkeiten im Binnenmarkt und eine Verbesserung der sozial- und umweltpolitischen Dimension des Binnenmarktes.

Zu diesem Ziel haben 1995 verschiedene Entwicklungen beigetragen. Neue Vorschriften für grenzüberschreitende Überweisungen⁷ werden den Bürgern und den Mittelstandsunternehmen einen effizienteren Service bieten und für Kompensationen bei Verlusten sorgen. Das EURES-Netz sichert die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen und erleichtert so die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. In mehreren Urteilen des Gerichtshofs wurde bestätigt, daß Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind, aber in einem anderen überwiegend ihren Lebensunterhalt verdienen, die gleiche steuerliche Behandlung wie Gebietsansässige erhalten müssen⁸. Dabei ist die Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise für Bürger, welche die auf dem Binnenmarkt gebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten voll ausschöpfen möchten, ebenfalls von grundlegender Bedeutung. Zwar erlangen alljährlich mehrere 1000 Personen die Anerkennung ihrer Diplome nach den Gemeinschaftsrichtlinien, aber 1995 hat auch die Zahl der bei der Kommission

⁷ Gemeinsamer Standpunkt SEC(95) 1976 endg.

⁸ Rechtssache Wielockx - vgl. Ziff. 135.

eingegangenen Beschwerden zugenommen. Die Kommission wird demnächst eine erhebliche Vereinfachung der geltenden Regelungen vorschlagen.

18. Darüber hinaus ist eine wirksamere Kommunikation mit dem Bürger erforderlich, um klar herauszustellen, was Europa zu bieten hat. 1995 wurden umfangreiche Vorarbeiten zu einer neuen, für 1996 geplante Initiative zur Information der Bürger über die Vorteile und Möglichkeiten im Binnenmarkt durchgeführt. So erstellt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zehn Leitfäden, die sich an die breite Öffentlichkeit richten. Jeder dieser Leitfäden enthält allgemeine Informationen zu einem bestimmten Thema wie das Recht der Bürger, in einem anderen Mitgliedstaat zu leben und zu arbeiten sowie Leistungen der Gesundheitsversorgung in Anspruch zu nehmen, die Chancengleichheit, Reisen in der Europäischen Union und den grenzüberschreitenden Erwerb von Waren und Dienstleistungen. Derzeit werden Informationsblätter ausgearbeitet, die detailliertere Angaben enthalten, damit die Bürger ihre Rechte kennen und auch ausüben können.

§ 5 - Anpassung des Binnenmarktes an den technologischen Wandel und sonstige Veränderungen

19. Der Binnenmarkt ist kein statisches Gebilde - er wird sich weiterentwickeln und mit ihm auch unser Regelungskonzept und unsere Verwaltungsverfahren. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß der ordnungspolitische Rahmen mit den technologischen Entwicklungen Schritt halten kann: Neue Dienstleistungen und neue Arten der Dienstleistungserbringung stellen neue Herausforderungen an die Gemeinschaft.

20. Für die Informationsgesellschaft muß ein geeigneter Regelungsrahmen geschaffen werden, der dem Markt das notwendige Vertrauen gibt, die erforderlichen Investitionen in entsprechende Netze zu tätigen, aber gleichzeitig sicherstellt, daß Dienstleistungen, welche diese Netze nutzen (wie Teleshopping, Home banking und Fernunterricht), die durch den Binnenmarkt gebotenen Möglichkeiten voll ausschöpfen können. Im Laufe des Jahres 1995 ist Einvernehmen über wichtige Rechtsakte erzielt worden. Im Juli haben der Rat und das Europäische Parlament eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Richtlinie 95/46/EG*) erlassen. Außerdem hat sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Datenbanken⁹ geeinigt. Allerdings gibt es in diesen Bereichen noch weitere Themen, die behandelt werden müssen; so hat die Kommission dieses Jahr Grünbücher veröffentlicht und Konsultationen zu Fragen wie Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹⁰ und Schutz des Pluralismus in den Medien¹¹ durchgeführt.

⁹ KOM(92) 24 endg., ABl. C 156 vom 23.6.1992, geändert durch KOM(93) 464 endg., ABl. C 308 vom 15.11.1993, Gemeinsamer Standpunkt Nr. 20/95, ABl. C 288 vom 30.10.1995.

¹⁰ KOM(95) 382 endg. vom 19.7.1995.

¹¹ KOM(92) 480 endg. vom 16.12.1992.

21. Damit das volle Potential des Binnenmarktes erreicht wird, ist es auch erforderlich, daß die transeuropäischen Netze mit einer stärkeren Beteiligung privater Investitionen errichtet werden. Die Kommission hat dem Europäischen Rat¹² hierzu einen gesonderten Bericht vorgelegt. Diese Netze werden ihr Potential jedoch nur dann voll entfalten können, wenn die über sie vermittelten Dienste dem Wettbewerb offen stehen und nicht als Monopole fortbestehen.

§ 6 - Vorbereitung des Binnenmarktes auf die Erweiterung

22. Eine entscheidende Herausforderung ist die Vorbereitung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas auf eine erfolgreiche Integration in den Binnenmarkt. Ein Schlüsselement der gemeinschaftlichen Beitrittsstrategie ist das Weißbuch der Kommission über den Binnenmarkt¹³, das dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Cannes vorgelegt wurde. Darin werden Leitlinien für die assoziierten Länder vorgegeben, um sie bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften und Verwaltungsstrukturen an die Gegebenheiten der Union zu unterstützen. In Brüssel wurde ein Büro für den Austausch von Informationen über technische Hilfe errichtet, das praktischen Beistand und Beratung geben soll.

Darüber hinaus unterstützt die Union weiterhin Malta und Zypern bei der Übernahme des *acquis communautaire* im Hinblick auf die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen.

23. Die Europäische Union setzt sich auch außerhalb ihrer derzeitigen und künftigen Grenzen für einen offenen Marktzugang ein, der das Grundprinzip des Binnenmarktes bildet. Im Bereich der Finanzdienstleistungen sind im Juli 1995 auf Initiative der Union mit dem WTO-Interimsabkommen zur Liberalisierung der Finanzdienste wichtige Fortschritte erzielt worden.

§ 7 - Schlußfolgerungen

24. Die Kommission hat 1995 sechs Schwerpunktbereiche für Binnenmarktmaßnahmen festgelegt. Zwar sind in allen Bereichen Fortschritte erzielt worden, aber es bleibt noch viel zu tun.

1996 wird die Kommission eine ausführlichere Analyse der Effizienz des Binnenmarktes seit seiner Errichtung vorlegen; auf dieser Grundlage wird dann das weitere Vorgehen definiert.

25. Die Prioritäten stehen allerdings fest, nämlich Vollendung des Binnenmarktes für die Bürger, Erhöhung der Effizienz des Binnenmarktes für die Wirtschaft, insbesondere für KMU, Liberalisierung des Gas- und Elektrizitätssektors sowie der Telekommunikationsmärkte, Vorbereitung auf die Informationsgesellschaft,

¹² CSE(95)571

¹³ KOM(85) 310 endg. vom 14.6.1985.

KAPITEL 1 - GESAMTEINSCHÄTZUNG DER FUNKTIONSWEISE DES
BINNENMARKTES

9

Beschleunigung der Arbeiten zur Errichtung der transeuropäischen Netze, Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder bei der Anpassung an die Anforderungen des Binnenmarktes und Sicherung einer gleichwertigen Rechtsdurchsetzung.

Zu dieser Liste ist noch die Straffung der rechtlichen Anforderungen an Unternehmen und Privatpersonen hinzuzufügen, um für Wirtschaft und Bürger einen effizienten, einheitlichen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen. Sowohl auf lokaler, regionaler, einzelstaatlicher als auch Gemeinschaftsebene sind weniger, aber bessere Vorschriften notwendig.

26. Wir alle müssen unsere Anstrengungen verstärken. Die Kommission hat dies zweifellos getan und hofft nun, daß der Rat und das Parlament den bereits vorliegenden Vorschlägen zustimmen, die Mitgliedstaaten die Binnenmarktvorschriften effektiv anwenden und alle interessierten Parteien sich weiterhin nachdrücklich für das angestrebte Ziel eines Binnenmarktes einsetzen.

Kapitel 2 - Binnenmarktmanagement

§ 1 - Durchführung des Gemeinschaftsrechts: Umsetzung

27. Die Kommissionsdienststellen haben für die Ratstagung über Binnenmarktfragen am 20. November 1995 einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Weißbuchmaßnahmen und anderer für das Funktionieren des Binnenmarktes entscheidender Rechtsakte in nationales Recht vorgelegt.¹⁴

Zum ersten Mal enthält dieser Bericht auch vollständige Angaben über die neuen Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich.

28. Die Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in nationales Recht ist 1995 in allen 15 Mitgliedstaaten stetig erfolgt. Bis Dezember 1995 hatten die Mitgliedstaaten insgesamt 93,4 % der erforderlichen einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Binnenmarktvorschriften erlassen. Allerdings schwankt der Umsetzungsgrad zwischen den Mitgliedstaaten erheblich: Dänemark, die Niederlande, Spanien und Schweden liegen weit über dem Gemeinschaftsdurchschnitt von 93,4 %, Griechenland, Deutschland und Österreich deutlich darunter. Bedauerlich ist, daß das Gemeinschaftsrecht in einigen Schlüsselbereichen (wie öffentliches Auftragswesen, geistiges Eigentum und Versicherungen) nur sehr lückenhaft durchgeführt wird. Daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist um so schwerwiegender, je länger diese Situation andauert (vergleiche Tabelle 1).

Wie in den Vorjahren ergeben sich die meisten Verstöße daraus, daß die einzelstaatlichen Maßnahmen nicht mitgeteilt wurden, da die Mitgliedstaaten die vorgesehenen Umsetzungsfristen nicht immer eingehalten haben. Die Verzögerungen sind häufig auf die technische Komplexität bestimmter Rechtsakte sowie auf Verfahrensprobleme zurückzuführen, die mit der Beschlußfassung in den Mitgliedstaaten zusammenhängen. In den neuen Mitgliedstaaten sind Verzögerungen bei der Umsetzung mitunter dadurch zu erklären, daß die jeweiligen nationalen Verwaltungen eine gewisse Frist benötigen, um eine geeignete Methodik festzulegen. Sobald sie in Kraft getreten ist, untersucht die Kommission die Umsetzung jeder einzelnen Richtlinie systematisch. Darüber hinaus nimmt sie zunehmend eine Bewertung der ihr mitgeteilten einzelstaatlichen Maßnahmen vor, um die Qualität der Umsetzung zu verbessern. Im Falle einer nichtkonformen Umsetzung wird die Kommission Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten aufnehmen und erforderlichenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

¹⁴ Wie bereits bei den vorhergehenden Berichten hat sich die Grundlage der statistischen Berechnung der Umsetzung der Weißbuchmaßnahmen verändert. Im Laufe der Jahre haben sich Veränderungen gegenüber den ursprünglich 282 Maßnahmen ergeben: Einige Maßnahmen erwiesen sich als überflüssig und wurden zurückgezogen oder ersetzt. Außerdem wurde nicht immer ein einziger Rechtsakt erlassen. So waren in einigen Fällen mehrere Rechtsakte erforderlich, um eine Weißbuchmaßnahme umzusetzen, während in anderen Fällen mit einem Rechtsakt mehrere Weißbuchmaßnahmen angenommen werden konnten. Insgesamt beläuft sich die Zahl der in Zusammenhang mit dem Weißbuch erlassenen Rechtsakte inzwischen auf 276.

29. Zur Lage in den neuen Mitgliedstaaten ist zu bemerken, daß ein Großteil der Binnenmarktrichtlinien bereits in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und dem Beschluß des Gemischten EWR-Ausschusses (Nr. 7/94) zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens enthalten waren.¹⁵ Die Umsetzungsmaßnahmen mußten daher der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt werden, die gegebenenfalls Verstoßverfahren einleitete. Die Zuständigkeit für diese Verfahren wurde der Kommission übertragen (Art. 172 Absatz 2 des Beitrittsvertrags).

Bezüglich der nicht in das Abkommen einbezogenen Gemeinschaftsvorschriften wird die Kommission von Fall zu Fall über die Eröffnung von Vertragsverletzungsverfahren entscheiden.

¹⁵ Beschluß des Gemischten EWR-Ausschusses (Nr. 7/94) vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens (ABl. L 160 vom 28.6.1994).

TABELLE I

Stand der Umsetzung des Weißbuches

276 Bestimmungen in Kraft / 222 erfordern nationale Umsetzungsmaßnahmen

Situation in den Mitgliedstaaten #

(31. Dezember 1995)

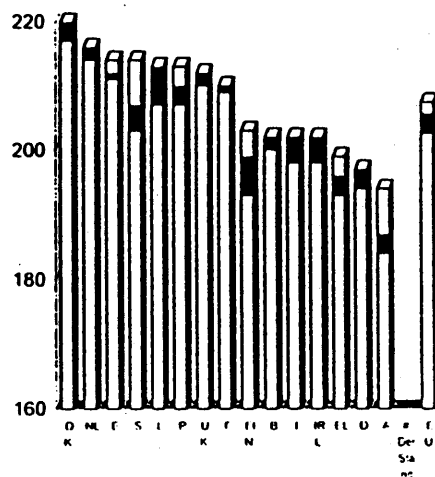
	Angewandt	Entfällt	Ausnahme	Nicht angewandt	Teilweise Umsetzung	Vertragsverletzungsverfahren für non-Konformität
DK	217	3	0	1	1	0
NL	214	2	0	5	0	1
E	211	1	2	4	1	3
S	203	4	7	7	1	0
L	207	6	0	9	0	0
P	207	3	3	7	0	2
UK	210	2	0	3	4	3
F	209	1	0	7	3	2
FIN	193	6	4	10	9	0
B	200	2	0	11	2	7
I	198	4	0	15	2	3
IRL	198	4	0	16	2	2
EL	193	3	3	21	1	1
D	194	3	0	11	4	10
A	184	3	7	18	10	0

Der Stand der Umsetzung in den neuen Mitgliedstaaten wird im Anschluß an bilaterale Gespräche ermittelt, die für Anfang 1996 vorgesehen sind

□ Ausnahme
■ Entfällt
□ Angewandt

DK	99,1%	FIN	91,4%
NL	97,3%	B	91,0%
E	96,4%	I	91,0%
S	96,4%	IRL	91,0%
L	95,9%	EL	89,6%
P	95,9%	D	88,7%
UK	95,5%	A	87,4%
F	94,6%		

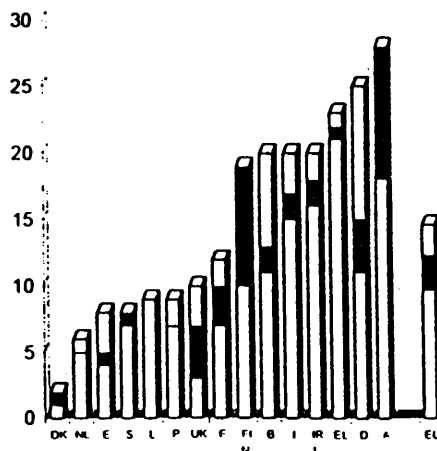
Ø EU 93,4%



□ Vertragsverletzungsverfahren für non-Konformität

■ Teilweise Umsetzung

□ Nicht angewandt



30. Der Umsetzungsgrad ist auch je nach Sektor unterschiedlich (vergleiche Tabelle II). In einigen Sektoren sind erhebliche Verzögerungen festzustellen, insbesondere:

- Auf dem **Versicherungssektor** hat es stets Verzögerungen bei der Umsetzung gegeben. Dies gilt nicht speziell für die neuen Mitgliedstaaten, in denen die Umsetzung relativ zufriedenstellend erfolgt, sondern vielmehr für die alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Allerdings sind gewisse Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinien der "dritten Generation" zur Schaffung eines einheitlichen Versicherungsmarktes zu verzeichnen (Richtlinie 92/49/EWG* Schadensversicherung und Richtlinie 92/96/EWG* Lebensversicherung). Nur Griechenland hat die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der betreffenden Richtlinien noch nicht mitgeteilt. Dies heißt aber keineswegs, daß die Umsetzung stets vollständig oder zufriedenstellend war: In mehreren Fällen war eine nur teilweise Mitteilung oder eine nichtkonforme Umsetzung zu verzeichnen. Die Kommission hat bereits gegen die betreffenden Mitgliedstaaten mehrere Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Außerdem ist zu erwähnen, daß Griechenland vom Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der Richtlinien 90/618/EWG* (Kraftfahrzeugrichtlinie - freier Dienstleistungsverkehr), 88/357/EWG* (zweite Schadensversicherungsrichtlinie) und 90/619/EWG* (zweite Lebensversicherungsrichtlinie) verurteilt worden ist.¹⁶

- Im Bereich des **öffentlichen Auftragswesens** werden die Umsetzungsfristen selten eingehalten; außerdem wurden mehrere Fälle einer nichtkonformen Umsetzung registriert. Die einzelstaatlichen Maßnahmen werden systematisch mit einer mindestens mehrmonatigen Verzögerung mitgeteilt. Noch stehen weitere 15 Richtlinien zur Umsetzung an, obwohl die Umsetzungsfrist in einigen Fällen bereits seit Jahren abgelaufen ist. Dies gilt insbesondere für Richtlinie über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen (92/50/EWG*), die neue Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (93/36/EWG*) und die neue Richtlinie über die ausgeschlossenen Sektoren (93/38/EWG*), die von 5 bzw. 5 und 4 Mitgliedstaaten noch nicht umgesetzt worden sind. Im Jahr 1995 wurden 26 Fälle der Nichtnotifizierung einzelstaatlicher Umsetzungsmaßnahmen behandelt. Außerdem wurde in weiteren 14 Fällen eine unzureichende Umsetzung festgestellt, so daß sich die Zahl der betreffenden Fälle auf insgesamt 30 erhöht hat. Dabei geht es mitunter um Grundsatzfragen, welche die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens in den betreffenden Mitgliedstaaten in Frage stellen können.
- Im Bereich **neuer Technologien und Dienstleistungen** sind die betreffenden Richtlinien jedenfalls mit beträchtlichen Verzögerungen und

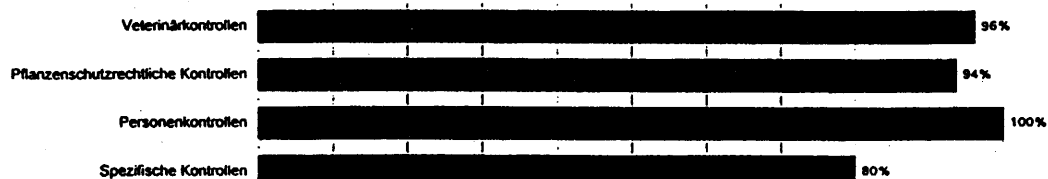
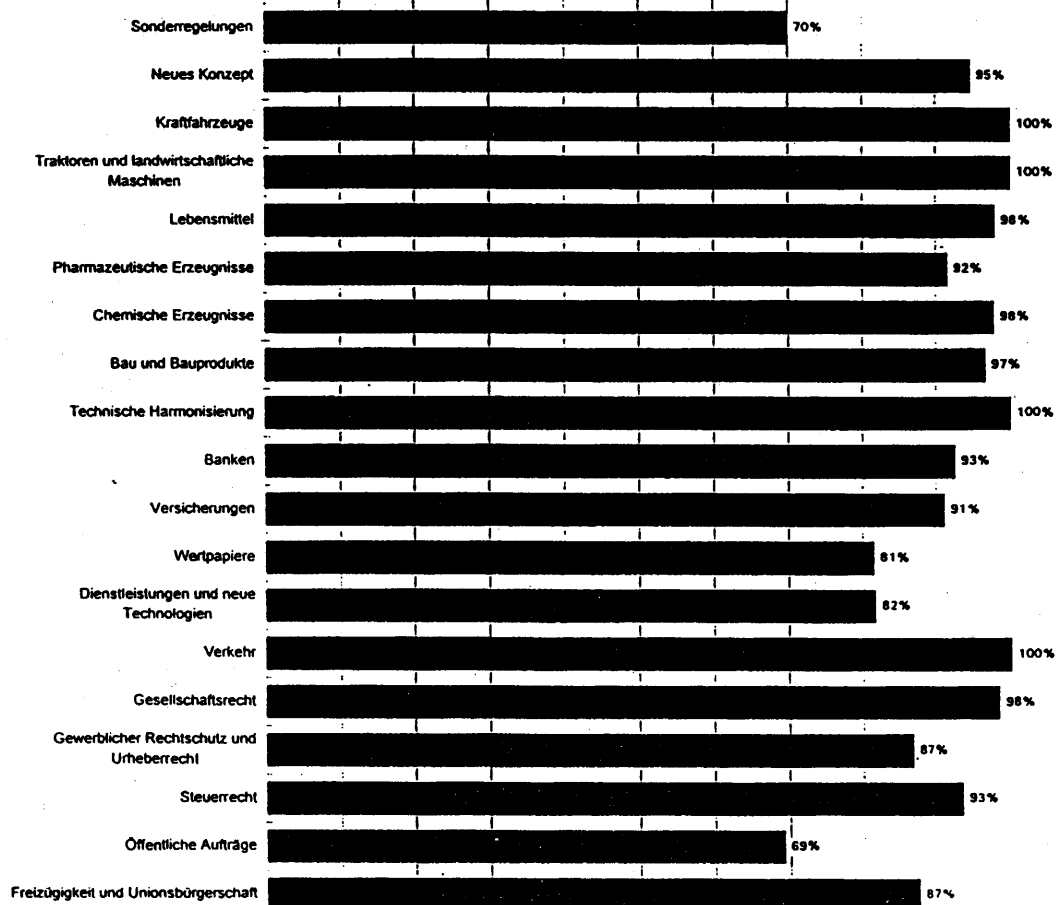
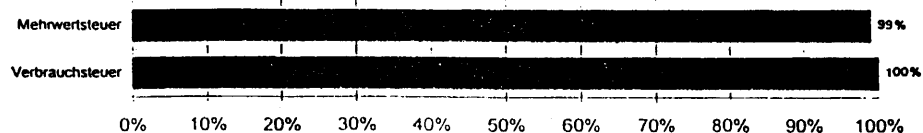
¹⁶

Vebundene Rechtssachen C-109/94, C-209/94 und C-225/94; Urteil vom 29. Juni 1995.

TABELLE II

Stand der Umsetzung des Weißbuches

Situation bezogen auf die Sektoren
(31. Dezember 1995)

Materielle SchrankenTechnische SchrankenSteuerschranken

häufig erst nach Eröffnung von Vertragsverletzungsverfahren umgesetzt worden. Bei einigen Richtlinien gibt es echte Auslegungsprobleme. So wurde die Richtlinie 90/387/EWG* von mehreren Mitgliedstaaten lange Zeit als eine Rahmenrichtlinie betrachtet, die keiner Umsetzung bedarf. Außerdem haben sich einige Mitgliedstaaten, in denen der allgemeine Rechtsrahmen des Telekommunikationssektors derzeit geändert wird, für eine schrittweise Umsetzung komplexer Richtlinien (91/263/EWG* und 92/44/EWG*) entschieden. Dabei kann die mangelnde Kohärenz zwischen den verschiedenen einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen zu Problemen führen. Insgesamt wurden die Vorschriften über den Telekommunikationssektor nicht zufriedenstellend umgesetzt, was zu Verzögerungen bei der Verwirklichung der allgemeinen Ziele der europäischen Telekommunikationspolitik geführt hat. Die Kommission hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Umsetzungsstand zu erhöhen und eine korrektere und wirksamere Anwendung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Dies beinhaltet nicht nur eine strengere Einhaltung interner Vorschriften und eine Verstärkung der erforderlichen bilateralen Kontakte, sondern auch eine stärkere Sensibilisierung (durch spezifische Workshops) für die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Umsetzung der Telekommunikationsvorschriften. In diesem Zusammenhang ist außerdem die Bedeutung des Grundsatzes der unmittelbaren Anwendbarkeit hervorzuheben, durch den fehlende oder unrichtige Umsetzungen der gemeinschaftlichen Telekommunikationsrichtlinien vermieden werden können.

- Im Bereich **geistiges und gewerbliches Eigentum** ist die Umsetzung mit relativ langen Verzögerungen und nach Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren erfolgt. Die Verzögerungen bei der Umsetzung der Markenrichtlinie 89/104/EWG* sind vor allem auf den Erlaß der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke zurückzuführen.

§ 2 - Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts

A. Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften

31. Die einheitliche Anwendung der binnenmarktrelevanten Vorschriften in der gesamten Union hatte für die Kommission auch 1995 hohe Priorität. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde vor allem das gegenseitige Vertrauen zwischen den für die Durchsetzung zuständigen einzelstaatlichen Behörden gefördert, indem die partnerschaftliche Zusammenarbeit untereinander und mit der Kommission ausgebaut wurde.

32. In der Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des

Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts¹⁷ wurde die Kommission ersucht, eine maßgebliche Rolle bei der praktischen Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission zu übernehmen. Die Mitgliedstaaten wurden ihrerseits aufgefordert, der Kommission bis Ende 1994 Angaben zu den Ansprechpartnern sowie wesentliche Informationen über ihren Verwaltungsaufbau (zur Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften) zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten und die Kommission wurden ersucht, ihr Gesprächsprogramm aktiv mit dem Ziel fortzusetzen, Bedürfnisse zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Praktiken oder Verfahren für jeden Bereich festzulegen.

Für diese Zusammenarbeit wurden ursprünglich 18 vorrangige Bereiche festgelegt. Die entsprechenden Ansprechpartner sind von den meisten Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 1995 mitgeteilt worden. Allerdings sind kaum Angaben zu den Durchsetzungsstrukturen übermittelt worden. Die Kommission hat diese Informationen in eine Datenbank eingegeben und die Verzeichnisse für die einzelnen Bereiche an die Vertreter der Mitgliedstaaten in den betreffenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen verteilt.

Das Gesprächsprogramm wurde fortgesetzt, wobei die in Bereichen, in denen die Zusammenarbeit bereits gut funktioniert wie bei den veterinärrechtlichen und Lebensmittelkontrollen, dem Zoll- und Steuerbereich, angewandten Verfahren überprüft wurden, um zu ermitteln, inwieweit sie auf andere Sektoren übertragen werden könnten. Vor allem computergestützte Netze, einschließlich der elektronischen Post, werden nun umfassender genutzt. Weitere Impulse ergeben sich aus der Einigung im Rat über eine Entscheidung betreffend ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung eines Telematikverbunds für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (Entscheidung 95/468/EG*). Diese Entscheidung sollte Anfang November 1995 angenommen werden und wird die Finanzierung verschiedener Netze sichern, einschließlich des SHIFT-Systems für Veterinärkontrollen an den Außengrenzen.

Die Kommissionsdienststellen haben einen Bericht¹⁸ ausgearbeitet, der folgende Fragen behandelt:

- vollständige und möglichst rasche Mitteilung der Ansprechpartner und Verwaltungsstrukturen sowie deren Aktualisierung;
- Nutzung der Online-Versionen der Listen (mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen) und Beobachtung der Inanspruchnahme der Ansprechpartner für die Zusammenarbeit in Durchsetzungsfragen;
- Benennung von Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten für die breite Öffentlichkeit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (in Übereinstimmung mit der Ratsentschließung vom 10. Oktober 1994¹⁹),

¹⁷ ABl. C 179 vom 01.07.1994, S. 1

¹⁸ KOM(96) 20 vom 29.1.1996.

¹⁹ Entschließung des Rates vom 10. Oktober 1994 über die freie Entfaltung der Dynamik und der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich Handwerk und Kleinstunternehmen, in einer Wettbewerbswirtschaft, ABl. C 294 vom 22.10.1994 - Abschnitt III

damit das Netz der Ansprechpartner in den Verwaltungen optimal genutzt werden kann;

- Durchführung weiterer Begleitmaßnahmen zur Zusammenarbeit, einschließlich Seminare und Austausch der zuständigen Beamten, wie dies derzeit im Rahmen des Karolus- und des Matthaeus-Programms vorgesehen ist.

33. In den Bereichen Zoll, indirekte Besteuerung und Veterinärwesen sind für die **zuständigen Beamten spezielle Austauschprogramme** aufgestellt worden (Matthaeus, Matthaeus-Tax und das Austauschprogramm für den Veterinärbereich). Das **Karolus-Programm**, für das alljährlich vorrangige Bereiche festgelegt werden, erfaßt andere Anwendungsbereiche des Binnenmarktrechts.

Das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, das mit der Abwicklung des Programms betraut ist, hat zwei Berichte vorgelegt. Aus diesen Berichten geht hervor, daß die betreffenden Beamten erheblichen Nutzen aus einer Teilnahme an den Austauschmaßnahmen ziehen, wobei insbesondere die Herstellung von Kontakten zu den Gastverwaltungen erwähnt wird.

Bis Dezember 1995 hatten insgesamt 193 Beamte an dem 1993 angelaufenen Austauschprogramm teilgenommen; bei den Teilnehmern handelt es sich überwiegend um Beamte, die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Lebensmittelkontrolle betraut sind. Damit ist die angestrebte Teilnehmerzahl allerdings nicht erreicht worden; bei den Beratungen, die im Oktober 1995 im Rahmen des Karolus-Ausschusses und mit anderen interessierten Parteien stattfanden, wurde deshalb erörtert, ob dem Programmziel, d.h. einer einheitlicheren Anwendung der Binnenmarktvorschriften, besser gedient wäre, wenn die einschlägigen Bestimmungen geändert würden. Dabei wurde insbesondere die Verwendung von Karolus-Mitteln für Schulungsaktivitäten wie Seminare erörtert.

34. Im Zollbereich legte die Kommission im April 1995 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen (Zoll 2000)²⁰ vor, mit dem ein Rahmen für die Weiterentwicklung und Modernisierung der Zollbehörden während eines Zeitraums von fünf Jahren geschaffen wird. Damit sollen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verstärkung der wesentlichen Zusammenarbeit zwischen ihren Zollverwaltungen sowie zwischen diesen und der Kommission unterstützt werden, um eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts überall an den Außengrenzen sicherzustellen. Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt dazu am 21. Dezember 1995 festgelegt.

letzter Gedankenstrich, S. 7

²⁰ KOM(95) 119 endg., ABl. C 301 vom 13.11.1995, geändert durch KOM(95) 451 endg., ABl. C 327 vom 7.12.1995, geändert durch KOM(95) 576 endg., noch nicht veröffentlicht.

B. Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht

35. Die Kommission hat in einer Mitteilung über die Bedeutung von Sanktionen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt²¹ den Rat und das Europäische Parlament aufgefordert, die Arbeiten zur Verbesserung der Transparenz und zur Gewährleistung einer wirksamen Anwendung von Sanktionen bei Verstößen gegen gemeinsame Regeln zu unterstützen.

Der Rat hat auf diese Aufforderung sehr positiv reagiert und am 29. Juni 1995 eine Entschließung "zur einheitlichen und wirksamen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zu Sanktionen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Binnenmarktes" angenommen²².

In der Mitteilung der Kommission geht es im wesentlichen um folgendes: Die Kommission schließt zwar nicht aus, daß erforderlichenfalls gemeinsam definierte Sanktionen vorgeschlagen werden, bekräftigt jedoch, daß der Verweis auf nationale Sanktionen prinzipiell nicht in Frage gestellt werden soll. Grundsätzlich bestehe kein Grund zur Annahme, daß die Sanktionen, die ein Mitgliedstaat an die Anwendung gemeinschaftlicher oder nationaler Regelungen knüpft, nicht wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Als Rechtsstaat liege es vielmehr in seinem Interesse, daß die in seinem Hoheitsgebiet geltenden Regelungen tatsächlich angewandt würden, um das Vertrauen seiner Bürger wie auch das der übrigen Mitgliedstaaten der Union zu erhalten.

36. Angesichts der mitunter erheblichen Unterschiede, die die Kommission bei der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts - vor allem im Bereich öffentliches Auftragswesen - festgestellt hat, betrachtet sie es dennoch als erforderlich, für eine gewisse Transparenz der nationalen Sanktionen zu sorgen, um sicherzustellen, daß sie auch wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Hierzu bekundet die Kommission insbesondere die Absicht, in künftige Richtlinien- oder Verordnungsvorschläge eine entsprechende Bestimmung einzufügen, wonach die Notifizierung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Binnenmarktregeln ausdrücklich vorgeschrieben wird.

In der Mitteilung fordert die Kommission den Rat und das Parlament auf,

- von ihrer ersten Haltung zu Sanktionen im Bereich des Binnenmarkts Kenntnis zu nehmen;
- die Notwendigkeit transparenter nationaler Sanktionen in diesem Bereich zu bestätigen;
- sich entschieden für die Unterstützung der diesbezüglichen Arbeiten einzusetzen, vor allem in den Bereichen öffentliches Auftragswesen und Zoll;
- sich bereit zu erklären, offen und konstruktiv die Vorschläge für die einzelnen Sektoren zu prüfen, die die Kommission in den kommenden Monaten vorlegen wird, um zu gewährleisten, daß Sanktionen bei

²¹ KOM(95) 162 endg. vom 30.5.1995.

²² ABl. C 188 vom 22.7.1995, S. 1.

Verstößen gegen die Binnenmarktregeln wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Der Rat hat mit seiner Entschließung vom 29. Juni 1995 positiv auf diese Aufforderung reagiert.

37. Die Kommissionsdienststellen haben ihre Arbeiten zu Sanktionen im Zollbereich auf der Grundlage des ihnen erteilten Mandats fortgesetzt, nach dem sie den Umfang, die Art und die Schwere der Verstöße im Zollbereich zu prüfen haben, wobei die Vorschriften des gemeinschaftlichen Zollkodex zu berücksichtigen sind.

§ 3 - Zugang zur Justiz und Zusammenarbeit im Rechtswesen

A. Ausbildung und Information der Rechtsberufe auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts

38. Im Rahmen des strategischen Programms "Optimale Gestaltung des Binnenmarktes"²³ hat die Kommission im März und Oktober 1995 zwei Expertensitzungen (Richter, Rechtsanwälte und Hochschullehrer aus jedem Mitgliedstaat) anberaumt, um etwaige Initiativen für eine bessere Ausbildung und Information der Angehörigen der Rechtsberufe auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrecht zu erörtern, um so die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit zu verbessern.

Als unmittelbares Ergebnis dieser Zusammenkünfte arbeitet die Kommission nun einen neuen gezielten Aktionsplan, das sog. Robert Schuman-Programm aus, um in den für die Aus- und Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten zuständigen Bildungsstätten die Unterweisung im Gemeinschaftsrecht zu fördern. Die Information über das Gemeinschaftsrecht soll überall dort verbessert werden, wo Vertreter der Rechtsberufe ihre Tätigkeit ausüben (Gerichte, Anwaltskammern, Hochschulen usw.).

B. Zugang der Verbraucher zum Recht

39. Im Anschluß an das am 16. November 1993 veröffentlichte Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt²⁴ hat die Kommission ein ausgewogenes Konzept entwickelt.

40. Schwerpunkt der geplanten Initiativen ist eine eigenständige, grenzübergreifende Zusammenarbeit, die möglicherweise durch Rechtsvorschriften zu spezifischen Problemen der Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht ergänzt wird.

²³ KOM(93) 632 endg. vom 22.12.1993.

²⁴ KOM(93) 576 endg. vom 16.11.1993.

Vorgesehen ist die Förderung außergerichtlicher Verfahren zur Beilegung individueller Streitfälle und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Einrichtungen.

41. Darüber hinaus sind gewisse rechtsverbindliche Maßnahmen denkbar, damit bei bestimmten rechtswidrigen grenzübergreifenden Praktiken, die sowohl die Interessen der Verbraucher als auch das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, in der gesamten Europäischen Union rasch und wirksam Abhilfe geschaffen werden kann.

C. Grenzübergreifende Anerkennung von Gerichtsurteilen

42. Im Hinblick auf die Annahme zweier Übereinkommen betreffend die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen bei Insolvenzen sowie bei Scheidung, Eheaufhebung und gerichtlicher Ehetrennung hat es Fortschritte gegeben. Diese beiden Bereiche waren von dem Brüsseler Übereinkommen aus dem Jahre 1968 ausgeklammert. Das Übereinkommen über Insolvenzverfahren wurde am 25. September 1995 von allen Mitgliedstaaten paraphiert und am 23. November von 12 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Die übrigen Mitgliedstaaten (Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich) mußten bis 23. Mai 1996 unterzeichnen. Im familienrechtlichen Bereich haben die Arbeitsgruppen ihre Beratungen über den Entwurf eines Übereinkommens fortgesetzt.

43. Die Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens zur Vereinfachung der Übermittlung von Urkunden haben begonnen. Ziel ist die direkte Übermittlung von Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten.

§ 4 - Bewertung der Wirksamkeit der Gemeinschaftsvorschriften

44. Wie vom Rat 1992 gefordert und im Strategischen Programm von 1993 vorgesehen, nimmt die Kommission eine umfassende Bewertung der Wirksamkeit der Binnenmarktvorschriften vor. Über 40 unabhängige Studien sind 1995 eingeleitet worden und werden die Grundlage für den 1996 zu erstellenden Bericht bilden. Diese Analyse wird es der Kommission ermöglichen, die Binnenmarktstrategie für die letzten Jahre dieses Jahrhunderts zu entwickeln und den rechtlichen Rahmen dementsprechend anzupassen. Dazu gehören:

- die Befragung von 12 000 Unternehmen der Europäischen Union
- eine Erhebung bei Vertretern der europäischen Verbände der verarbeitenden Industrie und des Dienstleistungssektors
- verschiedene Studien über Handelshemmnisse (technische Hemmnisse, öffentliches Auftragswesen, Zoll- und Steuerformalitäten, gewerblicher Rechtsschutz)
- Studien über Handel und Investitionen (ausländische Direktinvestitionen, intra- und intersektorale Ströme, Wettbewerbsfähigkeit/handelsschaffende und handelsumlenkende Wirkungen, Zugang zum Außenmarkt)

- Studien über Wettbewerb und Größenvorteile (gesamteuropäische Märkte, Wettbewerb im Binnenmarkt, Größenvorteile, immaterielle Investitionen)
- Studien über die Auswirkungen der Regionalpolitik, der Sozial- und Arbeitspolitik, des Devisenmanagements bei multiplen Währungen und makroökonomischer Modelle
- sektorale Studien (Nahrungs- und Genußmittel, Arzneimittel, Textil- und Bekleidung, Baustellengerät, chemische Erzeugnisse, Kraftfahrzeuge, Verarbeitungserzeugnisse, Telekom-Ausrüstungen, Versicherung, Banken, Luftverkehr, Vertrieb, Güterkraftverkehr, liberalisierte Telekom-Dienste, Werbung, audiovisuelle Dienste, Informationsdienste, Energie und die Kosten einer unzureichenden Verkehrsinfrastruktur).

Die Ergebnisse der Erhebung sollen im letzten Quartal 1996 veröffentlicht werden.

§ 5 - Statistiken

45. Die Tatsache, daß zuverlässige Statistiken über den Binnenmarkt benötigt werden, wirkt sich auch kurz- und längerfristig auf die statistischen Arbeiten von Eurostat aus.

46. Kurzfristig geht es darum, objektive und zuverlässige Daten für die 1996 anstehende Analyse zu erfassen. Zwischen Januar und Oktober 1995 wurden hierfür quantitative und qualitative Angaben, entweder direkt von Eurostat oder aus den Mitgliedstaaten, aufbereitet, die aus bestehenden Datenbanken bei Eurostat und in den Mitgliedstaaten sowie einer Längsschnittanalyse einer Unternehmensbefragung in der Zwölferegemeinschaft gesammelt wurden.

47. Langfristig soll die Datenerfassung verbessert werden. Davon betroffen sind vor allem verschiedene Dienstleistungssektoren; detailliertere Informationen würden es den Verwaltungen und den Wirtschaftsbeteiligten erleichtern, die Entwicklung zu bewerten und den Binnenmarkt effizient zu nutzen.

§ 6 - Regelungspolitik und Vereinfachung

A. Regelungspolitik und Vereinfachung der Rechtsvorschriften

48. Im Laufe des Jahres 1995 zeigten die Wirtschaft, die Verwaltungen und die Gemeinschaftsinstitutionen ein zunehmendes Interesse daran, den Regelungsrahmen zu verbessern und zu vereinfachen; dies gilt sowohl für die Vorbereitung neuer Maßnahmen als auch die Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

49. Die Kommission hat allgemeine Leitlinien der Regelungspolitik²⁵ erstellt, die an alle Kommissionsdienststellen verteilt wurden. Darin wird betont, daß eine angemessene

²⁵ SEK(95) 2255 vom 17.1.1996.

Konsultierung, Folgenabschätzung und Kohärenz zwischen den verschiedenen Zielen der Gemeinschaftspolitik erforderlich ist und Vorschläge unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft werden müssen.

50. In dem Bericht²⁶ der Expertengruppe, die sich unter dem Vorsitz von Herrn Bernhard Molitor mit einer Vereinfachung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften befaßt, werden gezielte Empfehlungen zu einer Vereinfachung der Gemeinschaftsvorschriften vorgebracht. In ihrer im November veröffentlichten Stellungnahme zu diesem Bericht²⁷ begrüßte die Kommission die allgemeinen Empfehlungen dieses Berichts; darin wird bei neuen Rechtsetzungsmaßnahmen ein ähnliches Vorgehen wie nun in den allgemeinen Leitlinien befürwortet, die Notwendigkeit einer fristgerechten und korrekten Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten betont und größere Anstrengungen zur Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts gefordert. Die Kommission wies allerdings darauf hin, daß sie ein größeres Engagement der Gruppe bei der Analyse und Beurteilung der Auswirkungen der nationalen Rechtsvorschriften begrüßt hätte. In dem bereits angesprochenen Bericht der UNICE²⁸, der mit finanzieller Unterstützung der Kommission erstellt wurde, wurde allerdings bestätigt, daß für einen Großteil der administrativen Belastung der Unternehmen die Mitgliedstaaten und nicht die Gemeinschaft verantwortlich sind.

51. Der Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über eine verbesserte Rechtssetzung²⁹ befaßt sich mit Entwicklungen im Jahr 1995 und Prioritäten für 1996 im Hinblick auf die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie der Vereinfachung und Konsolidierung. Darüber hinaus wird die Kommission den Ausschuß für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in Arbeiten einbeziehen, die im Anschluß an einige die kleinen und mittleren Unternehmen betreffenden Empfehlungen des Molitor-Berichts stattfinden sollen.

B. Kodifizierung und Konsolidierung von Rechtsvorschriften

52. Technische Neuerungen und eine neue beschleunigte Arbeitsmethode, die in der interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 genehmigt wurde, tragen zum Fortschritt im Bereich der Kodifizierung und Konsolidierung von Rechtsvorschriften bei. 1995 nahm die Kommission etwa 10 Vorschläge für förmliche Konsolidierungen an, die Bereiche wie Telekommunikation, Tiergesundheit, Futtermittel und Pflanz- und Saatgut betrafen. Die Arbeiten an weiteren Vorschlägen, z.B. über Bankwesen, Lebens- und Schadensversicherungen, Börsen und Wertpapiere, die 1996 vorgelegt werden sollen, wurden fortgesetzt.

²⁶ KOM(95) 288 endg./2 vom 21.6.1995.

²⁷ SEK(95) 2121 vom 29.11.1995.

²⁸ "Releasing Europe's Potential through targeted Regulatory Reform" - Brüssel, 1995.

²⁹ Dok. CSE(95) 589.

53. Die verstärkten Arbeiten im Bereich der formlosen Konsolidierung haben zur Erstellung von etwa 140 Sammlungen von Rechtsvorschriften geführt, in denen insgesamt fast 1.500 Rechtsakte zusammengefaßt wurden. Diese Sammlungen werden Anfang 1996 beim Amt für amtliche Veröffentlichungen und seinen Vertriebsstellen erhältlich sein.

§ 7 - Kommunikations- und Informationspolitik

54. Damit der Binnenmarkt effektiv funktioniert, muß der Informationsfluß zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen, den Mitgliedstaaten und den Binnenmarktteilnehmern gesichert werden. Im Jahr 1995 hat die Kommission verschiedene Aktionen eingeleitet, um den Bürgern und den Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarktes stärker zu Bewußtsein zu bringen und sich selbst über deren Meinungen und Erfahrungen zu informieren.

55. Im Anschluß an den Erfolg der Binnenmarktwochen, die 1994 in damals zwölf Mitgliedstaaten veranstaltet wurden, sind 1995 in den drei neuen Mitgliedstaaten ähnliche Veranstaltungen durchgeführt worden. So hatten Kommissionsbedienstete, Vertreter der nationalen Verwaltungen und Binnenmarktteilnehmer Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch über die den Binnenmarkt betreffende Situation in dem jeweiligen Land.

56. Die Kommission veröffentlicht weiterhin verschiedene Broschüren über den Binnenmarkt, einschließlich der *GD-XV-News*, die inzwischen unter dem Titel *Binnenmarkt-News* einem breiteren Publikum zugänglich werden soll.

57. Mit Unterstützung der Euro-Info-Zentren wurde eine weitere Erhebung über die Erfahrungen der KMU mit dem Binnenmarkt³⁰ durchgeführt.

58. Die Kommission nutzt in zunehmendem Maße auch die elektronischen Medien. So wurde eine erste CD-ROM³¹ produziert, die sich auf die 350 Fragen und Antworten zum Binnenmarkt stützt, die in der Datenbank *Info 92* gespeichert sind. Die Möglichkeit einer umfassenderen CD-ROM-Veröffentlichung wird geprüft. Um die Binnenmarktinformationen auch über Internet zugänglich zu machen, hat die Kommission ein diesbezügliches Window auf dem Server "Europa"³² eingerichtet.

59. Kommissionspräsident Santer hat in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament im Januar 1995 eine Initiative vorgeschlagen, um die Vorteile und Chancen des Binnenmarktes - der bisher wichtigsten Errungenschaft der europäischen Integration - für den einzelnen Bürger aufzuzeigen: daher auch der Titel der Initiative "Vorrang für den Bürger".

³⁰ Auf Anfrage bei der GD XV erhältlich.

³¹ "The Internal Market - Everybody's business!". Auf Anfrage bei der GD XV, Referat A1 erhältlich.

³² WWW-Adresse: <http://www.cec.lu/>

1995 sind bereits umfangreiche Vorarbeiten zu der im kommenden Jahr anlaufenden Initiative durchgeführt worden. So werden verschiedene Leitfäden erstellt, um die Bürger darüber zu informieren, welche Rechte ihnen aus dem Binnenmarkt erwachsen, wie sie diese Rechte in den Mitgliedstaaten wahrnehmen und an wen sie sich wenden können, wenn ihnen diese Rechte verweigert werden.

Kapitel 3 - Freizügigkeit

§ 1 - Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen

60. Bei der Verwirklichung eines wesentlichen Vertragszieles, nämlich der Freizügigkeit, gibt es immer noch Lücken. Die Kommission hat jedoch beschlossen, dem Rat und dem Europäischen Parlament abschließende Vorschläge zu unterbreiten, welche die dem Rat bereits vorliegenden Vorlagen ergänzen. Werden diese Lücken nicht geschlossen, könnte die politische Glaubwürdigkeit der Europäischen Union Schaden nehmen.

61. Obgleich bei den Personenkontrollen an den Grenzen noch zahlreiche Schwierigkeiten bestehen, hat die Kommission im Rahmen der Schengener Abkommen gewisse Fortschritte festgestellt. Sieben Mitgliedstaaten der Union (Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Portugal) wenden seit dem 1. Juli 1995 unwiderruflich das Schengener Abkommen untereinander an, das auf die Beseitigung aller Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen abzielt³³. Dieses Abkommen ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung des in Artikel 7 a EG-Vertrag verankerten Ziels.

62. Gleichzeitig hat die Kommission am 12. Juni 1995 drei Richtlinienvorschläge mit dem Ziel angenommen, die Personenkontrollen an den Binnengrenzen in der gesamten Europäischen Union zu beseitigen. Nach Auffassung der Kommission muß der gesamte Binnenmarkt genauso wie ein Inlandsmarkt funktionieren, d. h. Reisen innerhalb der Gemeinschaft sollten wie Reisen zwischen verschiedenen Regionen oder Provinzen eines Mitgliedstaates behandelt werden. Solange Kontrollen an den Binnengrenzen bestehen, ist der Binnenmarkt für die Gemeinschaftsbürger nicht zur Realität geworden. Selbstverständlich darf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen die Sicherheit der europäischen Bürger in keiner Weise beeinträchtigen. Vielmehr ist in den Vorschlägen speziell vorgesehen, daß die Kontrollen erst aufgehoben werden, wenn die wesentlichen Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsstandards in einem Raum ohne Grenzen definitiv angenommen sind und zufriedenstellend durchgesetzt werden. All diese Maßnahmen liegen dem Rat vor.

Im ersten der neuen Vorschläge wird die Abschaffung der Kontrollen konkretisiert und die Tragweite des Verbots von Kontrollen und Formalitäten an den Binnengrenzen im einzelnen definiert³⁴. In diesem Vorschlag wird bestätigt, daß die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen für alle Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gilt. Vorgesehen ist allerdings eine "Schutzklausel", wenn ein Mitgliedstaat mit einer hinreichend ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit konfrontiert wird.

³³ Frankreich wendet allerdings eine Schutzklausel an, die die vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Staatssicherheit gestattet.

³⁴ KOM(95) 346 endg., ABl. C 306 vom 17.11.1995.

Ein zweiter Richtlinienvorschlag zielt auf die Änderung des Sekundärrechts im Bereich der Freizügigkeit ab, um aus diesen Vorschriften alle Bestimmungen zu beseitigen, nach denen die Durchführung von Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenze zulässig ist³⁵.

Ein dritter Vorschlag soll Staatsangehörigen von Drittländern, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, das Recht zu Kurzaufenthalten im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten zugestehen, wenn ihre Aufenthaltsgenehmigung oder ihr Visum für alle Mitgliedstaaten der Union gültig ist³⁶. Die angestrebte Gleichstellung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltsgenehmigungen und Visa sowie die gegenseitige Anerkennung von Visa ist auch eine unerläßliche Ergänzung der Vorschläge, welche die Kommission im Dezember 1993 zum Überschreiten der Außengrenzen vorgelegt hat³⁷. Mehreren Millionen ausländische Bürger wird es somit gestattet, verschiedene Unionsländer ohne vorherige Antragung eines Visums zu besuchen, was wiederum den Tourismus sowie den grenzüberschreitenden Erwerb von Waren und Dienstleistungen fördern wird.

63. Der Rat hat in diesem Jahr zwei Verordnungen verabschiedet, nämlich am 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (Verordnung (EG) Nr. 1683/95*) und am 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (Verordnung (EG) Nr. 2317/95*).

§ 2 - Freizügigkeit in der Gemeinschaft

A. Aufenthaltsrecht

64. An neun Mitgliedstaaten sind Aufforderungsschreiben wegen nicht korrekter Umsetzung der Richtlinien über das Aufenthaltsrecht ergangen.

B. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise

65. Zwischen 1991 und Ende 1994 haben fast 10.000 europäische Bürger die Anerkennung ihrer Diplome nach der Richtlinie 89/48/EWG* erlangt; in etwa 5.000 weiteren Fällen gelangen alljährlich die betreffenden Einzelrichtlinien (für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Allgemeinkrankenschwestern/-pfleger, Hebammen, Apotheker und Architekten) zur Anwendung.

66. Allerdings hat 1995 die Zahl der bei der Kommission registrierter Beschwerden von Migranten, die bei der Anerkennung ihrer Diplome auf Probleme stoßen, stark

³⁵ KOM(95) 347 endg., ABl. C 289 vom 31.10.1995.

³⁶ KOM(95) 348 endg., ABl. C 307 vom 18.11.1995.

³⁷ KOM(93) 684 endg., ABl. C 11 vom 15.1.1994.

zugenommen. Es ist schwer zu beurteilen, ob dies auf eine effektive Verschlechterung der Lage gegenüber den Vorjahren zurückzuführen ist oder ob sich potentielle Migranten ihrer aus dem Gemeinschaftsrecht entstehenden Rechte stärker bewußt werden.

Die Beschwerden betreffen überwiegend die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Diplome und beruflichen Befähigungsnachweise im Rahmen der Richtlinien 89/48/EWG* und 92/51/EWG* des Rates. In einigen Fällen sind die Schwierigkeiten darauf zurückzuführen, daß die erforderlichen Durchführungsvorschriften noch nicht erlassen sind; dies gilt vor allem für die zweite Richtlinie, die bis zum 18. Juni 1994 hätte umgesetzt werden sollen, aber nur in sieben Mitgliedstaaten voll funktionsfähig ist. Hinsichtlich der Richtlinie 89/48/EWG* hat ein Mitgliedstaat, nämlich Belgien, nahezu fünf Jahre nach der Frist für die Anwendung noch immer keine wirksamen innerstaatlichen Maßnahmen getroffen. Andere Probleme hängen mit der Auslegung der in den Richtlinien enthaltenen Grundbegriffen (wie Diplom, Hochschulbildung und reglementierter Beruf) sowie der effektiven Anwendung der Anerkennungsregelung zusammen.

67. Um dieser Lage abzuhelpen, wird die Kommission Anstrengungen unternehmen, damit die für die Anwendung der Richtlinie Verantwortlichen diese besser verstehen und diejenigen, die sich auf die allgemeine Regelung berufen wollen, sich ihrer Rechte stärker bewußt werden.

68. Im Hinblick auf eine Vereinfachung der Gemeinschaftsvorschriften wird die Kommission demnächst einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Konsolidierung der wichtigsten Bestimmungen von 35 bestehenden Richtlinien über verschiedene Berufstätigkeiten und über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die Tätigkeiten vorlegen, die von anderen Richtlinien nicht erfaßt werden.

C. Arbeitsvermittlungsdienste in Grenzregionen

69. 1995 wurde erstmals ganzjährig das im November 1994 errichtete EURES-Netz eingesetzt, das die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Europäischen Wirtschaftsraum erleichtern soll. Bei EURES handelt es sich um eine Partnerschaft zwischen der Kommission, öffentlichen Arbeitsvermittlungen und Vertretern der Sozialpartner in Grenzregionen. 1995 hat das Netz den Mitgliedern ermöglicht, sich über Erfahrungen und Arbeitsmethoden auszutauschen. Die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsvermittlungen geht bereits über das ursprünglich vorgesehene Maß hinaus.

Kapitel 4 - Freier Warenverkehr

Gemeinschaftsrechtliche Instrumente zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs

§ 1 - Artikel 30 bis 36* EG-Vertrag

A. Einleitung

70. Nach Artikel 30 ff.* EG-Vertrag sind mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung verboten. Die Kommission prüft, ob die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen befolgen, um Handelshemmnisse - möglichst im Dialog mit den Mitgliedstaaten - beseitigen zu können.

71. 1995 registrierte die Kommission 258 neue Fälle, die sie im Rahmen ihrer Arbeiten erfaßte, oder derentwegen Wirtschaftsteilnehmer und Berufsverbände Beschwerden vorlegten. Die Zunahme gegenüber 1994 ist vor allem auf den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zurückzuführen.

In diesem Zeitraum wurden 238 Vorgänge abgeschlossen. In nur zwei Fällen mußte der Gerichtshof angerufen werden. Damit hat sich das partnerschaftliche Vorgehen der Kommission mit dem Ziel, die ihr unterbreiteten Fälle außergerichtlich zu regeln, als erfolgreich erwiesen. Im Laufe des Jahres fanden Sitzungen in Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Deutschland, Griechenland und erstmals auch in Belgien statt. Dieses Konzept soll auf die neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden ausgedehnt werden. Diese "Paketsitzungen" bilden den erforderlichen Rahmen für einen eingehenden Dialog zwischen der Kommission und den Ministerien der Mitgliedstaaten und ermöglichten die Beilegung von 60 Fällen.

B. Die wichtigsten Interventionsbereiche der Kommission im Zusammenhang mit der Beseitigung von Handelshemmnissen im Jahr 1995

72. Wie aus den Statistiken zu den 258 registrierten Fällen (Tabelle III) hervorgeht, wurden staatliche Interventionen, die Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels bezwecken oder bewirken, vor allem in den Bereichen Kraftfahrzeuge, Lebensmittel, chemische Erzeugnisse sowie Arzneimittel und Medizinprodukte festgestellt.

Wie bereits 1994 traten die meisten Schwierigkeiten in den Sektoren Lebensmittel und Kraftfahrzeuge auf.

KAPITEL 4 - FREIER WARENVERKEHR

28

TABELLE III - 1995 REGISTRIERTE BESCHWERDEN WEGEN HANDELSHEMMNISSEN (ART. 30 FF.)

Mitglied staat	Kraft- fahrzeuge	Lebens- mittel	Chemische Erzeug- nisse	Arznei- mittel und Medizin- produkte	Telekommu- -nikation	Bauwesen	Sonstige	GESAMT
B	6	6	1	1	0	1	2	17
DK	2	0	1	1	0	0	1	5
D	4	21	4	0	2	2	21	54
EL	2	3	1	2	1	0	0	9
E	4	7	1	1	0	0	13	26
F	23	10	1	0	1	0	13	48
IRL	0	0	0	0	0	0	0	0
I	10	5	1	3	3	0	10	32
L	3	0	0	0	0	0	0	3
NL	1	3	0	0	2	0	9	15
A	1	1	2	1	0	2	3	10
P	2	1	0	0	0	0	2	5
FIN	2	1	0	0	0	1	1	5
S	7	8	3	0	0	0	1	19
UK	4	0	0	1	0	0	5	10
GESAMT	71	66	15	10	9	6	81	258

73. Außer Irland sind alle Mitgliedstaaten betroffen. Bezeichnend hierfür ist, daß die Lage in den neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden die Situation in den anderen Mitgliedstaaten widerspiegelt. Die meisten der gegen diese drei Länder erhobenen Beschwerden betrafen nämlich Regelungen über die Zulassung von Kraftfahrzeugen, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln. Die Art der Hemmnisse, mit denen sich die Wirtschaftsakteure konfrontiert sahen, und die von den Mitgliedstaaten verfolgten Ziele variieren von Sektor zu Sektor, weichen jedoch nur unerheblich von den in den vorhergehenden Berichten ermittelten Hemmnissen ab.

a) Kraftfahrzeuge

74. In diesem Sektor registrierte die Kommission 1995 die meisten Fälle. Die Schwierigkeiten, die hauptsächlich zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Kraftfahrzeuge betreffen, beruhen wie im Vorjahr hauptsächlich darauf, daß der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung weder von den Kraftfahrzeugkontrolleuren noch bei der nationalen Normung angewandt wird und die in anderen Mitgliedstaaten ausgefertigten Dokumente zwar die notwendigen Informationen enthalten, aber dennoch nicht anerkannt werden. Die Kommission beobachtet die Entwicklung daher besonders aufmerksam, da in vielen Fällen ein dem Gemeinschaftsbürger durch den Binnenmarkt zuerkanntes Recht angetastet wird. Beispiele für die Ergebnisse von Interventionen der Kommission sind die Einführung einer größeren Flexibilität bei der Zulassung von Gebrauchtwagen in Frankreich und bei der Einzelgenehmigung von rechtsgelenkten Fahrzeugen in Spanien.

Um den nationalen Behörden ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen bewußt zu machen und die Öffentlichkeit über die ihnen nach den Gemeinschaftsvorschriften zustehenden Rechte und Sicherheiten zu informieren, nahm die Kommission am 20. Dezember 1995 eine auslegende Mitteilung über die Verfahren für die Typgenehmigung und Zulassungen von zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugen an³⁸. Hauptziel dieser Kommissionsmitteilung ist es, die Grundsätze und Verfahren zu erläutern, nach denen die nationalen Behörden vorgehen sollten, damit zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Kraftfahrzeuge in ihren Ländern auf einfache und effiziente Weise registriert werden können. In der Mitteilung wird konkret dargelegt, welche Folgen die Einführung der EG-Typgenehmigung für Kfz und die Entscheidungen des Gerichtshofs für die nationalen Behörden und Privatpersonen haben.

b) Lebensmittel

75. Wie die Kommission feststellte, beruhen die größten Hemmnisse 1995 wie bereits im Vorjahr auf den eine vorherige Genehmigung voraussetzenden einzelstaatlichen Verfahren zur Kontrolle der Zusammensetzung von Lebensmitteln und insbesondere zur

³⁸ SEK(95) 2262, noch nicht veröffentlicht.

Kontrolle des Vorhandenseins von Lebensmittelzusätzen (Nährstoffe, Vitamine) und/oder Zusatzstoffen. Um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf diesem Gebiet besser überwachen zu können, forderte die Kommission die Mitgliedstaaten daher auf, ihr Einzelheiten zu den geltenden einzelstaatlichen Verfahren mitzuteilen.

Die Kommission hebt hervor, daß das zwingende Erfordernis des Verbraucherschutzes nicht beinhaltet, daß das Inverkehrbringen von Produkten mit der Begründung verboten werden kann, die inländischen Qualitätskriterien seien nicht erfüllt. So änderten beispielsweise die griechischen Behörden nach Einschreiten der Kommission die geltenden Vorschriften, um das Inverkehrbringen bestimmter Getränke mit niedrigem Fruchtsaftgehalt unter der Voraussetzung zu gestatten, daß der Gehalt auf dem Etikett angegeben wird.

c) *Chemikalien*

76. Einige der Hindernisse, über die insgesamt 15 Beschwerden eingingen, beruhen auf Verboten der Einfuhr oder Verwendung von Erzeugnissen, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die Gesundheit und die Verbraucher darstellen. In den meisten Fällen geht es jedoch um Zulassungsverfahren und - bei Paralleleinfuhren - um Verfahren, in denen geprüft wird, ob das eingeführte Produkt mit den bereits zugelassenen Produkten identisch ist.

d) *Arzneimittel*

77. Die Hemmnisse im freien Verkehr von Arzneimitteln sind hauptsächlich auf die Zulassungsverfahren und die Schwierigkeiten bei Paralleleinfuhren zurückzuführen. Die Kommission ist in vielen Fällen eingeschritten, um Paralleleinfuhren von in anderen Mitgliedstaaten hergestellten und bereits vermarkteten Erzeugnissen oder von Arzneimitteln mit identischen therapeutischen Eigenschaften wie auf dem Markt befindliche Arzneimittel zu erleichtern³⁹.

e) *Sonstige Arten von Hindernissen*

78. Die Kommission stellte 1995 auf dem Gebiet der Handelsgesetzgebung eine massive Zunahme von Regelungen fest, in denen für bestimmte Angaben auf den Warenetiketten die Verwendung der Landessprache verlangt wird. So entschied die Kommission beispielsweise, daß die Forderung, auf Flaschen den Vermerk "kein Pfand" in Niederländisch anzubringen und durch ein Logo auf eine gesonderte Sammlung dieser Flaschen hinzuweisen, im Verhältnis zu dem, was der Verbraucher wissen muß, unverhältnismäßig und überzogen war.

³⁹ Mitteilung über Paralleleinfuhren im Sektor Arzneispezialitäten, ABl. C 115 vom 6.5.1982.

79. Die Kommission mußte auch einige zu Handelshemmnissen führende Vorschriften über die Angabe des Ursprungsorts prüfen. Im Anschluß an eine Beschwerde wegen dänischer Vorschriften, wonach auf den Etiketten eingeführter und unter dem Namen eines dänischen Unternehmens oder einer dänischen Marke verkaufter Kleidung auf die Einfuhr oder das Ursprungsland hingewiesen werden muß, gelangte sie beispielsweise zu dem Schluß, daß die verlangte Kennzeichnung eingeführter Kleidung ein dem EG-Vertrag (Art. 30) zuwiderlaufendes Hemmnis im Handel zwischen Mitgliedstaaten darstellte.

C. Urteile des Gerichtshofs

80. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt ein wichtiges Instrument für die einheitliche und wirksame Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Artikel 30 ff.* EG-Vertrag betreffenden Bereichen dar, da das Konzept der "Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen" im Vertrag nicht näher definiert wird.

81. 1995 erließ der Gerichtshof unter anderem folgende wichtige Urteile:

Fernsehwerbung für den Wirtschaftssektor Vertrieb⁴⁰

Artikel 30* EG-Vertrag ist nicht auf Fälle anwendbar, in denen ein Mitgliedstaat durch Gesetz oder Verordnung die Ausstrahlung von Werbemitteilungen für den Wirtschaftssektor Vertrieb verbietet. Solche Maßnahmen zielen nicht auf die Regulierung des Warenaustauschs zwischen Mitgliedstaaten ab, sondern betreffen Verkaufsmethoden, gelten ohne Unterschied für alle Produkte und Wirtschaftsteilnehmer und wirken sich auf den Verkauf von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten nicht anders aus als auf den Verkauf von inländischen Produkten.

Höchstgehalte für Pestizidrückstände⁴¹

Die Richtlinie 90/642/EWG* des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in ihren nationalen Vorschriften zulässige Höchstgehalte an Rückständen von Chlorpropham und Propham sowie Verfahren zur Überwachung der Einhaltung dieser Werte festzulegen. Der Gerichtshof wies jedoch darauf hin, daß diese Vorschriften Artikel 30 und 36 des Vertrags nicht zuwiderlaufen dürfen.

⁴⁰ Urteil vom 9. Februar 1995 in der Rechtssache C-412/93.

⁴¹ Urteil vom 23. Februar 1995 in den verbundenen Rechtssachen C-54-94 und C-74/94.

Einfuhr eines Suchtstoffs (Diamorphin)⁴²

Ein Einfuhrverbot kann nicht auf der Grundlage von Artikel 36 genehmigt werden, wenn es mit dem Erfordernis begründet wird, das Überleben eines Unternehmens zu sichern. Es kann jedoch in den Genuß einer Ausnahme nach diesem Artikel kommen, wenn der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen betroffen ist und dieses Ziel nicht ebenso wirksam durch Maßnahmen, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beschränken, erreicht werden kann.

Produktaufmachung, die die freie Festsetzung der Einzelhandelspreise einschränken und den Verbraucher irreführen kann⁴³

Das Verbot, in einem Mitgliedstaat Produkte mit demselben Werbeaufdruck wie in anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr zu bringen, ist geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel zu behindern, da es den Einführer zwingen kann, die Aufmachung der Produkte je nach Verkaufsort zu ändern und damit zusätzliche Verpackungs- und Werbekosten einzugehen.

§ 2 - Technische Harmonisierung und Normung**A. Annahme und Anwendung von Rechtsvorschriften in verschiedenen Sektoren****a) Agrarerzeugnisse**Tierseuchenrechtliche und tierzüchterische Vorschriften

82. Im Bereich der tierseuchenrechtlichen und tierzüchterischen Vorschriften wurden 1995 wichtige Maßnahmen getroffen. Dazu gehören die Richtlinie 95/29/EG* zum Schutz von Tieren beim Transport, drei Entscheidungen über die Untersuchung einiger für Finnland und Schweden bestimmter Tiere und Tiererzeugnisse auf Salmonellen (Entscheidungen 95/409/EG*, 95/410/EG* und 95/411/EG*) und die geänderten Richtlinien über den Handel mit frischem Fleisch und den Handel mit Rindern und Schweinen (Richtlinien 95/23/EG* und 95/25/EG*).

83. Darüber hinaus legte die Kommission dem Rat zu einer Reihe von Themen, z.B. Fleischerzeugnisse und Schutzmaßnahmen gegen bestimmte Zoonosen, Vorschläge vor.

84. Die Kommission nahm mehrere Maßnahmen zur Durchführung der im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts erlassenen Vorschriften an. Darüber hinaus erließ sie Entscheidungen über die Harmonisierung der Bedingungen für die Einfuhr von Fischerzeugnissen und lebenden Muscheln (Richtlinie 95/22/EG* des Rates), die

⁴² Urteil vom 23. März 1995 in der Rechtssache C-324/93.

⁴³ Urteil vom 6. Juli 1995 in der Rechtssache C-470/93 (noch nicht veröffentlicht).

finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung und Bekämpfung bestimmter Tierseuchen, vor allem der klassischen Schweinepest in Deutschland und der Maul- und Klauenseuche in Griechenland⁴⁴. Es wurden Schutzklauseln eingeführt, um die Einschleppung von Krankheiten in die Gemeinschaft zu verhindern, insbesondere wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Rußland und der Beschälseuche in Mexico.

85. Die Kommission veranstaltete Anfang Dezember in Brüssel eine größere Konferenz, um die wissenschaftlichen Fakten zu prüfen und den derzeitigen Kenntnisstand bei der Verwendung von wachstumsfördernden Stoffen bei der Fleischerzeugung zu ermitteln.

Pflanzengesundheit und andere Vorschriften über pflanzliche Erzeugnisse und Tierernährung

86. In diesen Bereichen gelten seit vielen Jahren harmonisierte Vorschriften. Zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission findet eine intensive Verwaltungszusammenarbeit statt. Ernstliche Schwierigkeiten traten 1995 nicht auf.

- Pflanzengesundheit: In der Kommissionsrichtlinie 95/40/EG* wurden bestimmte "Schutzgebiete" als pflanzengesundheitlich besonders gefährdet anerkannt und einem besonderen Schutz unterstellt, während mit der Kommissionsrichtlinie 95/44/EG* für Versuchs-, Forschungs- und Züchtungsarbeiten Ausnahmen von der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung eingeführt wurden. Die Kodifizierung der Ratsrichtlinie 77/93/EWG* soll 1996 abgeschlossen werden.
- Saat- und Pflanzgut: Der Rat hat den Vorschlag zur Aktualisierung der sieben Grundrichtlinien für Saatgut⁴⁵, der eine uneingeschränkte Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gewährleisten soll, noch nicht verabschiedet, und die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus. Wahrscheinlich wird der Vorschlag nicht vor Mitte 1996 angenommen. Die Kodifizierung der sieben Grundrichtlinien soll ebenfalls 1996 abgeschlossen werden.
- Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln: Der Rat nahm zwei neue Richtlinien (95/38/EG* und 95/61/EG*) an, in denen für sieben bisher noch nicht von den Gemeinschaftsvorschriften erfaßte Schädlingsbekämpfungsmittel Rückstands-Höchstgehalte festgesetzt wurden, die für eine breite Palette von Agrarerzeugnissen gelten.

⁴⁴ Noch nicht veröffentlicht.

⁴⁵ KOM(93) 598 endg., ABl. C 39 vom 31.1.1994.

Sortenschutz

87. Das Gemeinschaftliche Sortenamt nahm seine Tätigkeit an einer vorläufigen Adresse in Brüssel auf, da noch keine Vereinbarung über einen ständigen Sitz geschlossen wurde. Die Kommission hat auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2100/94* drei Durchführungsmaßnahmen im Sortenschutzbereich⁴⁶ erlassen.

Beschwerden

88. Die den Kommissionsdienststellen im Jahr 1995 zur Kenntnis gebrachten Hindernisse im freien Verkehr von Agrarerzeugnissen betrafen vor allem technische Schranken wie die von den italienischen Behörden festgesetzten Höchstwerte für Pestizidrückstände in Zitronen oder die vor allem in Italien verstärkten Veterinärkontrollen zur Feststellung von Salmonellen in frischem Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten.

Die der Kommission mitgeteilten Schwierigkeiten im Handel bezogen sich auf Bereiche, in denen die Gemeinschaftsvorschriften noch nicht erschöpfend sind und die Harmonisierungsrichtlinie noch nicht in Kraft getreten ist.

b) Investitionsgüter

89. Im Bereich der Investitionsgüter hat die Kommission ihre Arbeiten im Zusammenhang mit der Festlegung und Anwendung der Rahmenvorschriften in den verschiedenen Sektoren fortgesetzt. Die Umsetzungsfrist für 92 Richtlinien in Sektoren wie Maschinenbau, Elektrotechnik, persönliche Schutzausrüstungen, Gas, Druckbehälter, Vorverpackungen, gesetzliches Meßwesen und medizinische Geräte wird am 31. Dezember 1995 auslaufen. Dabei sind die nach dem "neuen Konzept" verfaßten Richtlinien sowohl unter rechtlichen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung. Der Umsetzungsstand ist angesichts der Komplexität der Umsetzung der Richtlinien dieses Sektors zufriedenstellend. Da die Mitgliedstaaten in den von den Richtlinien erfaßten Bereichen - häufig im Zusammenhang mit anderen Zielsetzungen (z.B. Einbauvorschriften, soziale Sicherheit) - bereits über detaillierte Vorschriften verfügen, kann sich die Einbindung der Grundsätze des "neuen Konzepts" in die nationalen Rechtsordnungen als kompliziert erweisen und erfordert ein Zusammenspiel von Gemeinschaftsvorschriften und nationalen Vorschriften.

c) Lebensmittel

90. Im Lebensmittelsektor wurde mit der vom Europäischen Parlament und vom Rat am 20. Januar 1995 angenommenen Richtlinie 95/2/EG* über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel die gemeinschaftsweite Harmonisierung der Grundregeln über Lebensmittelzusatzstoffe ergänzt. Die Anwendung

⁴⁶ ABl. L 121 vom 1.6.1995, S. 31 und 37, und ABl. L 173 vom 25.7.1995, S. 14.

dieser neuen Regeln wird erheblich zum Funktionieren des Binnenmarktes in diesem Sektor beitragen. Die Kommission nahm außerdem zwei neue Richtlinien über die Reinheitskriterien für Farbstoffe (Richtlinie 95/45/EG*) und Süßungsmittel (Richtlinie 95/31/EG*) an. Weitere Fortschritte wurden erzielt, indem der Rat vier gemeinsame Standpunkte in den Bereichen Kennzeichnung von Lebensmitteln, neuartige Lebensmittel, Aromastoffe und natürliche Mineralwässer festlegte. Die Kommission legte dem Rat drei neue Vorschläge über Zusatzstoffe vor, von denen sich zwei auf die technische Aktualisierung bestehender Rechtsvorschriften beziehen, während der dritte die Liste der herkömmlichen Lebensmittel enthält, bei deren Herstellung die Mitgliedstaaten die Verwendung zugelassener Zusatzstoffe beschränken dürfen⁴⁷. Darüber hinaus fanden im Rahmen der Richtlinie 93/99/EWG* über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung die ersten Kontrollbesuche der Kommissionsdienststellen in den Mitgliedstaaten statt. Gleichzeitig wurde die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten auf eine größere Anzahl von Aufgaben ausgedehnt.

d) Arzneimittel

91. Im Arzneimittelsektor waren 1995 wesentliche Entwicklungen zu verzeichnen. Am 1. Januar 1995 trat die neue Gemeinschaftsregelung für die Zulassung von Human- und Tierarzneimitteln in Kraft. Damit wurden zwei neue Verfahren geschaffen, nämlich ein zentrales Verfahren, in dem eine gemeinschaftsweit gültige Zulassung für das Inverkehrbringen erteilt wird, und ein auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gestütztes dezentralisiertes Verfahren, bei dem etwaige Streitfälle durch ein gemeinschaftliches Schiedsverfahren geregelt werden. Die Anträge auf zentrale Zulassungen und schiedsgerichtliche Regelungen werden von der 1995 eröffneten Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln geprüft, bevor die Kommission im Ausschußverfahren darüber entscheidet. Bisher wurden drei gemeinschaftsweite Zulassungen für hochinnovative Arzneimittel erteilt.

e) Chemikalien

92. Der Binnenmarkt für chemische Erzeugnisse funktioniert zufriedenstellend. Die Harmonisierung des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe ist allerdings der Bereich des Binnenmarkts, in dem die Mitgliedstaaten die meisten Ausnahmen nach Artikel 100 a Absatz 4* EG-Vertrag beantragen, um aus Umweltschutz- und Gesundheitsgründen strengere einzelstaatliche Maßnahmen anwenden zu können. 1995 erhielt die Kommission von Deutschland, den Niederlanden und Dänemark Anträge im Zusammenhang mit Kreosot, das unter die Richtlinie 94/60/EG* (14. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG* über die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe) fällt.

⁴⁷ KOM(95) 126 endg., ABl. C 134 vom 1.6.1995.

f) Kraftfahrzeuge

93. Dem Binnenmarkt für Kraftfahrzeuge liegt eine Reihe von Richtlinien zugrunde, die die nationalen technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Kraftfahrzeugen ersetzen sollen. Diese gemeinschaftsweite technische Harmonisierung, die auf sicherheits- und umweltbezogenen Überlegungen beruht, wird gewährleistet durch eine Reihe von Einzelrichtlinien, die die verschiedenen Bauteile von Kraftfahrzeugen erfassen, und eine Rahmenrichtlinie, in der das allgemeine Typgenehmigungsverfahren festgelegt ist (Richtlinie 70/156/EWG*), das sämtliche nationalen Verfahren ersetzen soll. Dank dieses Systems können Kraftfahrzeuge mit einer gültigen EG-Typgenehmigungsbescheinigung in jedem Mitgliedstaat ohne weitere technische Formalitäten verkauft und zugelassen werden. Das für die Hersteller bisher freiwillige System wird ab 1. Januar 1996 für Pkw obligatorisch. Dasselbe wird für andere Kfz-Arten gelten, sobald die jeweils letzte Einzelrichtlinie angenommen ist.

94. Es sei darauf hingewiesen, daß dieses System nicht nur die Vermarktung und Zulassung neuer Kfz, sondern auch den freien Verkehr von Kfz innerhalb der Union insgesamt erleichtern soll. Jedes Fahrzeug, für das in einem Mitgliedstaat eine Typgenehmigung und eine Zulassung erteilt wurde, sollte in anderen Mitgliedstaaten aufgrund der EG-Typgenehmigungsbescheinigung automatisch die Typgenehmigung und Zulassung erhalten.

95. Abgesehen von den Fortschritten bei der technischen Harmonisierung erfordert das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Kraftfahrzeuge natürlich noch weitere Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf steuerliche Aspekte, die erhebliche Störungen im Binnenmarkt verursachen können. Die Kommission prüft derzeit, ob eine Harmonisierung bei den Zulassungs- und Straßenbenutzungsgebühren eingeleitet werden kann.

B. Besondere Regelungen im freien Warenverkehr*a) Güter mit doppeltem Verwendungszweck*

96. Das vom Rat am 19. Dezember 1994 angenommene integrierte System der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Verordnung Nr. (EG) 3381/94*) trat am 1. Juli 1995 in Kraft. Der Kern der Regelung besteht darin, daß durch ein gemeinsames Lizenzvergabeverfahren für Ausfuhren aus der Gemeinschaft der freie Verkehr der meisten Dual-use-Güter innerhalb der Union ermöglicht wird. Eine begrenzte Anzahl von besonders sensiblen Erzeugnissen wird beim Verbringen innerhalb der Gemeinschaft zwar noch kontrolliert, jedoch nicht im Rahmen von Grenzkontrollen. Artikel 5 läßt noch Spielraum für einzelstaatliche Maßnahmen. Damit wurde der Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft in einem Sektor eingeführt, für den bisher eine Ausnahme von den Binnenmarktvorschriften galt. Allerdings sind noch umfangreiche Arbeiten zur Ergänzung und Vervollkommnung dieser Vorschriften erforderlich.

b) Agrarerzeugnisse

97. Die Vorschläge für eine neue gemeinsame Marktordnung für Kartoffeln⁴⁸ und der Vorschlag zur Einbeziehung bestimmter Agrarerzeugnisse von geringerer Bedeutung (Honig, Zichorien, Ananas, Kaffee, nicht aus Wein gewonnener Essig, Kork) in den Anwendungsbereich der Ratsverordnung (EWG) Nr. 827/68* über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse⁴⁹ ("Sammel"-Verordnung) werden im Rat noch erörtert.

C. Normungspolitik

98. Wie auf der Tagung des Rates für Industriefragen im November 1995 angekündigt, hat die Kommission einen Bericht über den Stand der europäischen Normung⁵⁰ ausgearbeitet. Hierzu trug sie interessante Informationen zusammen, die bestätigen, daß in den Bereichen des neuen Konzepts und der öffentlichen Aufträge erhebliche Fortschritte erzielt werden konnten, wenn auch noch vieles zu tun bleibt.

99. In beiden Bereichen werden weiterhin Aufträge für neue Arbeiten erteilt, obwohl für die europäische Normung hier in gewissem Maß eine Konsolidierungsphase begonnen hat. Mit der Weiterentwicklung des Binnenmarkts hat sie offenbar im Verhältnis zur nationalen und internationalen Normung allmählich eine kritische Masse erreicht. Wenngleich hinsichtlich der Effizienz große Fortschritte erzielt wurden und der "Output" beachtlich ist, ist die Erstellung der Normen immer noch zu langsam und erfordert weitere Verbesserungen.

100. Die Kommission überprüft derzeit die Strategie auf dem Gebiet der europäischen Normung. Besonders wichtig sind dabei die Bereiche Informationstechnologie und Telekommunikation, in denen im Anschluß an den Bericht der Bangemann-Gruppe über die Informationsgesellschaft und die im November 1994 in Genval (Belgien) veranstaltete Konferenz bereits eine Überprüfung der Arbeiten eingeleitet wurde. Da es sich um einen wirtschaftlich weltweit integrierten Sektor handelt, erkennen sowohl die Kommission als auch die Industrie an, daß internationalen Normen Vorrang einzuräumen ist.

D. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zertifizierung und Konformitätskennzeichnung

101. Die Kommission arbeitet weiterhin an der Festlegung ihrer Qualitätspolitik; ihre Dienststellen haben die notwendigen Angaben für die Erstellung einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über eine europäische Politik zur Qualitätsförderung zusammengetragen. Der Rat für Industriefragen bekundete am 6. November sein Interesse an dieser Initiative.

⁴⁸ KOM(92) 185 endg., ABl. C 333 vom 17.2.1992.

⁴⁹ KOM(91) 328 endg., ABl. C 263 vom 9.10.1991, S. 5.

⁵⁰ SEK(95) 2104 vom 28.11.1995.

Darüber hinaus trat am 1. Januar 1995 die Richtlinie über die EG-Kennzeichnung (Richtlinie 93/68/EG des Rates*) in Kraft, der zufolge die Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet sämtliche den neuen harmonisierten Vorschriften entsprechenden Erzeugnisse zulassen müssen.

102. Neben den Arbeiten an der Konsolidierung des internen Systems, d.h. die Koordinierung der benannten Stellen und die Einrichtung eines Zulassungssystems durch die EOTC, wurden im Hinblick auf Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung mit sechs anderen Ländern (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) Verhandlungen eingeleitet. Nach diesen Vereinbarungen werden Prüfungen und Konformitätszertifizierungen, die die anerkannten Einrichtungen dieser Länder im Hinblick auf die Erfordernisse der EG-Richtlinien vornehmen, in der Gemeinschaft anerkannt. Ebenso werden Konformitätsprüfungen, die von Einrichtungen in der Gemeinschaft im Hinblick auf Drittlanderfordernisse durchgeführt werden, von dem entsprechenden Land anerkannt. Dank dieser Vereinbarungen werden viele Doppelarbeiten und Verzögerungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Zertifizierung der gehandelten Erzeugnisse entfallen.

103. Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel - Die Kommission hat die Vorschläge der Mitgliedstaaten über einen europäischen Schutz der von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten des geltenden Schutzsystems (Verordnung (EG) Nr. 2081/92*) anerkannten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen mit Hilfe des Wissenschaftlichen Ad-hoc-Ausschusses geprüft und eine Liste solcher Angaben und Bezeichnungen erstellt, die als Grundlage für die Entscheidung des Ad-hoc-Regelungsausschusses über deren Eintragung dienen wird.

§ 3 - Vorbeugungsmaßnahmen und Kontrollinstrumente

A. Verhütung neuer Hindernisse - Verfahren 83/189/EWG*

104. Das Informationsverfahren der Richtlinie 83/189/EWG* stellt - insbesondere im Hinblick auf die Notifizierung der Entwürfe für nationale technische Vorschriften - auch weiterhin ein grundlegendes Instrument zur Vermeidung von Handelsschranken dar, da die Mitgliedstaaten trotz der Ende 1992 erfolgten Vollendung des Binnenmarktes immer noch eine Vielzahl von technischen Produktvorschriften erlassen.

Jahr	Notifizierungen ⁵¹	Bemerkungen		Begründete Stellungnahmen		Richtlinie geplant
		MS	KOM	MS	KOM	
1992	362	184	165	66	121	43
1993	385	134	139	75	137	10
1994	389	161	222	85	99	9
1995 ⁵²	438	102	114	60	57	6

Diese einzelstaatlichen Vorschriften werfen aufgrund ihrer Auswirkungen auf den Binnenmarkt Probleme auf, da sie den Erhalt dieses Markts gefährden und seine Vorteile für die Wirtschaftsakteure einschränken können.

105. Im Agrarsektor notifizierten die EG- und EFTA-Länder 61 Entwürfe für technische Vorschriften. Nach ihrer Prüfung forderte die Kommission in den meisten Fällen Änderungen, um sicherzustellen, daß durch die Verabschiedung dieser Vorschriften keine neuen Hindernisse im freien Warenverkehr geschaffen werden.

B. Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung

106. Der Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (Entscheidung 95/3052/EG*), wurde vom Rat "Binnenmarkt" am 23. November 1995 angenommen.

Mit der Entscheidung wird ein ab 1. Januar 1997 geltendes Verfahren eingeführt, nach dem die Mitgliedstaaten der Kommission alle Maßnahmen mitteilen, die den freien Verkehr von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten oder vermarkteten Warenmustern oder Warenarten behindern, sofern die Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar ein grundsätzliches Verbot, eine Ablehnung des Inverkehrbringens, eine Änderung oder eine Rücknahme vom Markt bewirken.

Diese Transparenz ermöglicht eine raschere Regelung von Schwierigkeiten im freien Warenverkehr, indem entweder die nationalen Rechtsvorschriften oder erforderlichenfalls die Gemeinschaftsvorschriften angepaßt werden.

Auf der Grundlage dieser gegenseitigen Unterrichtung wird die von der Kommission unterstützte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten außerdem dazu beitragen, daß die Intervention der Gemeinschaft das zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs erforderliche Maß nicht überschreitet.

⁵¹ Die Angaben für 1992, 1993 und 1994 betreffen 12 Mitgliedstaaten. Werden Österreich, Finnland und Schweden einbezogen, so ergeben sich folgende Zahlen: 466 für 1992, 438 für 1993 und 442 für 1994. Die Angaben für 1995 betreffen alle 15 Mitgliedstaaten.

⁵² Die Angaben für Reaktionen auf diese Notifizierungen entsprechen der bis zur Frist vom 8. Januar eingegangenen Anzahl. Der letzte Termin für Stellungnahmen zu Notifizierungen des Jahres 1995 ist der 31. März 1996.

Kapitel 5 - Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht

§ 1 - Allgemeine Dienstleistungen

107. Die im EG-Vertrag anerkannten Grundsätze des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Europäischen Union in der vom Gerichtshof gegebenen Auslegung können von den Wirtschaftsakteuren unmittelbar geltend gemacht werden. Die zahlreichen Anfragen, Auskunftersuchen und vor allem die bei der Europäischen Kommission direkt eingereichten Beschwerden stellen daher einen zwar partiellen, aber dennoch wesentlichen Indikator für das Funktionieren des Binnenmarktes in bestimmten Bereichen dar.

108. So sah sich die Kommission 1995 einer wachsenden Anzahl von Beschwerden von Unternehmen gegenüber, die beim Erbringen von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Entsendung von Personal mit Drittlandstaatsangehörigkeit auf Hindernisse gestoßen waren, obwohl das fragliche Personal bei ihnen in einem ordentlichen Beschäftigungsverhältnis steht.

109. Darüber hinaus wurde im Sektor Messen und Ausstellungen eine punktuelle Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungs- und Warenverkehrs sowie der Niederlassungsfreiheit durchgeführt, deren Ergebnisse demnächst in einer Mitteilung zu Auslegungsfragen zusammengefaßt werden.

§ 2 - Finanzdienstleistungen

A. Kreditinstitute

a) *Derivative Finanzinstrumente*

110. Derivative Instrumente sind Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines oder mehrerer zugrundeliegender Vermögenswerte, einem Referenzzinssatz oder einem Index abhängt. Obwohl Finanzderivate bereits seit über zwanzig Jahren sowohl zum Risikomanagement als auch zu Spekulationszwecken verwendet werden, stehen die derivativen Produkte und Märkte gerade in jüngster Zeit, u.a. bedingt durch Ereignisse wie den Zusammenbruch der Barings-Bank, im Zentrum des Interesses.

Der Bericht, den der Bankenaufsichtsrat der Bank von England zum Barings-Fall⁵³ verfaßt hat, sieht von zusätzlichen Regulierungsmaßnahmen ab. Doch in Anbetracht des breiten Interesses an diesem Thema und der öffentlichen Debatte darüber hat Kommissionsmitglied Monti der Kommission eine Mitteilung über Derivate und Kapitalbewegungen vorgelegt, die am 12. April 1995 bekanntgemacht wurde.

⁵³ Veröffentlicht am 18. Juli 1995, London, HMSO.

Viele der aufsichtlichen Probleme und Bedenken in diesem Bereich werden bereits durch das geltende Gemeinschaftsrecht ausgeräumt. So sind Banken und Wertpapierfirmen durch die Richtlinie über den Solvabilitätskoeffizienten (Ratsrichtlinie 89/647/EWG*), die seit 1991 in Kraft ist, und die Kapitaladäquanz-Richtlinie (93/6/EWG*), die bis zum 1. Januar 1996 durchgeführt werden soll, verpflichtet, Eigenkapitalreserven anzulegen, um sich gegen die für Derivategeschäfte typischen Kredit- und Marktrisiken abzusichern.

Darüber hinaus müssen Kreditinstitute nach der Kapitaladäquanz-Richtlinie und der ebenfalls bis zum 1. Januar 1996 durchzuführenden Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen (93/22/EWG*) angemessene Mechanismen für das interne Risikomanagement vorsehen.

111. Die gesetzlichen Vorschriften müssen jedoch mit der Entwicklung auf den Märkten Schritt halten. Um den Erfordernissen, auf die auch das Europäische Parlament in seinem Bericht über derivative Finanzinstrumente vom 22. September 1995 hingewiesen hat, zu genügen, wurden Maßnahmen getroffen, um die Rechtsvorschriften über die aufsichtliche Behandlung derivativer Produkte weiter zu verbessern:

- Der Rat legte im September 1995 einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag einer Richtlinie fest, nach der die Mitgliedstaaten sog. bilaterale "Netting"-Vereinbarungen⁵⁴ anerkennen könnten. Dadurch ließen sich die Kreditrisiken abgeleiteter Instrumente des Freiverkehrs (OTC-Derivate) erheblich verringern.
- Die Kommission arbeitet z.Z. an einem Richtlinienvorschlag, der die Eigenkapitalanforderungen zur Deckung von Kreditrisiken auf alle OTC-Finanzderivate ausdehnen und Kreditinstituten ohne angemessenes Risikomanagement die Verwendung bestimmter OTC-Derivate mit verhältnismäßig hohem Risiko untersagen würde.
- Daneben untersucht die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die nationalen Bilanzierungsregeln für das Derivategeschäft von Kreditinstituten.

b) Auslegung der Begriffe des freien Dienstleistungsverkehrs und des Allgemeininteresses

112. Im Rahmen eines Dialogs mit zahlreichen Wirtschaftsteilnehmern konnte die Kommission feststellen, daß noch zahlreiche Unterschiede und Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung der Begriffe "freier Dienstleistungsverkehr" und "Allgemeininteresse" in der Zweiten Bankenrichtlinie (89/646/EWG*) fortbestehen, die den freien Verkehr von Bankdienstleistungen beeinträchtigen.

⁵⁴ Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 21/95, geändert durch Beschluß Nr. A-0309/95 des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1995.

113. Um diese Fragen zu klären, hat die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Entwurf einer Mitteilung⁵⁵ veröffentlicht, in der die betroffenen Kreise zur Stellungnahme aufgefordert werden.

- *Grenzüberschreitende Dienste:* In dem Mitteilungsentwurf wird u.a. der Anwendungsbereich des Artikels 20 der Zweiten Bankenrichtlinie genau definiert, wonach Kreditinstitute, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend tätig werden möchten, der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Liste der Leistungen vorlegen müssen, die sie in anderen Mitgliedstaaten zum ersten Mal anzubieten gedenken. Darüber hinaus wird der Unterschied zwischen "Dienstleistungsverkehr" und "Niederlassung" anhand einer Reihe von Situationen, in denen die Unterscheidung zwischen den beiden Konzepten Schwierigkeiten bereitet, deutlich gemacht. Weiterhin gibt der Entwurf die Auffassungen der Kommission zu dem in Artikel 20 festgelegten Mitteilungsverfahren und den rechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der Verfahrensregeln wieder. Und schließlich erläutert die Kommission ihren Standpunkt, daß ein Kreditinstitut, das den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats seine Absicht zur Aufnahme seiner Dienstleistungstätigkeit angezeigt hat, unverzüglich im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden kann, ohne die Empfangsbescheinigung der Behörden des Aufnahmelandes abwarten zu müssen.
- *Allgemeininteresse:* Der Begriff des "Allgemeininteresses" wird in dem Mitteilungsentwurf vor allem von zwei Standpunkten aus betrachtet. Zunächst vertritt die Kommission die Ansicht, daß der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet ist, einem Kreditinstitut, das in seinem Hoheitsgebiet eine Zweigniederlassung errichten möchte, die aus Gründen des Allgemeininteresses erlassenen Vorschriften mitzuteilen. Zweitens wird im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Frage nachgegangen, inwieweit ein Mitgliedstaat seine Regeln des Allgemeininteresses auf Kreditinstitute aus einem anderen Mitgliedstaat anwenden kann, die in seinem Hoheitsgebiet unter die gegenseitige Anerkennung fallende Banktätigkeiten ausüben. Dem Mitteilungsentwurf zufolge sollte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung unabhängig davon gelten, ob ein Kreditinstitut im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung tätig wird.

Es wird aber auch beschrieben, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die aus Gründen des Allgemeininteresses erlassenen Bestimmungen auf Kreditinstitute aus einem anderen Mitgliedstaat angewendet werden können.

⁵⁵

ABl. C 291 vom 4.11.1995.

B. Versicherungen

114. Die Lebens- und Schadenversicherungsrichtlinien der "dritten Generation" (92/96/EWG* bzw. 92/49/EWG*) haben ein größeres Produktangebot, niedrigere Preise für die Verbraucher und mehr Wettbewerb zwischen Versicherungsunternehmen und -märkten in Europa bezweckt. Die Folgen dieser Maßnahmen machen sich bereits in der Branche bemerkbar, nachdem der Binnenmarkt für Versicherungen seit etwas mehr als einem Jahr Realität ist.

So kommt der schärfere Wettbewerb zwischen Kfz-Versicherern u.a. den Verbrauchern in Deutschland zugute, wo die Deregulierung der Preise und Produkte zu einem weitaus größeren Angebot an kostengünstigen Kfz-Versicherungen als noch vor einem Jahr geführt hat.

In Belgien, wo den Versicherungsunternehmen der Verkauf von Kapital-Lebensversicherungen bislang gesetzlich untersagt war, schließen die Verbraucher ihre Versicherungen mittlerweile bei französischen Unternehmen ab. Die einmalige Zulassung, wie sie die Richtlinien der dritten Generation vorsehen, hat diesen Wandel herbeigeführt und für einen gesunden Wettbewerb auf den europäischen Versicherungsmärkten gesorgt.

115. Auch auf dem Binnenmarkt für Großversicherungen, der schon seit dem 1. Januar 1990 besteht, gibt es konkrete Hinweise auf einen verstärkten Wettbewerb. Versicherungen gegen Großrisiken im industriellen und gewerblichen Bereich, die bislang nur von Versicherern aus dem Mitgliedstaat übernommen wurden, in dem auch das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat, werden inzwischen auch bei ausländischen Gesellschaften abgeschlossen, da diese günstigere Konditionen bieten. Versicherungsmakler haben beobachtet, daß die Kunden in einigen Branchen den Versicherungsgesellschaften gegenüber bei der Aushandlung von Vertragsbedingungen und Versicherungsprämien dank des größeren Wettbewerbs selbstbewußter auftreten.

In Erwartung langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten im Ausland beginnen die Versicherungsunternehmen allmählich auch die Märkte anderer EU-Mitgliedstaaten zu erobern. So hat ein deutsches Unternehmen einen niederländischen Krankenversicherer übernommen, während eine britische Gesellschaft ankündigte, in Italien Kfz-Versicherungen im Telefondirektvertrieb anzubieten. Diese Beispiele, die bis vor kurzem noch undenkbar waren, belegen, daß ein langsamer, aber stetiger Wandel die traditionell abgeschotteten Versicherungsmärkte in Europa erfaßt hat.

116. Solche Entwicklungen sind ermutigend, auch wenn die Umsetzung, wie in Kapitel 2 erwähnt, noch Probleme bereitet. Selbst im Falle der Versicherungsrichtlinien der dritten Generation, die mit Ausnahme Griechenlands von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind, ist die Umsetzung nicht immer vollständig und zufriedenstellend. Die Zahl der bei der Kommission eingereichten Beschwerden und der von der Kommission selbst aufgedeckten Problemfälle im Versicherungsbereich hat beträchtlich zugenommen.

117. Im Oktober 1995 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe⁵⁶ an. Ziel dieser Richtlinie ist, die doppelte Eigenkapitalnutzung in Versicherungsgruppen zu vermeiden, bestimmte gruppeninterne Geschäfte unter Aufsicht zu stellen und den zuständigen Behörden einen besseren Zugang zu Informationen über Versicherungsunternehmen zu eröffnen. Dem Vorschlag zufolge sollen die Richtlinienbestimmungen bis zum 1. Januar 1997 in innerstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden, die bis zum 1. Juli 1997 in Kraft zu treten hätten.

C. EU-Überweisungen

118. Im Dezember 1995 legte der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über EU-Überweisungen⁵⁷ fest. Die Richtlinie regelt die Transparenz der Konditionen für EU-Überweisungen, um eine Reihe von Unzulänglichkeiten zu beheben, die Unternehmen und Verbraucher veranlaßt haben, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu fordern. Der Rat entschied, daß die Richtlinie auf EU-Überweisungen von Beträgen bis zu 25 000 ECU oder dem entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung Anwendung finden sollte. Dieser Schwellenwert soll zwei Jahre nach dem für das Inkrafttreten der Bestimmungen in den Mitgliedstaaten vorgesehenen Zeitpunkt auf 30 000 ECU heraufgesetzt werden.

Die Richtlinie verpflichtet Kreditinstitute, ihre Kunden in verständlicher Form schriftlich über die Dauer der Überweisung, die Methode für die Berechnung von Provisionen und Gebühren, gegebenenfalls das Wertstellungsdatum sowie Abhilfe- und Beschwerdeverfahren zu informieren. Die Kunden haben außerdem Anspruch auf ausführliche Informationen nach Vornahme oder Eingang einer Überweisung.

Die Kreditinstitute müssen eine Überweisung innerhalb des mit dem Kunden vereinbarten Zeitrahmens ausführen. Liegt keine besondere Vereinbarung vor, muß die Überweisung spätestens fünf Geschäftstage nach Annahme des Zahlungsauftrags abgeschlossen sein und dem Kunden spätestens zum Ende des darauffolgenden Geschäftstages zur Verfügung gestellt werden. Wird die Überweisung verspätet abgeschlossen, werden dem Kunden Zinsen gutgeschrieben. Es dürfen keine Gebühren erhoben werden, die nicht vom Auftraggeber der Überweisung genehmigt wurden; nicht genehmigte Abzüge müssen erstattet werden. Für fehlgeschlagene Überweisungen sind dem Auftraggeber bis zu 10 000 ECU zuzüglich Zinsen, Gebühren und Provisionen zurückzuerstatten.

Die Mitgliedstaaten müssen außerdem angemessene und wirksame Verfahren zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden sicherstellen.

Die Richtlinie soll spätestens 30 Monate nach der endgültigen Annahme, die nach den Vorstellungen der Kommission Mitte 1996 nach der zweiten Lesung im Parlament erfolgen soll, in Kraft treten.

⁵⁶ KOM(95) 406 endg. (ABl. C 343 vom 21.12.1995).

⁵⁷ Gemeinsamer Standpunkt vom 4. Dezember 1995 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament SEK(95) 1976 endg.

Kapitel 6 - Freier Kapitalverkehr

119. Die Situation auf dem Gebiet des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs in der Europäischen Union war, wie die von der Kommission ausgeübte Kontrolle gezeigt hat, im allgemeinen zufriedenstellend. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wurden von allen Mitgliedstaaten umgesetzt, und die zeitlich befristeten Ausnahmestimmungen sind mittlerweile ausgelaufen.

120. Es gibt allerdings noch eine Reihe von Hindernissen, die dem freien Kapitalverkehr entgegenstehen. Obwohl es sich zumeist nicht um direkte Beschränkungen handelt, können sie doch die Mobilität des Kapitals und die Integration der Finanzmärkte erheblich beeinträchtigen. Sie können in Form von besonderen Zulassungsbedingungen für ausländische Wertpapiere auf den Kapitalmärkten, die nicht für inländische Papiere gelten, gesetzlichen Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Kontrolle über privatisierte Unternehmen, Beschränkungen ausländischer Investitionen von institutionellen Anlegern, die nicht aufsichtsrechtlich begründet sind, Steuervergünstigungen für Anlagen in inländischen Finanzinstrumenten oder Beschränkungen des Transfers von Zahlungsmitteln auftreten. Die Kommission hat die einschlägigen Verfahren eingeleitet, um Hindernisse dieser Art zu beseitigen. In der Folge hat sich die Situation in einigen Fällen verbessert, während in anderen die Verfahren fortgesetzt werden mußten.

121. Aus den vorliegenden Daten läßt sich ablesen, daß der Kapitalverkehr in der Europäischen Union und mit der übrigen Welt in den jüngsten Jahren erheblich zugenommen hat. Besonders ausgeprägt ist die Zunahme bei Direkt- und Portfolio-Investitionen, was ein Zeichen dafür ist, daß die Anleger - Privatpersonen wie Unternehmen - von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die der freie Kapitalverkehr und der Binnenmarkt bieten. Der Anstieg der Portfolio-Investitionen ist ein Maßstab für die Integration der Finanzmärkte. Er spiegelt aber auch die zunehmende Diversifizierung und Attraktivität der nationalen Aktien- und Rentenmärkte, insbesondere von Staatsanleihen, wider. So stieg der Anteil der von Gebietsfremden gehaltenen Staatspapiere zwischen 1987 und 1993 in Frankreich von 3 auf 31 %, in Deutschland von 21 auf 34 %, in Dänemark von 36 auf 51 %, in den Niederlanden von 9 auf 16 % und in Italien von 2 auf 4 %. Die Notwendigkeit, internationale Märkte in Anspruch zu nehmen, hat sich auch positiv auf die inländischen Finanzmärkte ausgewirkt: Es wurden umfangreiche Reformen durchgeführt, und die Märkte sind liquider, transparenter und effizienter geworden.

122. Die Volatilität der Devisenmärkte hat die Aufmerksamkeit auf einige der weniger erwünschten Effekte des freien Kapitalverkehrs gelenkt, die häufig mit dem Derivate-Handel in Verbindung gebracht werden. Die Frage, wie hier am besten vorzugehen sei, ist auf verschiedenen Ebenen erörtert worden. Am bemerkenswertesten waren die Vorschläge zur Besteuerung der internationalen Kapitalströme und der Mindestreserven. Die Kommission hatte Gelegenheit, ihren Standpunkt auf öffentlichen Anhörungen in Ausschüssen des Europäischen Parlaments und in einer Mitteilung des für diesen Bereich zuständigen Kommissionsmitglieds zu vertreten. In der Mitteilung wird darauf hingewiesen, daß der freie Kapitalverkehr vom EG-Vertrag garantiert wird und im Vertrag nicht vorgesehene, den Kapitalverkehr beschränkende Maßnahmen unzulässig sind. Eine solide Wirtschafts- und Finanzpolitik ist danach der beste Weg,

destabilisierende Kapitalströme zu begrenzen, während rein technische Lösungen, die die grundlegenden Probleme der Instabilität von Wechselkursen nicht beheben können, unwirksam seien.

Kapitel 7 - Steuerrecht

§ 1 - Indirekte Steuern

123. Wie in anderen Bereichen ist die Kommission auch hier bestrebt, den Binnenmarkt im Einklang mit dem EG-Vertrag zu konsolidieren und durch die Sicherstellung der Steuerneutralität im Handel einen echten einheitlichen Markt zu schaffen. Die Bilanz nach dreijähriger Anwendung der neuen Mehrwert- und Verbrauchsteuerregelung ist, soweit es sich um die Einführung und Umsetzung der neuen Vorschriften handelt, positiv.

124. Die Erfahrungen mit der Mehrwertsteuer haben allerdings gezeigt, daß es den Unternehmen häufig nicht möglich ist, alle Vorteile, die der Binnenmarkt bietet, zu nutzen, weil die Umsetzung der aus dem Steuersystem erwachsenden Verpflichtungen mitunter Schwierigkeiten bereitet. Dies gilt u.a. für die Unterscheidung zwischen Inlandsumsätzen und innergemeinschaftlichen Umsätzen, die Überprüfung des Steuerstatus von Kunden in anderen Mitgliedstaaten, die Schwierigkeit, einen Nachweis über die Beförderung in andere Mitgliedstaaten zu erhalten, die verschiedenen Erklärungen und Formvorschriften, die aus steuerlichen und statistischen Gründen in jedem Mitgliedstaat zu beachten sind, in dem der Unternehmer steuerpflichtige Umsätze bewirkt usw. Diese Probleme werden häufig noch dadurch verstärkt, daß das Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten mehrere Gestaltungsmöglichkeiten läßt.

125. Eine Umfrage, die die Euro-Info-Zentren 1995 unter 182 Unternehmen in allen Mitgliedstaaten durchgeführt haben, ergab, daß die Mehrwertsteuer-Übergangsregelung nach Ansicht von 85 % der Befragten gut funktionierte, auch wenn die Unternehmen erst noch eine Reihe von Problemen überwinden mußten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Als wichtigste Pluspunkte des Systems wurden Geld- und Zeitersparnis, vereinfachter und beschleunigter Warenverkehr sowie besserer Zugang zu neuen Märkten genannt. Als weiterhin problembelastet galten die Bereiche Intrastat, Steuervertretung, MwSt-Erstattung, Genehmigung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Dreiecksgeschäfte.

126. Die eigentlichen Schwierigkeiten sind allerdings durch die Struktur der Mehrwertsteuer selbst bedingt. Die Kommission hat diese Unzulänglichkeiten analysiert und ist zu dem Schluß gekommen, daß sie auf der Grundlage des jetzigen Mehrwertsteuersystems nicht beseitigt werden können. Die Kommission hat daher versucht, diesen Schwierigkeiten bei ihren Vorarbeiten zur Einführung der endgültigen Mehrwertsteuerregelung Rechnung zu tragen. Damit die Unternehmen inländische und innergemeinschaftliche Umsätze mehrwertsteuerlich gleich behandeln können, ohne daß das Mehrwertsteueraufkommen der Mitgliedstaaten zurückgeht, sind nach Auffassung der Kommission daher grundlegende Änderungen am derzeitigen Mehrwertsteuersystem erforderlich.

Im Rahmen dieser Vorarbeiten hat die Kommission im Dezember 1995 einen Vorschlag angenommen, der darauf abzielt, den Normalsatz der Mehrwertsteuer für den Zeitraum

vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 auf mindestens 15 % und höchstens 25 % festzulegen. Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten ihre derzeit geltenden Steuersätze unverändert beibehalten können, während die bestehende maximale Schwankungsbreite festgeschrieben wird, was die zur Einführung der endgültigen Regelung erforderliche enge Anpassung der Steuersätze erleichtert.

127. Positiv ist zu vermerken, daß die Mitgliedstaaten infolge des Wegfalls der beim Grenzübergang anfallenden Steuerformalitäten innerhalb der Gemeinschaft zunehmend auf die von EG-Regelungen gebotenen Möglichkeiten der Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe zurückgreifen, um die Mehrwertbesteuerung einschließlich der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels besser kontrollieren zu können. Der Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und andere Hilfsmittel sind inzwischen fester Bestandteil der Mehrwertsteuerkontrolle der Mitgliedstaaten geworden und haben entscheidend zur reibungslosen Anwendung der Mehrwertsteuer auf Binnenmarktumsätze beigetragen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten im Ständigen Ausschuß für die Verwaltungszusammenarbeit eng zusammen, um die Effizienz dieser Vereinbarungen zu überwachen und zu steigern. Gefördert wird die Zusammenarbeit auch durch das Fortbildungsprogramm der Gemeinschaft für Beamte im Bereich der indirekten Steuern (Matthaeus-Tax).

128. Im Bereich der Verbrauchsteuern führte die Kommission zum ersten Mal die Zweijahresüberprüfung der zum 1. Januar 1993 eingeführten Mindeststeuersätze durch. Die Ergebnisse wurden dem Rat und dem Europäischen Parlament am 13. September 1995 in einem Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Überprüfung waren das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts, der reale Wert der Steuersätze und die allgemeinen Ziele des EG-Vertrags. Als vom Standpunkt des Binnenmarkts aus problematisch wurden vor allem verbrauchsteuerpflichtige Waren genannt, die mit nichtsteuerpflichtigen Produkten im Wettbewerb stehen. Wie die Kommission feststellte, können auch relativ geringe Anpassungen innerhalb des Systems erhebliche Auswirkungen auf andere Politikbereiche haben.

129. Abgesehen von den im Bericht genannten Problemen bestehen ganz allgemein unterschiedliche Auffassungen über den Stellenwert des zum 1. Januar 1993 eingeführten Verbrauchsteuersystems. Die einen sehen darin die Vollendung des Binnenmarkts für verbrauchsteuerpflichtige Waren, während andere der Meinung sind, daß dieses Steuersystem lediglich einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem Markt darstellt, der einem Inlandsmarkt vergleichbar ist.

130. Die Kommission sah unter diesen Umständen davon ab, Änderungsvorschläge in ihren Bericht aufzunehmen. Jeder legislativen Initiative sollte nach Auffassung der Kommission eine umfassende Konsultation mit einzelstaatlichen Behörden, Wirtschaftsverbänden und anderen Interessengruppen vorausgehen. Dadurch sollten alle Beteiligten Gelegenheit erhalten, ihre in den vergangenen zwei Jahren gesammelten Binnenmarkterfahrungen einzubringen und zur Beschreibung der Lage im Kommissionsbericht Stellung zu nehmen. Außerdem könnte im Rahmen der Konsultation auch verstärkt auf die Wechselwirkungen zwischen den Verbrauchsteuern und der

Gesundheits-, Agrar-, Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik usw. eingegangen werden.

Die Kommission hat im letzten Quartal 1995 eine solche Konsultation eingeleitet. Den Schwerpunkt bildete eine Konferenz, die sie vom 13. bis 15. November in Lissabon veranstaltete und an der über 300 Vertreter von Behörden der Mitgliedstaaten, der Wirtschaft, der Verbraucher und anderer Interessengruppen teilnahmen. In verschiedenen, nach den betroffenen Produktkategorien zusammengestellten Arbeitsgruppen wurde untersucht, wie sich die Verbrauchsteuern auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, welche Aufgabe ihnen als Einnahmequelle zukommt und wie sie mit anderen Politikbereichen interagieren. Ein weiterer wichtiger Schritt in diesem Konsultationsprozeß war die anschließende Aufforderung an alle Beteiligten, in schriftlicher Form ausführlich zu der Veranstaltung Stellung zu nehmen.

Die Kommission wird sowohl die auf der Konferenz selbst als auch die in den nachfolgenden Stellungnahmen zum Ausdruck gekommenen Standpunkte 1996 bei allen weiteren Arbeiten auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und insbesondere bei der Ausarbeitung des bis zum 31. Dezember 1996 vorzulegenden zweiten Berichts zur Überprüfung der Verbrauchersteuersätze berücksichtigen.

In Lissabon wurde unter anderem vereinbart, Anfang 1996 eine Tagung zum Thema Mineralölsteuer zu veranstalten, auf der sachkundige Vertreter der Branche und der einzelstaatlichen Verwaltungen erörtern sollen, wie sich die Kontrolle und die Beförderung von Mineralölen im Binnenmarkt verbessern und die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung einschränken lassen.

§ 2 - Direkte Steuern

131. Unterschiedliche nationale Steuervorschriften werden das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts umso stärker behindern, als andere rechtliche und wirtschaftliche Schranken allmählich wegfallen. Die daraus resultierende fortdauernde Behinderung des freien Verkehrs von Dienstleistungen, Arbeitskräften und Kapital sowie die Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit betrifft Bürger, kleine und mittlere Unternehmen sowie multinationale Unternehmen in gleichem Maße. Als Beispiele sind zu nennen:

- Ungleichbehandlung von Gebietsfremden;
- Verlagerung der Spar- und Investitionstätigkeit;
- Behinderung der über die nationalen Grenzen hinaus erbrachten Dienstleistungen;
- Doppelbesteuerung und/oder Cash-flow-Verluste grenzüberschreitender Einkünfte.

132. In diesen Bereichen wurden 1995 nur sehr geringe Fortschritte erzielt. Die Vorschläge der Kommission sind wegen des Einstimmigkeitserfordernisses im Rat nach wie vor blockiert. Über die Besteuerung von Sparerträgen und die Einführung einer gemeinsamen Quellensteuer beispielsweise wurde im Rat noch keine Einigung erzielt.

Die Kommission tritt weiterhin für eine allgemeine niedrige Quellensteuer für Gebietsfremde innerhalb der Union ein, da dies die technisch einfachste Lösung wäre, die von den OECD-Partnern am ehesten übernommen werden könnte. Der einzige Erfolg auf Ratsebene war die Unterzeichnung Ende Dezember eines Übereinkommens über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zum Schiedsübereinkommen, das bindende Regeln für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verrechnungspreise⁵⁸ festlegt. Sobald Österreich, Finnland und Schweden sowie ein weiterer Mitgliedstaat das Beitrittsübereinkommen ratifiziert haben, tritt es zwischen diesen Staaten in Kraft. In den übrigen Mitgliedstaaten tritt es nach Maßgabe der Ratifizierung in Kraft.

133. Konkurrenz bei der Besteuerung von Unternehmen und Kapital stellt auch weiterhin eine besondere Bedrohung für das internationale Steuerwesen und die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten dar. Die Kommission wendet die gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsbestimmungen im fiskalischen Bereich konsequent an. Wie ernst sie die Gefahr eines Verfalls des Steuersystems infolge von Sonderregelungen einschätzt, zeigt ihre Entscheidung vom 12. April 1995 über die steuerliche Begünstigung von Unternehmen, die unter dem Dach des Triester Finanz- und Versicherungszentrums Investitionen in osteuropäischen Ländern tätigen.⁵⁹ Die Kommission hat die fragliche Beihilfe unter fünf Voraussetzungen genehmigt: das Vorhaben ist auf fünf Jahre befristet; es steht allen Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Italien offen; die Steuervorteile werden nur für Darlehen oder Investitionen bis zu einer bestimmten Höhe gewährt; die Steuervorteile sind begrenzt auf den Differenzbetrag zwischen der tatsächlich errichteten Steuer und der in Italien normalerweise fälligen Steuer, und die italienischen Behörden sehen Kontrollmaßnahmen vor, um sicherzustellen, daß die Mittel nicht direkt oder indirekt anderen als osteuropäischen Ländern zugute kommen. Die drei letztgenannten Bedingungen sind eine Neuheit bei der Behandlung von steuerlichen Subventionen.

134. Auch in den Bereichen, in denen die Kommission versucht, gemeinsame Strategien im Wege der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen zu entwickeln, sind kaum Fortschritte erzielt worden. So besteht zwar eine grundsätzliche Übereinstimmung über die unmittelbare Anwendung niedrigerer Quellensteuersätze auf Zinserträge⁶⁰ (anstatt nachträglicher Erstattung), doch muß die Anwendung in der Praxis einschließlich eines gemeinsamen Entwurfs für die Wohnsitzbescheinigung noch geregelt werden.

135. Personen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten arbeiten und wohnen, wenden sich mit ihren steuerlichen Problemen mangels einer Einigung über entsprechende legislative Maßnahmen im Rat immer häufiger an den Europäischen Gerichtshof. So hat der

⁵⁸ Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10).

⁵⁹ Entscheidung 95/452/EG der Kommission vom 12. April 1995 über die in Artikel 3 des italienischen Gesetzes Nr. 19 vom 9. Januar 1991 vorgesehenen Beihilfen in Form von Steuervorteilen zugunsten von Betreiberunternehmen des Zentrums für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen in Triest (ABl. L 264 vom 7.11.1995, S. 30).

⁶⁰ Vgl. Bericht über den Binnenmarkt 1994, Ziff. 235.

Gerichtshof 1995 zwei wichtige Urteile über die Besteuerung von Grenzgängern gefällt: im Februar in der Rechtssache Schumacker (C-279/93)⁶¹ und im August in der Rechtssache Wielockx (C-80/94). Danach befindet sich ein steuerpflichtiger Arbeitnehmer oder Selbständiger, der seine Einkünfte oder den größten Teil davon in einem Mitgliedstaat verdient, in dem er nicht ansässig ist, objektiv in derselben Einkommensteuersituation wie ein Inländer. Dem Gebietsfremden nicht dieselben steuerlichen Abzugsmöglichkeiten wie einem Gebietsansässigen einzuräumen bedeutet insofern eine steuerliche Mehrbelastung und Benachteiligung gegenüber Inländern, als seine persönliche Lage weder von den Steuerbehörden des Staates, in dem er arbeitet, noch von den Behörden des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, berücksichtigt wird, weil er in dem einen keinen Wohnsitz und in dem anderen keine Einkünfte hat. Dies stellt nach Auffassung des Gerichtshofs eine unbegründete Diskriminierung des gebietsfremden Steuerpflichtigen dar. Mit den beiden Urteilen bestätigte der Gerichtshof die Grundsätze, die die Kommission in ihrer Empfehlung 94/79/EG* vom Dezember 1993 aufgestellt hatte. Über die notwendigen Änderungen im Steuerrecht der Mitgliedstaaten beraten zur Zeit die Leiter der nationalen Steuerverwaltungen, um ein abgestimmtes Vorgehen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Einige Mitgliedstaaten haben bereits entsprechende Änderungen ihrer Steuergesetzgebung angekündigt.

⁶¹ Vgl. Bericht über den Binnenmarkt 1994, Ziff. 238.

Kapitel 8 - Das wirtschaftliche Umfeld

§ 1 - Geistiges und gewerbliches Eigentum

136. Auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums verfolgt die Gemeinschaft mehrere Ziele gleichzeitig: Sicherstellung des freien Verkehrs geschützter Waren und Leistungen, Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus. Über mehrere Initiativen wird im Rat und im Parlament derzeit noch beraten. Neue Initiativen zielen vor allem auf die Anpassung der Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt ab (Stichwort Informationsgesellschaft).

A. Geistiges Eigentum

137. Im Juli 1995 verständigte sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Datenbanken⁶², mit der das für jede Art von Datenbank geltende Urheberrecht harmonisiert werden soll. Vorgesehen ist auch die Einführung eines neuen Vermögensrechts, das die erheblichen Investitionen der Datenbank-Hersteller schützen soll. Diese Bestimmungen sind von großer Bedeutung, da für die Herstellung einer Datenbank erhebliche Investitionen in technische, finanzielle und Humanressourcen erforderlich sind und Datenbanken mit einem im Verhältnis zu ihrer Entwicklung sehr viel geringeren Kostenaufwand kopiert werden können. Dieser Vorschlag bedeutet, wenn er erst angenommen ist, einen wesentlichen Fortschritt für die Urheber und Inhaber verwandter Rechte (Rechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen) in der Informationsgesellschaft.

138. Vor diesem Hintergrund sind allerdings zahlreiche andere Fragen zu klären. Aus diesem Grund veröffentlichte die Kommission im Juli 1995 ein Grünbuch über "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft"⁶³. Dieses Grünbuch befaßt sich mit dem Einfluß der neuen Technologien und der Informationsgesellschaft auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen einschlägiger Regelungen auf den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft. Dieses Grünbuch bietet Gelegenheit für eine umfassende Diskussion aller Beteiligten, auf deren Grundlage die Kommission ihr künftiges Arbeitsprogramm festlegen wird. Durch die Thematisierung zentraler Fragen stellt das Grünbuch nicht nur eine Grundlage für die Diskussion innerhalb der Europäischen Union dar, sondern auch für die Arbeiten auf internationaler Ebene.

⁶² KOM(92) 24 endg. (ABl. C 156 vom 23.6.1992), geändert durch KOM(93) 464 endg. (ABl. C 308 vom 15.11.1993) - Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 20/95 vom 10. Juli 1995 (ABl. C 288 vom 30.10.1995).

⁶³ KOM(95) 382 endg. vom 19. Juli 1995.

B. Gewerblicher Rechtsschutz

139. Mit dem Erlaß der Verordnungen zur Durchführung der Gemeinschaftsmarkenverordnung von 1994 wurde der Grundstein für die Eröffnung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante, Spanien, gelegt. Mit diesen Durchführungsverordnungen ist das Amt nunmehr in der Lage, seine Arbeit Anfang 1996 aufzunehmen. Das Amt ist zuständig für die Erteilung von Gemeinschaftsmarken, die überall in der Gemeinschaft gültig sind.⁶⁴

140. Im Juli 1995 nahm die Kommission ein Grünbuch zum Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt⁶⁵ an, das eine umfassende Konsultation aller Beteiligten zu dieser besonderen Form des gewerblichen Rechtsschutzes der technischen Erfindungen einleitet. Das Gebrauchsmuster, das eine Form des gewerblichen Rechtsschutzes unterhalb des Patents darstellt, wird häufig zum Schutz von technischen Erfindungen eingesetzt, die nicht besonders innovativ sind (wie Verfahren oder Werkzeuge), da das Gebrauchsmuster relativ schnell erteilt wird und wenig Kosten verursacht. Auf diese Weise soll die Innovationstätigkeit in der Gemeinschaft gefördert werden. Mit diesem Grünbuch sollen vor allem KMU angesprochen werden.

141. Die Kommission nahm Ende des Jahres einen neuen Richtlinienvorschlag über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen⁶⁶ an, nachdem das Europäische Parlament den ersten Vorschlag im März abgelehnt hatte. Die Entscheidung, einen neuen Vorschlag vorzulegen, fiel nach einer eingehenden Analyse der Folgen, die aus einer Regelungslücke für diese Erfindungen in der Europäischen Union resultieren würden. Alle Bedenken, die bei der Erörterung des ersten Vorschlags vorgebracht wurden, sind bei der Abfassung des neuen Vorschlags berücksichtigt worden.

142. In diesem Jahr hat das Vereinigte Königreich seine Ratifizierungsurkunde für das Gemeinschaftspatentübereinkommen⁶⁷ von 1989 hinterlegt und damit die Zahl der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, auf acht erhöht. Das Gemeinschaftspatent leistet einen wichtigen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts. Die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, wurden aufgefordert, das innerstaatliche Ratifizierungsverfahren unverzüglich einzuleiten, damit das Gemeinschaftspatent sobald wie möglich verfügbar ist.

§ 2 - Gesellschaftsrecht und Finanzinformationen

143. Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, das vom Rat immer noch nicht erlassen worden ist, wäre ein wichtiges Instrument für die Vollendung des Binnenmarkts, da es Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, ihre Geschäftstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft neu zu ordnen und ihre Mobilität zu

⁶⁴ Vgl. Bericht über den Binnenmarkt 1994, Ziff. 210.

⁶⁵ KOM(95) 370 endg. vom 19. Juli 1995.

⁶⁶ KOM(95) 661 endg., noch nicht veröffentlicht.

⁶⁷ ABl. L 401 vom 31.12.1989.

erhöhen. Beides ist nach innerstaatlichem Recht nicht möglich. Auch die Wirtschaft fordert nach wie vor nachdrücklich den Erlass der Verordnung. Die Beratergruppe Wettbewerbsfähigkeit unter dem Vorsitz von Herrn Ciampi beurteilte das Statut in ihrem Bericht an den Europäischen Rat von Cannes wie folgt:

Der Erlass des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft wäre ein wesentlicher Schritt nach vorne. Wichtiger noch als die damit verbundenen möglichen Kosteneinsparungen wäre die integrationsfördernde Wirkung, da es sowohl für kleinere als auch für größere Unternehmen leichter wäre, auf europäischer Ebene zu expandieren. Der Binnenmarkt wird solange unvollendet bleiben, ie europäische Unternehmen nicht flexibler und effizienter in der gesamten Union tätig sein können.

Der Rat hat sich immer noch nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt zu der vorgeschlagenen Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft verständigen können. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die anhaltenden Differenzen über die Arbeitnehmermitbestimmung. Die Kommission hofft allerdings, daß auf der Grundlage der Richtlinie 94/45/EG*, die die Einsetzung Europäischer Betriebsräte oder Informations- und Konsultationsverfahren in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vorsieht, eine Lösung gefunden wird und die Verordnung in naher Zukunft erlassen werden kann.

Eine Klärung der Probleme, die dem Erlass des SE-Statuts bisher entgegenstanden, dürfte auch die Annahme der Zehnten Gesellschaftsrechtsrichtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen von Aktiengesellschaften⁶⁸ beschleunigen.

144. Die Kommission erwägt derzeit die Vorbereitung eines Richtlinienvorschlags für die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat. Den Unternehmen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, ohne (wie bisher) gezwungen zu sein, das Unternehmen im Sitzstaat aufzulösen, was mit einem hohen Kosten- und Verwaltungsaufwand verbunden ist, und das Unternehmen in dem Staat, in dem es sich niederlassen will, als juristische Person neu zu gründen. Dies würde entscheidend zum freien Verkehr der Unternehmen im Binnenmarkt beitragen.

145. Die Kommission verfolgt darüber hinaus die derzeitige Diskussion, die in der Wirtschaft auf europäischer und internationaler Ebene über allgemeinere Fragen der Unternehmensleitung geführt wird, nicht zuletzt im Hinblick auf eine Vereinfachung der in diesem Bereich geltenden Regelungen. Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz dürfte ein Großteil der Fragen allerdings bestens auf nationaler Ebene gelöst werden können.

146. Europäische Großunternehmen mit internationaler Ausrichtung, die sogenannten global players, sehen sich mit dem Problem konfrontiert, daß die Abschlüsse, die sie auf der Grundlage ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Rechnungslegungs-Richtlinien erstellen, nicht als ausreichend angesehen werden, wenn

⁶⁸

KOM(84) 727.

sie sich auf den internationalen Märkten um Kapital bemühen. Diese Unternehmen müssen somit zwei Abschlüsse erstellen: einen Abschluß, der den innerstaatlichen Vorschriften genügt und einen zweiten, der den Anforderungen der internationalen Kapitalmärkte entspricht.

Die Kommission hat sich um eine Lösung dieses Problems bemüht, das die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen beeinträchtigt. Nach umfassenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den Betroffenen hat die Kommission dem Rat im November 1995 eine Mitteilung mit Vorschlägen für eine neue Rechnungslegungsstrategie⁶⁹ vorgelegt. Diese neue Politik steht voll und ganz im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Anstelle einer Änderung der bestehenden Richtlinien schlägt die Kommission vor, die Europäische Union in die Arbeiten des International Accounting Standards Committee (IASC) und der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) zur internationalen Harmonisierung der Rechnungslegungsgrundsätze einzubeziehen. Gleichzeitig wird eine bessere Koordinierung der verschiedenen Einrichtungen der Mitgliedstaaten vorgeschlagen, die sich mit Rechnungslegungsstandards beschäftigen. Eine solche Koordinierung wird es der EU ermöglichen, eine Rechnungslegungspolitik mit dem Ziel zu formulieren, die Vergleichbarkeit der Finanzinformationen innerhalb der Union zu verbessern und diese Politik international zu vertreten.

Als ersten Schritt hat die Kommission beschlossen, zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Vereinbarkeit der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze mit den Rechnungslegungs-Richtlinien prüft.

§ 3 - Kommerzielle Kommunikation

147. Die Arbeiten an einem Grünbuch, das sämtliche Formen der Marktkommunikation einschließlich Werbung, Direktmarketing, Sponsoring, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit umfaßt, wurden 1995 fortgesetzt. Das Grünbuch, das auf einer umfassenden Konsultation basiert, die die Kommission Ende 1994/Anfang 1995 durchgeführt hat, und das Anfang 1996 veröffentlicht werden soll, enthält eine Analyse des derzeitigen Stands des Binnenmarkts in diesem Bereich mit Vorschlägen für eine künftige Gemeinschaftspolitik.

§ 4 - Medien

A. Eigentum an den Medien

148. In der ersten Hälfte des Jahres 1995 hat die Kommission die EG-Institutionen, die Mitgliedstaaten und die Fachkreise zu einer möglichen Initiative im Bereich des

⁶⁹ KOM(95) 508 endg. vom 14. November 1995.

Medieneigentums konsultiert. Die Ergebnisse lassen eine Tendenz erkennen, die auf eine positivere Haltung zugunsten einer Gemeinschaftsinitiative hinweist. Die Kommission wird möglicherweise auf der Grundlage dieser Konsultation in den ersten Monaten des Jahres 1996 einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Eigentum an den Medien vorlegen, die durch die Harmonisierung spezifischer innerstaatlicher Vorschriften über den Zugang zum Eigentum an den Medien einen gleichwertigen Schutz des Pluralismus in der Gemeinschaft gewährleistet.

B. Rechtsschutz verschlüsselter Dienste

149. Wie in ihrer Mitteilung vom Juli 1994 "Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan"⁷⁰ angekündigt, bereitet die Kommission zur Zeit ein Grünbuch über den Rechtsschutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt vor. Vor dem Hintergrund der Informationsgesellschaft geht das Grünbuch der Frage nach, in welchem Maße der Binnenmarkt und insbesondere der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr durch die unterschiedlichen Regelungskonzepte der Mitgliedstaaten zum Schutz verschlüsselter Signale vor rechtswidrigem Empfang behindert wird. 1995 fand eine umfassende Anhörung der Fachkreise statt. Auf der Grundlage dieser Konsultation werden im Grünbuch, das voraussichtlich Anfang 1996 veröffentlicht wird, die Möglichkeiten für ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene untersucht.

C. Audiovisuelle Politik

150. Am 22. März 1995 nahm die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG* "Fernsehen ohne Grenzen"⁷¹ an. Mit dieser Änderung sollen die Rahmenvorschriften, die zur Förderung des Fernsehens in der Union eingeführt worden waren, effizienter gestaltet werden. Der Vorschlag präzisiert unter Berücksichtigung der neuen Wirtschaftsgegebenheiten dieses Sektors die geltenden Rechtsvorschriften für Rundfunkunternehmen, für den Schutz Minderjähriger und für die Förderung europäischer Werke. Nicht erfaßt sind die neuen "Punkt zu Punkt"-Dienste wie Video auf Abruf, die in einem "Grünbuch über die neuen audiovisuellen Dienste" behandelt werden.

151. Im Februar 1995 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung zur Schaffung eines wachstumsfördernden Umfelds für die Unternehmen der europäischen Programmindustrie⁷². Zu dieser Mitteilung gehören zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über ein Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie bzw. über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke. Für beide Programme ist eine Laufzeit von fünf Jahren ab 1. Januar 1996 vorgesehen. Im Juli 1995 erließ der Rat den Beschluß

⁷⁰ KOM(94) 347 endg. vom 19. Juli 1994.

⁷¹ KOM(95) 86 endg. (ABl. C 301 vom 13.11.1995).

⁷² KOM(94) 523 endg. vom 8. Februar 1995.

"Projektentwicklung und Vertrieb", der mit 265 Mio. ECU für fünf Jahre ausgestattet ist. Im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit wurde dem Parlament der gemeinsame Standpunkt des Rates zum "Fortbildungsprogramm" übermittelt, für das 45 Mio. ECU vorgesehen sind.

152. Was die technologischen Aspekte anbelangt, so hat die Kommission im Juni 1995 ihren ersten Jahresbericht⁷³ über die Durchführung des Aktionsplans zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa⁷⁴ genehmigt. Ziel des Aktionsplans ist die Förderung fortgeschrittener Fernsehdienste im 16:9-Format und ein ausreichendes Programmangebot an technisch hochwertigen Sendungen im 16:9-Format.

§ 5 - Schutz personenbezogener Daten

153. Am 24. Oktober 1995 wurde die Richtlinie 95/46/EG* zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom Rat und vom Europäischen Parlament erlassen.

Diese Richtlinie leistet einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts in einer Zeit, in der sich vor dem Hintergrund der Informationsgesellschaft die Telematikdienste wie Teleshopping, home banking, Fernunterricht, interaktive Audio- und Videodienste entwickeln.

154. Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich können den Datenfluß insofern behindern, als ein Mitgliedstaat sich berechtigterweise veranlaßt sehen könnte, den freien Datenverkehr unter Hinweis auf einen unzureichenden oder nicht vorhandenen Schutz im Herkunfts- oder Bestimmungsmitgliedstaat der Daten zu unterbinden.

Solche Hemmnisse wären dem Binnenmarkt besonders abträglich, denn der Binnenmarkt selbst erzeugt personenbezogene Daten in großer Zahl. Die Harmonisierung der innerstaatlichen Vorschriften nach Maßgabe der Richtlinie bewirkt einen gleichwertigen Schutz der Persönlichkeitsrechte in der gesamten Gemeinschaft und verwehrt es gleichzeitig den Mitgliedstaaten, den Datenverkehr zu behindern.

155. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von drei Jahren in innerstaatliches Recht umsetzen. Die Kommission ist zudem aufgefordert, regelmäßig über die Anwendung der Richtlinie zu berichten.

Dem Bericht können Vorschläge zur weitergehenden Harmonisierung beigelegt werden. Die Richtlinie, bei der es sich um eine Rahmenregelung handelt, die den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum läßt, könnte durchaus in einzelnen Bereichen unter Hinweis auf das Funktionieren des Binnenmarkts weitere legislative Maßnahmen nach sich ziehen.

⁷³ KOM(95) 263 endg. vom 16. Juni 1995.

⁷⁴ ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 48.

§ 6 - Dienste in der Informationsgesellschaft

156. Wie in der Mitteilung der Herren Bangemann, Monti und Oreja vom 22. März 1995 an die Kommission ausgeführt, müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Dienste der Informationsgesellschaft fest mit den bewährten Grundsätzen des Binnenmarkts verknüpft sein. Zwar gilt es, jede Überregulierung auf Gemeinschaftsebene zu vermeiden, doch ist es genauso wichtig, einer künftigen Zersplitterung des Binnenmarkts aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund wurde mit den Arbeiten zur Sicherstellung der Transparenz innerstaatlicher Rechtsvorschriften begonnen. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß der freie Verkehr solcher Dienste nicht durch neue nationale Vorschriften behindert wird.

Kapitel 9 - Öffentliches Auftragswesen

157. 1995 hat sich die Anwendung der Rechtsvorschriften im öffentlichen Auftragswesen deutlich verbessert. Dies ist sowohl auf die zunehmende Umsetzung der EG-Vorschriften als auch darauf zurückzuführen, daß potentielle Beschwerdeführer ihre Rechte inzwischen besser kennen. Ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist damit vollzogen.

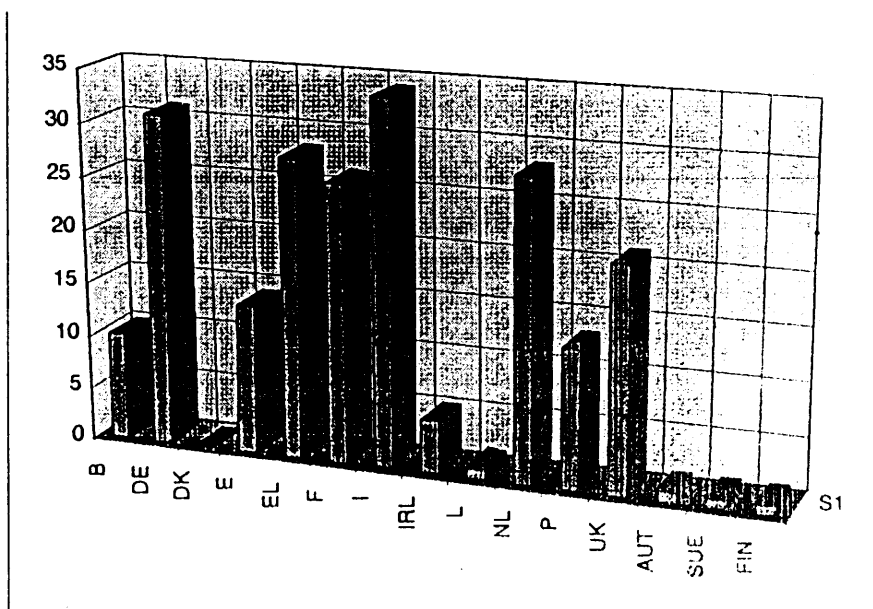
Die Kommission hat darüber hinaus im Hinblick auf das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen Vorschläge zur Änderung der Vergaberichtlinien vorgelegt.

§ 1 - Anwendung des Gemeinschaftsrechts

158. Neben ihren Ermittlungen in den Fällen, in denen Umsetzungsmaßnahmen nicht mitgeteilt wurden oder die Umsetzung nicht korrekt erfolgt ist (siehe Kapitel 2.1), widmete sich die Kommission stärker der Kontrolle der Rechtsanwendung durch die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen der Mitgliedstaaten.

159. Die Kommission befaßte sich außerdem mit Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, die im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Richtlinien und EG-Vertragsbestimmungen) aufgrund von Beschwerden und von Amts wegen festgestellt wurden. In mittlerweile 214 Fällen wurde ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinien eingeleitet (siehe nachstehende Tabelle).

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN WEGEN MANGELHAFTER ANWENDUNG DER VERGABERICHTLINIEN: 214



A. Interventionen der Kommission

160. Von den 244 Vertragsverletzungen (einschließlich 92 neu eröffneter Verfahren), die 1995 behandelt wurden, konnte die Kommission 38 Fälle regeln, ohne das Verfahren bis zum Ende führen zu müssen. Dazu wurde ein Dialog- und Schlichtungsverfahren (speziell über den Weg der "Paket-Sitzungen") eingeführt, um den Mitgliedstaaten den erforderlichen rechtlichen und fachlichen Beistand zu gewähren und für die jeweiligen Streitfälle einvernehmlich nach Lösungen zu suchen, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen.

161. Hierzu seien einige Beispiele genannt:

- Zwei Gemeinden in den **Niederlanden** hatten in Ausschreibungen für die Einrichtung spezieller Transportsysteme zur Bedingung gemacht, daß die Erbringer der Leistungen dem niederländischen Verband der Transportunternehmer angehören müssen und ihre Angestellten eine den Anforderungen dieses Verbands entsprechende Ausbildung vorzuweisen haben. Beide Bedingungen, die dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehen, wurden auf Verlangen der Kommission gestrichen.
- Ein **italienisches Gesetz**⁷⁵ enthielt eine Bestimmung, der zufolge die Auftragnehmer eine Reduzierung ihrer Vergütung während der Vertragsdauer hinnehmen mußten, wenn sie nicht von anderen Aufträgen ausgeschlossen werden oder Gefahr laufen wollten, daß der Vertrag gekündigt wurde. Das Gesetz sah darüber hinaus vor, daß die Vergütung für alle künftigen öffentlichen Aufträge bestimmte Referenzpreise nicht überschreiten durfte. Nach Intervention der Kommission wurde diese Bestimmung, die geeignet war, die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauens und der Gleichbehandlung sowie mehrere Bestimmungen der Vergaberichtlinien zu verletzen, aufgehoben und durch eine neue Regelung ersetzt, die mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang steht.
- In **Griechenland** hatte ein öffentliches Krankenhaus einen Lieferauftrag für Öl ausgeschrieben. Bei der Auftragsvergabe wurde das Angebot eines Lieferanten abgelehnt, weil dieser nicht angegeben hatte, aus welcher Quelle er das Öl bezieht. Die Ablehnung des Angebots zum Zeitpunkt der Auswertung entsprach nicht der in den Richtlinien getroffenen Unterscheidung zwischen Auswahl- und Vergabeverfahren. Nach Intervention der Kommission wurde von den griechischen Behörden eine allgemeine Regelung getroffen, damit sich Schwierigkeiten dieser Art, die in Griechenland recht häufig auftreten, nicht mehr wiederholen.

⁷⁵ Gesetz Nr. 537/93, Artikel 6.

B. Entscheidungen des Gerichtshofs

162. Zu erwähnen sind folgende Entscheidungen:

- In seinem Urteil vom 24. Januar 1995⁷⁶ (Kommission/Niederlande) hat sich der Gerichtshof erstmals zu möglichen Auswirkungen des Verfahrens nach Artikel 3 der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG* auf das Verfahren des Artikels 169* EG-Vertrag geäußert. Der Gerichtshof stellte fest, daß dieses Verfahren eine vorbeugende Maßnahme darstellt, die die Zuständigkeiten der Kommission nach Artikel 169* EG-Vertrag weder aufheben noch ersetzen kann. Nach Artikel 169* EG-Vertrag kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, wenn sie der Auffassung ist, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen hat und dieser Mitgliedstaat der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission nicht nachkommt. Der Gerichtshof hat diesen Grundsatz in seinem Urteil vom 4. Mai 1995⁷⁷ bestätigt (Rahmenvertrag für die Lieferung von Verbandmaterial, Kommission/Griechenland).
- Nichtumsetzung der Richtlinien 89/440/EWG* und 88/295/EWG*: Bis zum Ablauf der in der begründeten Stellungnahme festgesetzten Frist waren zu den Richtlinien 89/440/EWG* und 88/295/EWG* in Deutschland lediglich Verwaltungsanweisungen ergangen. Der Gerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Umsetzung von Richtlinien erneut bestätigt: Die vollständige Anwendung der Richtlinie muß in so klarer und bestimmter Weise gewährleistet sein, daß - soweit die Richtlinie Ansprüche des einzelnen begründen soll - die Begünstigten in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

§ 2 - Entwicklung des Gemeinschaftsrechts

163. Das neue Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen der Welthandelsorganisation erfordert gewisse Änderungen der EG-Vergaberichtlinien, um Diskriminierungen zu Lasten der europäischen Wirtschaft zu vermeiden und die Anwendung der Richtlinien im Hinblick auf das Übereinkommen zu erleichtern.

Hierzu wurden zwei Vorschläge für Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates ausgearbeitet: Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG*, 93/36/EWG* und 93/37/EWG* und Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 93/38/EWG*.⁷⁸ Über diese am 29. März 1995 von der Kommission angenommenen Entwürfe wird derzeit im Europäischen Parlament und im Rat beraten.

⁷⁶ Rechtssache C-359/93.

⁷⁷ Rechtssache C-79/94.

⁷⁸ KOM(95) 107/1 und 2 endg. (ABl. C 138 vom 3.6.1995).

§ 3 - Sonstige Aktivitäten

A. Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen (SIMAP)

164. Ein wichtiger Schritt im öffentlichen Auftragswesen war 1995 der Start zweier Pilotprojekte im Rahmen von "SIMAP" (Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen).

Dem ersten Pilotprojekt zufolge sollen 75 von den Mitgliedstaaten genannte Vergabestellen Bekanntmachungen über Ausschreibungen und vergebene Aufträge zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und im TED (Tenders Electronic Daily) elektronisch übermitteln.

Das zweite Pilotprojekt soll potentiellen Auftragnehmern leichteren Zugang zu On-line-Informationen über ausgeschriebene und vergebene Aufträge sowie zu anderen Informationen verschaffen, die in den Mitgliedstaaten bereits verfügbar sind und die ihnen zu einer besseren Ausgangsposition bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge verhelfen können. Informiert wird beispielsweise über Aufträge von einem geringeren Wert als die in den EU-Richtlinien genannten Schwellenwerte, Umweltfragen, regionale Bedingungen und Praktiken, Preise, Unterstützung bei der Suche nach Partnerunternehmen vor Ort bei der Bewerbung um Aufträge in anderen Mitgliedstaaten, Unterstützung bei der Übersetzung von Ausschreibungen, Normen und elektronischen Produktkatalogen.

Mit Ausnahme Belgiens und Italiens nehmen alle Mitgliedstaaten am ersten Pilotprojekt teil. Angeschlossen sind ebenfalls die EWR-Mitglieder Norwegen und Island. Interesse wurde auch von der Schweiz bekundet.

Enttäuschend ist hingegen die geringe Teilnehmerzahl für das zweite Pilotprojekt, für das nur drei Mitgliedstaaten Teilnehmer gemeldet haben. Die Kommission weist nachdrücklich auf die Bedeutung dieses Projekts hin. Auftragnehmer klagen häufig, daß die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über Ausschreibungen unzureichend seien. Im Rahmen des Pilotprojekts soll eine bessere und zuverlässigere Informationsvermittlung entwickelt und getestet werden, um auf diese Weise zu mehr Effizienz im öffentlichen Auftragswesen beizutragen.

B. Besserer Zugang der KMU zu öffentlichen Aufträgen

165. Nach einer umfassenden Untersuchung von Fördermaßnahmen zugunsten der KMU wird die Kommission in Kürze eine Mitteilung vorlegen können, in der eine ganze Reihe praktischer Maßnahmen vorgeschlagen werden. Eine einfache Lösung, wie sich die KMU die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens am besten zu Nutze machen können, gibt es nicht. Die Maßnahmen sollten sich eher auf bestimmte Bereiche beschränken, um solche KMU zu fördern, die die notwendige Dynamik mitbringen, um von den sich ihnen bietenden Gelegenheiten profitieren zu können. Hierzu ist ein

gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten erforderlich: Kommission, Mitgliedstaaten, Vergabestellen, Unternehmen und andere.

C. Beschaffung von Rüstungsgütern

166. Angesichts der internationalen Entwicklung in den letzten Jahren haben alle Mitgliedstaaten beschlossen, ihren Verteidigungsetat zu begrenzen. Dies hat das Interesse an der Anwendung ordentlicher Beschaffungsregeln auch auf Verteidigungsgüter erhöht, um so den reduzierten Rüstungsetat optimal ausschöpfen zu können.

167. Im Juni 1995 legte eine informelle Arbeitsgruppe aus Vertretern der Westeuropäischen Union (WEU), der Europäischen Rüstungsagentur (EAG) und der Europäischen Kommission einen Schlußbericht vor, in dem u. a. empfohlen wurde, den europäischen Markt für Rüstungsgüter dem Wettbewerb zu öffnen und hierfür entsprechende Beschaffungsregeln auf europäischer Ebene zu erlassen.

Kapitel 10 - Verkehr, Energie und Telekommunikation

§ 1 - Verkehr

168. Im Verkehrsbereich des Binnenmarkts ist das grundlegende Regelwerk erstellt; die Vorschriften werden nach und nach in innerstaatliches Recht umgesetzt. Einige der wichtigsten Maßnahmen werden jedoch nur schrittweise eingeführt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Kabotagedienstleistungen. So wird die Luftverkehrskabotage erst zum 1. April 1997 und die Kabotage im Güterkraftverkehr zum 1. Juli 1998 voll liberalisiert sein. Für Kabotagedienstleistungen im Seeverkehr gelten zudem zahlreiche Übergangsbestimmungen. So wird ein Großteil der griechischen Inlandsdienste erst zum 1. Januar 2004 liberalisiert.

169. Einige weniger wichtige Regelungsbereiche, die nicht im Prioritätenprogramm von 1992 aufgeführt waren und auch nicht vorgezogen worden sind, müssen nun angegangen werden. Darüber hinaus müssen zu einigen bestehenden Regelungen Folgemaßnahmen ergriffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schienenverkehr, wo nach der ersten Liberalisierungsphase nun technische und sonstige weiterführende Maßnahmen folgen müssen, um die Entwicklung des Schienenverkehrs im Binnenmarkt voranzubringen.

170. Zwar wurden Fortschritte im internationalen Verkehr erzielt, doch sind die Fortschritte insgesamt aufgrund der weit verbreiteten Vorbehalte der Mitgliedstaaten unbefriedigend. Erhebliche Anstrengungen und politische Entschlossenheit sind notwendig, um einen Ausgleich zwischen den Errungenschaften des Binnenmarkts und dem bislang unbefriedigenden Ergebnis im internationalen Verkehr herzustellen.

A. Luftverkehr

171. Mitgliedstaaten und Fluggesellschaften haben positiv auf das Dritte Luftverkehrspaket⁷⁹ reagiert, auf dessen Grundlage seit Januar 1993 die Dienstleistungsfreiheit im Bereich des Luftverkehrs verwirklicht wird. 1995 gingen bei der Kommission nur wenige Beschwerden ein. Der wichtigste Fall betraf erneut die Verkehrsregelung in Orly. Die Kommission entschied im März 1995, daß die neuen Vorschriften mit Ausnahme einiger unverhältnismäßiger Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.⁸⁰

172. Die Fortschritte des Luftverkehrsbinnenmarkts wurden im letzten Bericht der britischen Zivilluftfahrtbehörde (CAA) "The Single European Aviation Market: Progress so far" vom September 1995⁸¹ eingehend untersucht. Der Wettbewerb im Luftverkehr hat sich danach seit 1993 beträchtlich entwickelt. Zwar ist immer noch mehr Wettbewerb möglich, doch gibt bereits die erfolgreiche Liberalisierung im Zuge des Dritten Luftverkehrspakets Anlaß, der Zukunft des Wettbewerbs im europäischen Luftverkehr optimistisch entgegenzusehen. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach 1997, wenn die Inlandskabotage vollständig liberalisiert sein wird. Positiv beurteilt werden in der CAA-

⁷⁹ ABl. L 240 vom 24.8.1992.

⁸⁰ ABl. L 162 vom 13.7.1995.

⁸¹ CAP 654.

Studie auch die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung der Binnenmarkt-Vorschriften.

Rat und Parlament beraten derzeit über den Vorschlag der Kommission vom Dezember 1994 über die Liberalisierung der Bodendienste⁸², die auf den Flughäfen der Gemeinschaft oft das Monopol der nationalen Luftfahrtgesellschaften oder der Flughafenverwaltung sind.

B. Gewerblicher Straßenverkehr

173. Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits positive Maßnahmen getroffen, um die Beachtung des Gemeinschaftsrechts im gewerblichen Straßenverkehr zu verbessern. Diese Maßnahmen werden ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts, mehr Sicherheit im Straßenverkehr und eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen, insbesondere durch strengere Kontrollen, bewirken.

Die Kommission arbeitet zusammen mit den Regierungssachverständigen an einer Verbesserung der Vorschriften über den Zugang zum Beruf des Güterverkehrsunternehmers. Diese Arbeiten dienen der Vorbereitung einer legislativen Maßnahme, mit der in erster Linie eine bessere Qualität der Beförderungsleistungen angestrebt wird.

C. Binnenschifffahrt

174. Im September 1995 fand im Rat eine Aussprache über den Verordnungsvorschlag zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für den Zugang zum Binnenschiffsverkehr zwischen Mitgliedstaaten⁸³ statt. Diese Regeln sollen die Anwendung der Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit auf diese Beförderungsart gewährleisten. Die Aussprache ergab eine weitgehend positive Bewertung des Vorschlags.

Die Kommission legte dem Rat am 23. Mai 1995 umfassende Vorschläge über die Binnenschifffahrt vor, die insbesondere eine schrittweise Liberalisierung des Markts bis zum Jahr 2000 und eine neue Abwrackaktion zur Verringerung der strukturellen Überkapazitäten in diesem Sektor betreffen. Im Hinblick auf die Förderung der Binnenschifffahrt schlug die Kommission außerdem vor, den Mitgliedstaaten zu gestatten, Investitionen in Terminals sowie in ortsfeste und bewegliche Lade- und Löschvorrichtungen zu fördern. Der Rat stimmte diesem Konzept am 7. Dezember 1995 grundsätzlich zu.

D. Seeverkehr

175. Im September 1995 verabschiedete die Kommission ihren ersten Bericht über die Anwendung der Binnenmarktvorschriften über die Kabotage im Seeverkehr (Verordnung (EWG) Nr. 3577/92*). Aus dem Bericht geht hervor, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen der Liberalisierung bisher noch nicht genau festzustellen sind. Nur 6 % der 22 Mio. t Fracht, für die die Kabotage freigegeben worden ist, wurden auf Schiffen unter anderen Flaggen befördert. Dies entspricht nur 1 % des gesamten Kabotagehandels

⁸² KOM(94) 590 endg. (ABl. C 142 vom 8.6.1995).

⁸³ KOM(95) 167 endg. (ABl. C 164 vom 30.6.1995).

der südlichen Mitgliedstaaten. Mit zunehmender Liberalisierung wird es jedoch möglich sein, die Leistungsfähigkeit und Bedeutung der großen Küstenfahrt in Europa zu erhöhen.

176. Die Vertragsverletzungsverfahren gegen einige Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86* wurden fortgesetzt. Die Verstöße betrafen in erster Linie Frachtaufteilungsvereinbarungen in bilateralen Abkommen mit Drittstaaten.

E. Schienenverkehr

177. Im Zuge der schrittweisen Anwendung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit im Schienenverkehr nach Maßgabe der Richtlinie 91/440/EWG* wurden neue Zugangsrechte begründet, die neuen Unternehmen den Marktzutritt erleichtern und mehreren Unternehmen die Nutzung derselben Infrastruktur ermöglichen. Die Gemeinschaft hielt es daher für erforderlich, die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der Zugangsrechte festzulegen. Im Juni 1995 wurden zwei ergänzende Richtlinien erlassen: Richtlinie 95/18/EG* über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und Richtlinie 95/19/EG* über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten.

178. Nach Auffassung der Kommission ist es nun an der Zeit, unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Verkehrsart den zweiten Schritt zur Integration des Schienenverkehrs zu tun. In einer Mitteilung an den Rat vom Juli 1995 schlug die Kommission die Ausweitung der Zugangsrechte auf die internationale Personenbeförderung und die gesamte inländische und ausländische Güterbeförderung vor. Nach Ansicht der Kommission wird die Ausweitung der Zugangsrechte durch die Mobilisierung neuen Kapitals und neuer Unternehmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs, insbesondere auf Gemeinschaftsebene, beitragen.

§ 2 - Energie

A. Neue Regelung des Energiebinnenmarkts

179. Seit Anfang 1994 erörtert der Rat den geänderten Vorschlag für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁸⁴. Im November 1994 beauftragte der Rat die Kommission, die Möglichkeiten für eine Koexistenz und Reziprozität zwischen dem Single-Buyer-Modell und dem Modell der Kommission des ausgehandelten Netzzugangs Dritter (TPA) zu prüfen. Die Kommission erstellte daraufhin ein Arbeitspapier über die Organisation des Elektrizitätsbinnenmarkts, das am 22. März 1995 angenommen wurde.⁸⁵ In diesem Arbeitspapier wurde festgestellt, daß die Reziprozität zwischen beiden Systemen nur dann

⁸⁴ KOM(91) 548 endg. (ABl. C 65 vom 14.3.1992), geändert durch KOM(93) 643 endg. (ABl. C 195 vom 18.7.1994).

⁸⁵ SEK(95) 464 endg.

sichergestellt werden kann, wenn grundsätzliche Anpassungen am Single-Buyer-Modell vorgenommen werden.

180. Ebenfalls im Auftrag des Rats erstellte die Kommission ein weiteres Arbeitspapier über kleine und sehr kleine Elektrizitätssysteme im Elektrizitätsbinnenmarkt, das am 10. Mai 1995 angenommen wurde⁸⁶. Kleine Elektrizitätssysteme, so das Ergebnis der Analyse, benötigen wegen ihrer Größe keine Sonderregelung.

Auf der Ratstagung am 1. Juni 1995 stimmten die Energieminister den Schlußfolgerungen der Kommission zu, wonach eine Koexistenz zwischen dem TPA-System und dem Single-Buyer-Modell ohne eine Anpassung des Single-Buyer-Modells nicht möglich ist.

Unter dem spanischen Vorsitz befaßte sich der Rat intensiver mit dieser Frage. Dabei wurden bereits beträchtliche Fortschritte erzielt, wenngleich es den Energieministern auf ihrer Tagung am 20. Dezember 1995 nicht gelang, einen gemeinsamen Standpunkt festzulegen. Die Verhandlungen über die Richtlinie sind so gut wie abgeschlossen; nur die Einbeziehung der Verteilergesellschaften als in Betracht kommende Kunden muß noch geregelt werden. Es werden weitere Fortschritte in diesem Bereich erwartet, damit 1996 unter italienischem Ratsvorsitz ein gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden kann.

B. Freier Warenverkehr

181. Die Vertragsregeln wurden von der Kommission parallel zu ihrem legislativen Vorgehen direkt angewandt. So ist der Gerichtshof im Bereich des freien Warenverkehrs nach wie vor mit Vertragverletzungsverfahren gegen fünf Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Artikel 30*, 34* und 37* EG-Vertrag wegen Aufrechterhaltung des Monopols für die Ein- und Ausfuhr von Gas und Elektrizität befaßt.

C. Umsetzung

182. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Stand der Umsetzung im Energiesektor verbessert. Die Umsetzungsquote liegt mittlerweile bei 89 %.

Größere Probleme bereitete 1995 die Kohlenwasserstoff-Richtlinie, die bislang nur von sechs Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Auf der Grundlage dieser Richtlinie haben einige Mitgliedstaaten Vorschriften über die Exploration von Lagerstätten und die Genehmigungsverfahren erlassen.

⁸⁶

SEK(95) 685 endg.

D. Normung

183. Von der Kommission wurde eine Mitteilung über die größere Einbeziehung der Normung in die Gemeinschaftspolitik angenommen. Zur Energiepolitik hieß es in der Mitteilung, daß die Energieeffizienz eines der grundlegenden Erfordernisse in den sogenannten Richtlinien des "neuen Ansatzes" werden soll. Damit wäre es der Kommission möglich, die neuen europäischen Normungsorganisationen mit der Ausarbeitung von Normen zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Verbesserung der Energieeffizienz elektrisch betriebener Geräte zu beauftragen. Auf diese Weise soll der Erlass nationaler Regelungen vermieden werden, die den freien Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigen.

§ 3 - Telekommunikation

184. Das am Jahresanfang veröffentlichte "Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze"⁸⁷ stellt einen wichtigen Beitrag zur Einführung des für den 1. Januar 1998 geplanten rechtlichen Rahmens für die Telekommunikation dar.

Die in der anschließenden Anhörung vertretenen Ansichten haben die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur beschleunigt. Die Kommission nahm eine Richtlinie über die Verwendung der Kabelfernsehtetze zur Übermittlung liberalisierter Telekommunikationsdienste ab 1. Januar 1996 an. Zugleich stellte sie zwei Richtlinienentwürfe zur umfassenden Änderung der aus dem Jahre 1990 stammenden Dienstleistungsrichtlinie mit Blick auf 1998 zur Diskussion: einen zur Liberalisierung der Mobilkommunikation⁸⁸, mit dem die Infrastruktur der Mobilfunknetze ab 1996 dem Wettbewerb geöffnet werden soll, und einen weiteren zur vollständigen Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und -infrastruktur ab 1998, dem zufolge alternative Infrastrukturen ebenfalls ab 1996 für die Erbringung liberalisierter Dienstleistungen voll genutzt werden können.

185. 1995 legte die Kommission einen neuen Vorschlag zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst⁸⁹ vor, nachdem der erste Vorschlag vom Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens abgelehnt worden war. Dieser Vorschlag ist ein erster Schritt zur Einführung einer Rahmenregelung für die Zusammenschaltung der Netze und zur Begründung eines Konsenses über die Grundsätze eines universellen Dienstes in der Union. Das Parlament hat eine Änderung vorgeschlagen, wonach die nationalen Regulierungsbehörden verpflichtet sein sollen, für eine Ausgleichsregelung zu sorgen, wenn die vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind.

⁸⁷ KOM(94) 440 endg. vom 24. Oktober 1994.

⁸⁸ Richtlinienentwurf vom 24. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG (ABl. C 197 vom 1.8.1995).

⁸⁹ Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 17/95 vom 12. Juli 1995.

186. Im Juli 1995 legte die Kommission einen Richtlinienvorschlag über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation⁹⁰ zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch die Anwendung der Grundsätze des offenen Netzzugangs (ONP) vor. Zeitplan und Kosten der Zusammenschaltung werden in den nächsten Jahren für die nationalen Regulierungsbehörden wirtschaftlich das größte Problem sein.

187. Vorbereitet hat die Kommission ferner einen Richtlinienvorschlag über eine gemeinsame Rahmenregelung für allgemeine Zulassungen und Einzellizenzen im Bereich der Telekommunikationsdienste⁹¹. Mit dieser Richtlinie würde der Verwaltungsaufwand für Netzbetreiber, Diensteanbieter und Unternehmen allgemein verringert, da allgemeine Zulassungen die Regel und Einzellizenzen nur in Ausnahmefällen erforderlich wären.

188. Der neue Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung über Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene im Bereich der satellitengestützten Privatkommunikationsdienste⁹² leistet einen wichtigen Beitrag zur Einführung eines wirklich weltweiten Kommunikationsnetzes.

189. Mit dem geplanten Rechtsrahmen soll der gesamte Telekommunikationssektor auf einer leistungsfähigen wirtschaftlichen Grundlage dem Wettbewerb geöffnet, das Angebot von Universaldiensten innerhalb der Union gewährleistet und Regeln für die Zusammenschaltung der Netze aufgestellt werden. Zum Thema Universaldienst veranstaltete die Kommission im Oktober eine Anhörung. Eine Mitteilung zum gleichen Thema ist in Vorbereitung, deren Annahme für Anfang 1996 erwartet wird.

§ 4 - Transeuropäische Netze⁹³

190. Die Verknüpfung und Interoperabilität europäischer Infrastrukturnetze ist für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit, der Beschäftigung und des Zusammenhalts in der Europäischen Union unerlässlich.

191. Zwar sind seit dem Europäischen Rat von Essen bereits eine Reihe von Fortschritten erzielt worden, doch bereitet die Verwirklichung und Finanzierung vorrangiger TEN-Projekte noch erhebliche Probleme. Bei den Arbeiten der Kommission ist deutlich geworden, daß manche Mitgliedstaaten bei ihren Kosten-Nutzen-Analysen die Vorteile solcher Projekte unterschätzen. Ihr Nutzen für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten rechtfertigt jedoch eine vorrangige Behandlung in der innerstaatlichen Planung. Weitere Fortschritte auf dem Gebiet des Umweltschutzes werden von der politischen Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die EU in entsprechende Programme einzubeziehen, abhängen.

⁹⁰ KOM(95) 379 endg. (ABl. C 313 vom 24.11.1995).

⁹¹ KOM(95) 545 endg., noch nicht veröffentlicht.

⁹² KOM(95) 529 endg., noch nicht veröffentlicht.

⁹³ Siehe auch einschlägigen Bericht an den Europäischen Rat CSE(95) 571.

192. Um die Verwirklichung von TEN-Projekten zu beschleunigen, muß bei der Finanzierung verstärkt auf staatlich/private Partnerschaften zurückgegriffen werden. Die Kommission hat u.a. eine zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln und der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge eingerichtet. Sie erwartet aber auch von den Mitgliedstaaten, daß sie einen Bewußtseinswandel bewirken, der sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor unabdingbar ist. Zur Durchführung einiger vorrangiger TEN-Verkehrsprojekte fehlen ganz offensichtlich die finanziellen Mittel, weil die Nachfrage die verfügbaren Haushaltsressourcen der Gemeinschaft bei weitem übersteigt. Diesem Umstand müssen die zuständigen Behörden Rechnung tragen, wenn sie, wie vom Rat von Essen gefordert, die nötigen Entscheidungen treffen, um ihren Finanzierungsbeitrag zu TEN-Projekten aufzustocken.

Kapitel 11 - Binnenmarkt und andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik

§ 1 - Wettbewerbspolitik

193. Bei der Durchführung der Wettbewerbspolitik zeigt sich, daß die Märkte in vielen Sektoren noch national bestimmt sind.

In einigen Sektoren ist dies auf nationale Präferenzen zurückzuführen, die durch kulturelle Unterschiede oder Transportkosten bedingt sind und deshalb nicht mit einer lückenhaften Binnenmarktgesetzgebung begründet werden können. In anderen Sektoren ist die Lage jedoch anders: Zum einen schreitet die Deregulierung in Bereichen wie der Telekommunikation, Energie und den Postdiensten nur langsam voran, und zum anderen benötigen die Unternehmen eine gewisse Anpassungszeit, um die neuen Möglichkeiten nutzen zu können, die durch den Wegfall der nationalen Schranken in Sektoren entstehen, in denen die Binnenmarktgesetzgebung bereits abgeschlossen ist. Einige Unternehmen werden vielleicht versuchen, den Prozeß durch wettbewerbswidriges Verhalten zu bremsen. Die meisten aber werden die Vorteile des Binnenmarkts wohl auf eine wettbewerbskonforme Weise nutzen. Doch auch sie brauchen Zeit, um geeignete Partner und Absatzkanäle im Ausland zu finden.

194. Die nachstehenden wettbewerbspolitischen Entwicklungen und Entscheidungen der jüngsten Zeit, die für die Vollendung des Binnenmarkts besonders wichtig sind, verdienen besondere Erwähnung:

- *Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen* (Artikel 85/86*): Die Kommission erließ eine neue Gruppenfreistellungsverordnung für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge. Mit dieser Verordnung soll der Wettbewerb auf der Vertriebsstufe in der Weise intensiviert werden, daß Händlern eine größere wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber den Herstellern zugesichert wird, unabhängige Ersatzteilhersteller und -lieferanten leichter auf dem Markt Fuß fassen können und die Position der Verbraucher im Einklang mit dem Binnenmarktgrundsätzen verbessert wird. Die neue Verordnung trat am 1. Oktober 1995 in Kraft. Für bestehende Verträge gilt die alte Verordnung noch bis zum 1. Oktober 1996.

Die Kommission erhielt zahlreiche Beschwerden von Bürgern aus der EU (größtenteils aus Österreich, Deutschland und Frankreich), die am Erwerb eines Fahrzeugs in Italien und Spanien, wo die Preise relativ niedrig sind, gehindert worden sind. Maßnahmen, die Verbraucher daran hindern oder davon abhalten, ihre Einkäufe dort zu tätigen, wo sie ihrer Meinung nach am günstigsten sind, laufen unter Umständen der Gruppenfreistellung zuwider und können den Verlust der Freistellung nach sich ziehen.

Die Kommission verabschiedete Leitlinien zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Zahlungssysteme. Die Leitlinien sollen den Banken bei der Anwendung der Richtlinie über

grenzüberschreitende Zahlungssysteme behilflich sein.⁹⁴ Auf diese Weise soll eine effizientere Bearbeitung grenzüberschreitender Zahlungen ohne eine rechtswidrige Einschränkung des Wettbewerbs gewährleistet werden.

- *Monopole* (Artikel 90*): Die Liberalisierung der traditionell regulierten Märkte wie der Daseinsfürsorge ist ein entscheidender Schritt zur Errichtung des Binnenmarkts.⁹⁵ Die Kommission setzte ihre Bemühungen fort, um diese Märkte dem Wettbewerb und dem innergemeinschaftlichen Handel zu öffnen und gleichzeitig sicherzustellen, daß die vorgeschlagenen oder erlassenen Maßnahmen mit der Aufrechterhaltung eines universellen Dienstes vereinbar sind.

Fortschritte sind im Telekommunikationssektor festzustellen, wo Richtlinien und Richtlinienentwürfe angenommen worden sind, die die Liberalisierung des Einsatzes von Fernseekabelnetzen für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, die Liberalisierung der Mobilkommunikation und die vollständige Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und -dienste (einschließlich der Sprachtelefonie) zum 1. Januar 1998 zum Ziel haben. Mit diesen Initiativen rückt die Informationsgesellschaft ein gutes Stück näher.

Die Kommission legte dem Rat und dem Parlament darüber hinaus einen weiteren Richtlinienvorschlag vor und nahm eine Mitteilung an, die beide auf eine schrittweise Liberalisierung des Postsektors abzielen.⁹⁶

Die Situation im Energiesektor ist weniger erfreulich. Über die von der Kommission für den Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkt vorgelegten Richtlinienvorschläge⁹⁷ wurde im Rat bislang noch keine Einigung erzielt, obwohl die Kommission ihre ursprünglichen Vorschläge bereits geändert hat, um den Bedenken einiger Mitgliedstaaten entgegenzukommen.

- *Zusammenschlüsse*: Wie bereits ausgeführt, regt der Binnenmarkt die Unternehmen zu grenzübergreifenden Kooperationen und Zusammenschlüssen an. Die Kommission stellte sich deshalb die Frage, ob die Aufgreifschwellen der Fusionskontrollverordnung nicht gesenkt werden sollten. Zu diesem Thema liegt inzwischen ein Grünbuch⁹⁸ vor.

In einigen Fällen entschied die Kommission, daß die untersuchten Märkte hinsichtlich der Produktpräferenz, Unterschiede in technischen Normen und Sicherheitsvorschriften usw. nach wie vor national bestimmt sind.

⁹⁴ Siehe Ziff. 118.

⁹⁵ Siehe auch Kapitel 10.

⁹⁶ KOM(95) 227 endg. (ABl. C 322 vom 2.12.1995).

⁹⁷ KOM(91) 548 endg. (ABl. C 65 vom 14.3.1992), geändert durch KOM(93) 643 endg. (ABl. C 195 vom 18.7.1994).

⁹⁸ KOM(96) 19 vom 31. Januar 1996.

Beispiele hierfür sind in Deutschland die Märkte für Busse (Mercedes-Benz/Kässbohrer; Kommissionsentscheidung 95/354/EG*) und für Schienenverkehrsausrüstungen (ABB/Daimler-Benz⁹⁹).

- *Staatliche Beihilfen:* Die aus dem EG-Vertrag resultierende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Beihilfevorhaben anzumelden und das Verbot, die Beihilfe vor Genehmigung durch die Kommission zu gewähren, sollen verhindern, daß mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen vergeben werden. In einer Mitteilung an die Mitgliedstaaten wies die Kommission am 10. Mai 1995¹⁰⁰ erneut darauf hin, daß sie von allen Befugnissen, die ihr durch den EG-Vertrag übertragen worden sind, Gebrauch machen wird, um die Mitgliedstaaten zu zwingen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die nationalen Gerichte spielen eine wichtige Rolle für den Rechtsschutz der Unternehmen, deren Konkurrenten unrechtmäßig Beihilfen erhalten haben. Die Kommission nahm am 31. Oktober 1995¹⁰¹ eine Mitteilung an, in der dargelegt wird, wie nationale Gerichte die Regelung anwenden, daß Mitgliedstaaten keine staatliche Beihilfe vergeben dürfen, bevor diese gemeldet und genehmigt worden ist. Die Mitteilung bietet auch eine Unterstützung für Richter, die über solche Fälle urteilen müssen. Das Gericht kann gegebenenfalls den Mitgliedstaat zur Zahlung von Schadenersatz an die Partei verurteilen, der durch die unrechtmäßige Beihilfe ein Schaden entstanden ist.

§ 2 - Die soziale Dimension des Binnenmarkts

195. Die Sozialpolitik ist und bleibt ein wesentlicher Aspekt der Vollendung des Binnenmarkts. Aus der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration der Union und der Verwirklichung des Binnenmarkts ergeben sich eine Vielzahl sozialpolitisch relevanter Themen. Im Zentrum steht die Frage, wie sich diese Entwicklungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bürger auswirken. Hier wurden bereits gewisse Fortschritte verzeichnet. So nahm die Kommission im April ein mittelfristiges sozialpolitisches Aktionsprogramm an, in dem sie ihre weitere Vorgehensweise im sozialen Bereich für den Zeitraum 1995 bis 1997¹⁰² ausführlich darlegt. Dennoch stellt die Kommission zu ihrem Bedauern fest, daß 1995 eine Reihe von Vorschlägen vom Rat weiterhin blockiert wurden und daß die Mitgliedstaaten im Vergleich zu anderen Bereichen weniger nationale Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften (75 % bis Oktober 1995) mitgeteilt haben.

196. *Chancengleichheit:* Das Vierte Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern¹⁰³ legt die Basis für das weitere Vorgehen in diesem wichtigen

⁹⁹ Noch nicht veröffentlicht.

¹⁰⁰ ABl. C 156 vom 20.6.1995.

¹⁰¹ C(95) 2436 endg.

¹⁰² KOM(95) 134 vom 12. April 1995.

¹⁰³ KOM(95) 381 vom 19. Juli 1995.

Bereich von 1996 bis zum Jahr 2000. Im Februar 1995 hat die Kommission im Rahmen des Abkommens über die Sozialpolitik mit den Sozialpartnern Konsultationen aufgenommen, um die Möglichkeit einer Übereinkunft über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erörtern. Angestrebtes Ziel ist die Förderung der Chancengleichheit und die Einführung neuer, flexibler Arbeitszeitmodelle, die den veränderten Bedürfnissen der europäischen Gesellschaft besser gerecht werden. Am 6. November 1995 gaben die Sozialpartner eine vorläufige Vereinbarung bekannt, in der dieser Ansatz befürwortet wird.

Außerdem hat die Kommission Konsultationen mit den Sozialpartnern über mögliche Maßnahmen zur Beweislast in Diskriminierungsfällen aufgenommen. Im Anschluß daran wird die Kommission Schritte einleiten, um den Prozeß in Übereinstimmung mit Artikel 3 des Abkommens fortzuführen.

Zur Gleichbehandlung bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit hat die Kommission am 16. Mai 1995 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG* vorgelegt.¹⁰⁴ Damit würde die Übereinstimmung mit Artikel 119* EG-Vertrag in der Auslegung des Gerichtshofs in seinem Urteil in der Rechtssache *Barber* vom 17. Mai 1990¹⁰⁵ sowie in anschließenden Rechtssachen hergestellt und Differenzen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vermieden.

Die Kommission hat außerdem verschiedene technische Studien eingeleitet, um die Neutralität der Besteuerungssysteme für die Autonomie der Frauen zu untersuchen. Weitere technische Studien über die Kosten und Folgen einer Individualisierung, d.h. der Behandlung jedes Partners einer Lebensgemeinschaft als Einzelperson statt beider als Einheit, für verschiedene Sozialversicherungssysteme und -leistungen sowie die Auswirkungen dieses Trends auf die Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung werden folgen.

197. *Arbeitsrecht:* Die Kommission hat im Rahmen des Abkommens über die Sozialpolitik Konsultationen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und zur Beschäftigungssicherheit aufgenommen, um zu ermitteln, ob die Sozialpartner Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräften für wünschenswert halten. Ferner legte sie das Vierte Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996-2000)¹⁰⁶ vor, das eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz des Arbeitsumfelds vorsieht.

¹⁰⁴ KOM(95) 186 endg. vom 16. Mai 1995.

¹⁰⁵ Rechtssache C-262/88.

¹⁰⁶ KOM(95) 282 vom 12. Juli 1995.

§ 3 - Verbraucherpolitik

A. Verbraucherverhalten - grenzüberschreitende Einkäufe

198. Die Bereitschaft der Verbraucher, in anderen Mitgliedstaaten Einkäufe zu tätigen, wurde in einer Eurobarometer-Befragung im Frühjahr 1995 ermittelt. Die Zahl der Verbraucher, die grenzüberschreitende Einkäufe tätigen, erreicht inzwischen 24 %.

199. Die grenzüberschreitend erworbenen Waren und Dienstleistungen lassen sich wie folgt aufteilen:

- 12,3 % der erwachsenen EU-Bürger erwerben Bekleidung, Schuhe usw.
- 11 % der erwachsenen EU-Bürger erwerben Touristikleistungen
- 5,5 % der erwachsenen EU-Bürger erwerben Finanzdienstleistungen
- 3,8 % der erwachsenen EU-Bürger erwerben langlebige Konsumgüter (Fernsehgeräte, Kraftfahrzeuge, Waschmaschinen usw.)
- 0,6 % der erwachsenen EU-Bürger erwerben Eigentum
- 7,1 % der erwachsenen EU-Bürger erwerben sonstige Waren (Nahrungsmittel, Getränke usw.).

200. Die nachstehende Tabelle zeigt den Prozentsatz der Verbraucher in den Mitgliedstaaten, die in diesem Jahr bis April 1995 grenzüberschreitende Einkäufe getätigt haben:

L	NL	D	B	S	DK	A	UK	FIN	IRL	F	I	P	E	EL	EU
69,4 %	44,4 %	37,5 %	35,6 %	33,7 %	31,6 %	29,6 %	27,2 %	22,7 %	18,8 %	17,5 %	11,4 %	10,1 %	8,8 %	8,9 %	24,0 %

Dies zeigt, daß die Möglichkeiten des Binnenmarktes genutzt werden, Vertrauen in die von der EU getroffenen Vorkehrungen zum Schutz der Verbraucher besteht und die Verbrauchernachfrage potentiell mobil ist.

B. Prioritäten in der Verbraucherpolitik 1996-98

201. Im Oktober nahm die Kommission eine Mitteilung über verbraucherpolitische Prioritäten für die Jahre 1996 bis 1998¹⁰⁷ an, in der die Grundzüge der Verbraucherpolitik in den kommenden drei Jahren gelegt werden.

202. In der Mitteilung werden zehn vorrangige Aktionsfelder genannt:

- Verbesserung der Verbrauchererziehung und -information

¹⁰⁷

KOM(95) 519 endg. vom 31. Oktober 1995.

- Vervollständigung, Revision und Aktualisierung des rechtlichen Rahmens, mit dem sichergestellt werden soll, daß die Interessen der Verbraucher im Binnenmarkt voll berücksichtigt werden
- Verbraucher und Finanzdienstleistungen
- Schutz der Verbraucherinteressen bei essentiellen Leistungen der öffentlichen Versorgung
- Maßnahmen, die es den Verbrauchern ermöglichen, die Chancen der Informationsgesellschaft zu nutzen
- Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher im Nahrungsmittelbereich
- Förderung umweltverträglichen Konsumverhaltens
- Stärkung und Ausbau der Vertretung der Verbraucherinteressen
- Unterstützung der Länder Mittel- und Osteuropas bei der Ausgestaltung ihrer Verbraucherpolitik
- Verbraucherpolitik in Entwicklungsländern

§ 4 - Umweltpolitik

203. Die Umweltpolitik trägt wesentlich zur Schaffung des Binnenmarkts bei. Ein umfassender Ansatz zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet ist nicht nur für die Umwelt selbst, sondern auch für die weitere Zukunft des Binnenmarkts von vitalem Interesse. Sein Erfolg hängt von einer auf Nachhaltigkeit bedachten und umweltorientierten Industrie-, Energie-, Verkehrs-, Agrar- und Tourismuspolitik ab. Wirksamer Umweltschutz, der nationale Grenzen sprengt, läßt sich nur im Rahmen eines funktionierenden Binnenmarkts und gemeinsamer Umweltvorschriften erreichen.

A. Einbeziehung der Umweltpolitik in das Binnenmarktpjekt

204. Im Anschluß an das Strategische Programm und das Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung hat die Kommission einige allgemeine ordnungspolitische Leitlinien¹⁰⁸ aufgestellt. Sie sollen eine umfassende Konsultierung, eine angemessene Bewertung auch der umweltrelevanten Kosten und Nutzen sowie den Einklang zwischen unterschiedlichen politischen Zielsetzungen - etwa Binnenmarkt- und Umweltpolitik - sicherstellen.

¹⁰⁸ SEK(95) 2255.

205. Inwieweit Umweltaspekte bei der Gestaltung des Binnenmarkts berücksichtigt werden, soll ein Beispiel aus dem Versicherungsbereich belegen. Um das Umweltbewußtsein in dieser Branche angesichts der Entwicklung des Marktes zu fördern, schlug die Kommission 1994 dem Versicherungsausschuß vor, in den Anhang der ersten Schadenversicherungsrichtlinie das Risiko von Umweltschäden als neuen Versicherungszweig aufzunehmen. Die Maßnahme wurde zwar begrüßt, doch ihre Durchführung hängt von einer grundlegenden Reform der Einteilung der Risiken nach Versicherungszweigen ab.

B. Angleichung der Umweltschutzvorschriften in der Gemeinschaft

206. Eine ganze Reihe von produktrelevanten Vorschriften sind aus umweltpolitischen Erwägungen auf der Grundlage von Artikel 100 a* oder Artikel 130 s* EG-Vertrag harmonisiert worden. Der Vorteil für die Verwirklichung des Binnenmarkts liegt auf der Hand, da sich der einseitige Erlass von Umweltnormen, die den Handel behindern könnten, durch die Mitgliedstaaten weitgehend erübrigt.

207. Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist in der Richtlinie 91/414/EWG* geregelt, deren Anhänge 1995 geändert wurden. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Biozide¹⁰⁹ zielt auf die Schaffung eines gemeinsamen Marktes in diesem Bereich ab, der eine Vielfalt von Produkten umfaßt, die zur Kontrolle der für die menschliche und tierische Gesundheit schädlichen Organismen notwendig sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 793/93* des Rates vom 23. März 1993 regelt die Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe. Die Richtlinie 67/548/EWG* zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe wurde 1995 weiter aktualisiert.

208. Mit der Richtlinie 94/62/EG* sollen die unterschiedlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verpackungen und Verpackungsabfälle harmonisiert werden, um einerseits Auswirkungen dieser Abfälle auf die Umwelt zu vermeiden und so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und andererseits das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und Handelshemmnisse, Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen in der Gemeinschaft auszuschließen. Die Richtlinie muß bis Juni 1996 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

209. Über den Vorschlag für eine Verordnung über den Handel mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurde im Juni 1995 eine politische Einigung erzielt. Wird er angenommen, könnte die Verordnung am 1. Januar 1997 in Kraft treten.

210. Das Umweltzeichen für Produkte, die die Umwelt weniger belasten, darf seit 1995 auch für Waschmittel verwendet werden. Damit können die Verbraucher überall in Europa erkennen, ob ein Produkt umweltfreundlich ist, und zwar unabhängig davon, aus welchem Land es stammt.

¹⁰⁹ KOM(93) 351 endg. (ABl. C 239 vom 3.9.1993), geändert durch KOM(95) 387 endg. (ABl. C 261 vom 6.10.1995).

211. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, die Grenzwerte für die Umweltverschmutzung durch den Ausstoß von Kohlenwasserstoffen (HC), Kohlenmonoxid (CO), Stickoxiden (NOx), Benzol (Bz) und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) beim Transport und bei der Lagerung von Benzin festlegen, sollen sicherstellen, daß die Vollendung des Binnenmarkts auch mit einer umweltgerechten Verkehrspolitik einhergeht. Die Richtlinie 94/12/EG* sieht Normen für Emissionen von Benzin- und Dieselmotorkraftfahrzeugen vor, die ab 1997 von allen Neufahrzeugen eingehalten werden müssen. Die Kommission schlug eine Richtlinie über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität¹¹⁰ vor. In der Klimarahmenkonvention der UNO hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, den Kohlendioxidausstoß bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren. Besorgnis erregt jedoch die Zunahme der Kohlendioxidemissionen mit dem wachsenden Verkehrsaufkommen, die die Verwirklichung dieses Ziels gefährdet.

212. Die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft trat 1994 in Kraft. Erst 1995 jedoch ist das umfassende Genehmigungs- und Überwachungssystem für Abfalltransporte richtig angelaufen, da seit 1. Februar 1995 alle Transporte im Rahmen eines standardisierten Verfahrens, bei dem ein Anmeldeformular und ein Begleitschein auszufüllen sind, vorab notifiziert werden müssen. Vertreter der von der Kommission und den Mitgliedstaaten benannten Anlaufstellen treffen sich zweimal im Jahr, um Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung zu erörtern.

213. Die Kommission beabsichtigt, 1996 eine Mitteilung zu veröffentlichen, in der sie einen gemeinsamen Rahmen für die Erhebung von Umweltsteuern und -abgaben in den Mitgliedstaaten vorschlägt. Darin wird aufgezeigt, wie Mitgliedstaaten solche Steuern und Abgaben wirksam einsetzen können, ohne gegen Binnenmarktvorschriften und andere einschlägige EU-Regelungen zu verstoßen.

214. Nach dem Beitritt zur Union dürfen Österreich, Finnland und Schweden Umweltschutzvorschriften, die strenger sind als die Normen der EU, noch vier weitere Jahre anwenden. Durch diese Vereinbarung soll das Ziel des freien Warenverkehrs mit dem legitimen Anliegen der neuen Mitgliedstaaten, ihre Umweltnormen nicht nach unten anpassen zu müssen, in Einklang gebracht werden.

§ 5 - Kleine und mittlere Unternehmen

215. In dem integrierten Programm der Kommission für die KMU und das Handwerk¹¹¹ werden die Maßnahmen formuliert, die zur Verwirklichung des Weißbuchs der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung¹¹² erforderlich

¹¹⁰ KOM(94) 109 endg. (ABl. C 216 vom 6.8.1994), geändert durch KOM(95) 312 (ABl. C 238 vom 13.9.1995).

¹¹¹ KOM(94) 207 endg. vom 3. Juni 1994.

¹¹² Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, Dezember 1993.

sind. Dahinter steht der Gedanke, daß gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung leisten können, ein möglichst unternehmensfreundliches Umfeld geschaffen werden muß. Mit dem integrierten Programm werden die Maßnahmen der nationalen/regionalen Regierungen und der Kommission zugunsten der KMU besser koordiniert. Daneben wurden konzertierte Aktionen sowohl mit den Mitgliedstaaten als auch mit der Wirtschaft in die Wege geleitet.

216. Im Juni 1995 wurde in Paris unter Federführung des Ausschusses für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen ein Forum veranstaltet, um die rechtlichen und administrativen Beschränkungen zu prüfen, mit denen Unternehmer bei der Gründung eines Unternehmens und in den ersten Unternehmensjahren konfrontiert sind. Später sollen Seminare veranstaltet werden, um die betreffenden Themen eingehender zu untersuchen und letztlich zu ermitteln, wie in den Mitgliedstaaten am besten vorgegangen werden sollte.

217. Ein zweites Forum, an dem sich auch Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und europäischer Wirtschaftsverbände beteiligten und auf dem Meinungen und Ideen darüber ausgetauscht wurden, wie Unternehmern bei der Gründung einer Existenz und in den ersten Jahren des Bestehens am besten geholfen werden kann, fand am 16. und 17. November 1995 in Madrid statt.

218. Die Kommission unterstützt KMU, die expandieren und die Möglichkeiten des Binnenmarktes nutzen wollen, im Rahmen des mehrjährigen KMU-Aktionsprogramms der Gemeinschaft (1993-1996) auf unterschiedliche Weise; als Beispiele seien das Informationsnetz für Unternehmen (die Euro-Info-Zentren) sowie länderübergreifende Kooperationsnetze und -programme (BC-Net, BUK, Europartnerschaft und Interprise) genannt.

219. Das Euro-Info-Netz wurde 1995 auf die neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt, und auch in einigen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Mittelmeerregion sind Euro-Info-Zentren eingerichtet worden.

Die Aktion "Europartnerschaft", deren Ziel es ist, Kontakte und Kooperation zwischen Unternehmen aus strukturschwachen Regionen oder vom industriellen Niedergang betroffenen Gebieten und Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern zu fördern, wurde in Dortmund und Lissabon durchgeführt. Darüber hinaus werden bis zum Jahresende über 40 kleinere "Interprise"-Veranstaltungen stattgefunden haben.

Wie vom Europäischen Rat auf seiner Tagung im Juni 1995 in Cannes gefordert, hat die Kommission einen Bericht über die entscheidende Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen¹¹³ bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und als Faktor für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union erstellt, der dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Dezember in Madrid wurde. Die darin enthaltenen Vorschläge betreffen Bereiche wie die steuerlichen und administrativen Rahmenbedingungen für

¹¹³ CSE(95) 2087.

KMU, Arbeitsrecht, besserer Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten, neue Technologien und Ausbildung. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinschaft die Gründung und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen durch das neue mehrjährige Aktionsprogramm für die KMU und das Handwerk (1997-2000), das die Kommission 1996 vorgeschlagen wird. Darin werden die bisherigen Aktionen überprüft und zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, die KMU u.a. helfen sollen, die Vorteile des Binnenmarkts zu nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten zu stärken.

§ 6 - Allgemeine und berufliche Bildung

220. Die Arbeit der Kommission auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung hat sich 1995 vor allem auf die Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen konzentriert, wonach die berufliche Qualifizierung und lebenslanges Lernen wesentliche Voraussetzungen für die Anpassung an den technologischen Fortschritt und für die Entfaltung der individuellen Beschäftigungschancen sind.

221. Das Weißbuch über allgemeine und berufliche Bildung¹¹⁴ enthält eine Reihe von Initiativen, die bis zum Ende des Jahrhunderts durchgeführt werden sollen:

- Eröffnung neuer Formen der Anerkennung von Kompetenzen, die entweder durch eine abgeschlossene Ausbildung oder durch Berufserfahrung erworben wurden;
- Annäherung der Schulen an die Wirtschaft u.a. durch die Förderung der Lehrausbildung auf europäischer Ebene;
- Bekämpfung der Ausgrenzung, indem u.a. Jugendlichen, die im traditionellen Bildungssystem versagt haben, eine zweite Chance eingeräumt wird;
- Förderung des Erwerbs von drei Gemeinschaftssprachen durch Verleihung eines Gütezeichens für "Europäische Klassen";
- Gleichbehandlung von Investitionen in Sachanlagen und Humanressourcen.

Die Vorbereitung des "Europäischen Jahres für lebenslanges Lernen", das 1996 stattfinden soll, ist eine weitere wichtige Maßnahme in diesem Bereich.

222. Fortgesetzt wurden ferner die Arbeiten zur Durchführung der zuletzt angenommenen Programme Socrates, Leonardo und Jugend für Europa III. Bei Socrates geht es in erster Linie darum, die europäische Dimension auf allen Bildungsebenen u.a. durch die Förderung des Fremdsprachenunterrichts und der Mobilität von Lehrenden und Lernenden zu stärken. Leonardo hat u.a. das Ziel, die Berufsbildungspolitik der

¹¹⁴ KOM(95) 590 endg., noch nicht veröffentlicht.

Mitgliedstaaten stärker mit der Rahmenpolitik der Union in Einklang zu bringen und die Ausbildungssysteme zu verbessern. Mit Jugend für Europa III sollen Initiative und Solidarität junger Menschen gefördert werden, indem insbesondere auch benachteiligte Jugendliche in den europäischen Aufbauprozeß einbezogen werden.

§ 7 - Forschung

223. Das Jahr 1995 war gekennzeichnet durch die rasche Umsetzung der spezifischen Programme für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) des 1994 angenommenen vierten Rahmenprogramms der Gemeinschaft. Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Forschungsprojekte hatte vor allem in der Wirtschaft Erfolg, wie die generelle Zunahme und bessere Qualität der Vorschläge und die verstärkte Teilnahme von Unternehmen belegen. Neue Schwerpunkte wie die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer und der Märkte, die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Verwertung und der Transfer der erzielten Ergebnisse hat die Wirkung und Bedeutung der spezifischen Programme für Unternehmen, Bürger und öffentliche Nutzer beträchtlich erhöht.

224. Um die Arbeit auf gemeinsame Projekte zu konzentrieren, die sowohl der Industrie als auch der Allgemeinheit zugute kommen sollen, und den FTE-Aktionen größere Wirkung zu verleihen, wurden - wie vom Rat im März angekündigt - spezielle Arbeitsgruppen oder "Task Forces" gebildet. Diese sollen sich mit Themen befassen, die für die Union von allgemeinem Interesse sind, wie "Impfstoffe und Viruserkrankungen". Die Task Forces "Auto von morgen", "Intermodalität im Verkehr", "Seeverkehrssysteme der Zukunft", "Flugzeug der neuen Generation" sowie "Zug der Zukunft und Schienenverkehrssysteme" sollen eine Antwort auf den Mobilitätsbedarf der europäischen Bürger geben helfen. Die Task Force "multimediale Lernprogramme" beschäftigt sich mit der Frage, wie den Bürgern die Kommunikation und der Zugang zu den neuen Informationstechnologien erleichtert werden sollen.

Anhänge

- 1 - Abkürzungen und Akronyme**
- 2 - Zitierte Gemeinschaftsvorschriften**
 - EG-Vertrag
 - Amtsblatt - Quellennachweis
- 3 - Zitierte Urteile des Gerichtshofs**
- 4 - Neueste Berichte, Studien und Umfragen über den Binnenmarkt**

Anhang 1 - Abkürzungen und Akronyme

A	
ABl.	Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaften)
B	
BC-Net	Netz für die Kooperation zwischen europäischen Unternehmen
BUK	Büro für Unternehmenskooperation
C	
CAA	Civil Aviation Authority (britische Zivilluftfahrtbehörde)
E	
ECU	European Currency Unit (Europäische Währungseinheit)
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EURES	European Employment Services (EG-weite Stellenangebote und Arbeitsgesuche)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
F	
FTE	Forschung und technologische Entwicklung
I	
IASC	International Accounting Standards Committee
IDA	Interchange of Data between Administrations (Datenaustausch zwischen Verwaltungen)
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions
K	
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
M	
Matthaeus Tax	Austauschprogramm für die für indirekte Steuern zuständigen Beamten
O	
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
ONP	Open network provision (Offener Netzzugang)
OTC	Over-the-counter (außerbörslich)

S

SE	Société Européenne (Europäische Gesellschaft)
SHIFT	System for health control of imports from third countries at frontier inspection posts (System der Gesundheitskontrolle von Einfuhren aus Drittländern an Grenzübergangsstellen)
SIMAP	Système d'information sur les marchés publics (Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen)

T

TED	Tenders electronic daily (Datenbank zur Bekanntmachung öffentlicher Aufträge)
TEN	Transeuropäische Netze
TPA	Third Party Access (Zugang Dritter zum Netz)

U

UNICE	Union des confédérations de l'industrie et des employeurs d'Europe (Vereinigung der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände Europas)
--------------	---

W

WEAG	Western European Armaments Agency (Europäische Rüstungsagentur)
WEU	Westeuropäische Union
WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)

Anhang 2 - Zitierte gemeinschaftsrechtliche Vorschriften

A. EG-Vertrag ⁽¹⁾

GRUNDSÄTZE

Artikel 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 3 a genannten gemeinsamen Politiken oder Maßnahmen eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Artikel 7a

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 gemäß dem vorliegenden Artikel, den Artikeln 7b, 7c und 28, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 59, Artikel 70 Absatz 1 und den Artikeln 84, 99, 100a und 100b unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen.

Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.

DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT - DER FREIER WARENVERKEHR - BESEITIGUNG DER MENGENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 30

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel 34

1. Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.
2. Die Mitgliedstaaten beseitigen bis zum Ende der ersten Stufe die bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehenden mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 36

Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

(1) in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union.

Artikel 37

1. Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole schrittweise derart um, daß am Ende der Übergangszeit jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist. Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflußt. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.
2. Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einengt.
3. Die Zeitfolge der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen ist der in den Artikeln 30 bis 34 vorgesehenen Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen für dieselben Waren anzupassen. Unterliegt eine Ware nur in einem oder mehreren Mitgliedstaaten einem staatlichen Handelsmonopol, so kann die Kommission die anderen Mitgliedstaaten ermächtigen, bis zur Verwirklichung der in Absatz 1 vorgesehenen Anpassung Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.
4. Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen.
5. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gelten nur insoweit, als sie mit bestehenden internationalen Abkommen vereinbar sind.
6. Mit Beginn der ersten Stufe spricht die Kommission Empfehlungen aus über die Art und Weise und die Zeitfolge der in diesem Artikel vorgesehenen Anpassung.

**DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT - GEMEINSAME REGELN BETREFFEND WETTBEWERB,
STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNGEN DER RECHTSVORSCHRIFTEN -
WETTBEWERBSREGELN - VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN**

Artikel 85

1. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
 - (a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - (b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - (c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - (d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - (e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
 - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- (a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
- (b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel 86

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- (a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwungung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- (b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- (c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- (d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Artikel 90

1. Die Mitgliedstaaten werden in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 7 und 85 bis 94 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

2. Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

3. Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.

DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT - GEMEINSAME REGELN BETREFFEND WETTBEWERB, STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNGEN DER RECHTSVORSCHRIFTEN - ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 100a

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt abweichend von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 7 a die nachstehende Regelung. Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

2. Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

3. Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.

4. Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen der Kommission mit.

Die Kommission bestätigt die betreffenden Bestimmungen, nachdem sie sich vergewissert hat, daß sie kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

In Abweichung von dem Verfahren der Artikel 169 und 170 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse mißbraucht.

5. Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, die die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 36 genannten nichtwirtschaftlichen Gründe vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.

DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT - SOZIALPOLITIK ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND - SOZIALVORSCHRIFTEN

Artikel 119

Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten.

Unter "Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -Gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar und unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet:

- (a) das das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird;
- (b) das für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT - UMWELT

Artikel 130r(2)

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden. Im Hinblick hierauf umfassen die derartigen Erfordernisse entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.

Artikel 130s

1. Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 130 r genannten Ziele.
2. Abweichend von dem Beschlussverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 100 a erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig
 - Vorschriften überwiegend steuerlicher Art,
 - Maßnahmen im Bereich der Raumordnung, der Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung und allgemeiner Maßnahmen - sowie der Bewirtschaftung der Wasserressourcen,

- Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Unterabsatzes 1 festlegen, in welchen der in diesem Absatz genannten Bereiche mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird.

3. Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses in anderen Bereichen allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden.

Der Rat legt nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen fest.

4. Unbeschadet bestimmter Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.

5. Sofern eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden ist, sieht der Rat unbeschadet des Verursacherprinzips in dem Rechtsakt zur Annahme dieser Maßnahme geeignete Bestimmungen in folgender Form vor:

- vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder
- eine finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds, der nach Artikel 130 d bis zum 31. Dezember 1993 zu entrichten ist.

DIE ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT - VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE - DIE ORGANE - DER GERICHTSHOF

Artikel 169

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

B. Amtsblatt - Quellennachweis (2)

1967

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16/08/67)

1968

Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (ABl. L 151 vom 30/06/68)

1970

Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 42 vom 23/02/70)

(2) nach Jahr und Nummer geordnet (Verordnungen stehen nach den anderen Rechtsakten).

1976

Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. Nr. L 262 vom 27/09/76)

1977

Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 26 vom 31/01/77)

1983

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26/04/83)

1986

Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. L 225 vom 12/08/86)

Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1986 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. Nr. L 357 vom 18/12/86)

Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. Nr. L 378 vom 31/12/86)

1988

Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG (ABl. Nr. L 127 vom 20/05/88)

Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. Nr. L 172 vom 04/07/88)

1989

Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24/01/89)

Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. Nr. L 40 vom 11/02/89)

Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. Nr. L 210 vom 21/07/89)

Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit (ABl. Nr. L 298 vom 17/10/89)

Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. Nr. L 386 vom 30/12/89) -

Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. L 386 vom 30/12/89)

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30/12/89)

1990

Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. Nr. L 129 vom 19/05/90)

Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP) (ABl. Nr. L 192 vom 24/07/90)

Richtlinie 90/618/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und der Richtlinie 88/357/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), insbesondere bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. Nr. L 330 vom 29/11/90)

Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. Nr. L 330 vom 29/11/90)

Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 350 vom 14/12/90)

1991

Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. Nr. L 128 vom 23/05/91)

Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 230 vom 19/08/91)

Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 237 vom 24/08/91)

1992

Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. Nr. L 165 vom 19/06/92)

Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadensversicherung) (ABl. Nr. L 228 vom 11/08/92)

Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 209 vom 24/07/92)

Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24/07/92)

Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (ABl. Nr. L 360 vom 09/12/92)

Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 208 vom 24/07/92)

Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. Nr. L 364 vom 12/12/92)

1993

Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (ABl. L 141 vom 11/06/93)

Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. L 141 vom 11/06/93)

Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. Nr. L 199 vom 09/08/93)

Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. Nr. L 199 vom 09/08/93)

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 199 vom 09/08/93)

Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen) (ABl. L 220 vom 31/08/93)

Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 ueber zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (ABl. Nr. L 290 vom 24/11/93)

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umwelt Risiken chemischer Altstoffe (ABl. Nr. L 84 vom 05/04/93)

1994

Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. Nr. L 254 vom 30/09/94)

Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten fuer Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. Nr. L 365 vom 31/12/94)

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Nr. L 365 vom 31/12/94)

Empfehlung 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1993 betreffend die Besteuerung bestimmter Einkünfte, die von Nichtansässigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Wohnsitzes erzielt werden (ABl. Nr. L 39 vom 10/02/94)

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. Nr. L 227 vom 01/09/94)

Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 367 vom 31/12/94)

1995

Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. Nr. L 61 vom 18/03/95)

Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. Nr. L 143 vom 27/06/95)

Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten (ABl. Nr. L 143 vom 27/06/95)

Richtlinie 95/22/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 243 vom 11/10/95)

Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. Nr. L 243 vom 11/10/95)

Richtlinie 95/25/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. Nr. L 243 vom 11/10/95)

Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. Nr. L 148 vom 30/06/95)

Richtlinie 95/31/EG der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. Nr. L 178 vom 28/07/95)

Richtlinie 95/38/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. 197 vom 22/08/95)

Richtlinie 95/40/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. Nr. L 182 vom 02/08/95)

Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (ABl. Nr. L 184 vom 03/08/95)

Richtlinie 95/45/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe (ABl. L 226 vom 22/09/95)

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281 vom 23/11/95)

Richtlinie 95/61/EG des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. L 292 vom 07/12/95)

Entscheidung 95/354/EG der Kommission vom 14. Februar 1995 in einem Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Sache Nr. IV/M.477 - Mercedes-Benz/Kässbohrer) (Nur der deutsche Text ist verbindlich) (ABl. L 211 vom 06/09/95)

Entscheidung 95/409/EG des Rates vom 22. Juni 1995 mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmtem frischem Rind- und Schweinefleisch auf Salmonellen (ABl. Nr. L 243 vom 11/10/95)

Entscheidung 95/410/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Regeln für den im Herkunftsbetrieb durchzuführenden mikrobiologischen Stichprobentest an Schlachtgeflügel, das für Finnland und Schweden bestimmt ist (ABl. Nr. L 243 vom 11/10/95)

Entscheidung 95/411/EG des Rates vom 22. Juni 1995 mit Vorschriften für die mikrobiologische Stichprobenuntersuchung von für Finnland und Schweden bestimmten frischem Geflügelfleisch auf Salmonellen (ABl. Nr. L 243 vom 11/10/95)

Beschluß 95/468/EG des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) (ABl. Nr. L 269 vom 11/11/95)

Entscheidung 95/3052/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (ABl. L 321 vom 30/12/95)

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. Nr. L 164 vom 14/07/95)

Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (ABl. Nr. L 234 vom 03/10/95)

Anhang 3 - Zitierte Urteile des Gerichtshofs

- Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 1995** § 30
Verbundene Rechtssachen C-109/94, C-207/94 und C-225/94
 Slg. der Rechtsprechung 1995 S. 0000
 Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Griechenland
 Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats
 Richtlinien 90/618/EWG, 88/357/EWG und 90/619/EWG - Nichtumsetzung - Versicherungen.
- Urteil des Gerichtshofs vom 9. Februar 1995** § 81
Rechtssache C-412/93
 Slg. der Rechtsprechung 1995 S. I-0179
 Société d'importation Edouard Leclerc-SIPLEC gegen TF1 Publicité SA et M6 Publicité SA
 Ersuchen um Vorabentscheidung: Tribunal de commerce de Paris - Frankreich
 Fernsehwerbung - Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr.
- Urteil des Gerichtshofs vom 23. Februar 1995** § 81
Verbundene Rechtssachen C-54/94 und C-74/94
 Slg. der Rechtsprechung 1995 S. I-0391
 Starfverfahren gegen Ulderico Cachiarelli und Gino Stanghellini
 Ersuchen um Vorabentscheidung: Pretura circondariale di Macerata - Italien
 Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates - Höchstgehalte an Rückständen von
 Schädlingsbekämpfungsmitteln auf in Kartoffeln.
- Urteil des Gerichtshofs vom 28. März 1995** § 81
Rechtssache C-324/93
 Slg. der Rechtsprechung 1995 S. I-0563
 The Queen gegen Secretary of State for Home Department, ex parte Evans Medical Ltd et MacFarlan Smith Ltd
 Ersuchen um Vorabentscheidung: High Court of Justice, Queen's Bench Division - Vereinigtes
 Königreich
 Freier Warenverkehr - Einfuhr eines Suchtstoffs (Diacetylmorphin).
- Urteil des Gerichtshofs vom 6. Juli 1995** § 81
Rechtssache C-470/93
 Slg. der Rechtsprechung 1995 S. 0000
 Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e.V. gegen Mars GmbH
 Ersuchen um Vorabentscheidung: Langericht Köln - Deutschland
 Freier Warenverkehr - Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen -
 Ausstattung eines Erzeugnisses, die die freie Gestaltung der Wiederverkaufspreise beschränken
 und für den Verbraucher irreführend sein könnte.
- Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1995** § 135
Rechtssache C-279/93
 Slg. der Rechtsprechung 1995 S. I-0225
 Finanzamt Köln Altstadt gegen Roland Schumacker
 Ersuchen um Vorabentscheidung: Bundesfinanzhof - Deutschland
 Artikel 48 EG-Vertrag - Verpflichtung zur Gleichbehandlung - Besteuerung des Einkommens von
 Gebietsfremden.
- Urteil des Gerichtshofs vom 11. August 1995** § 135
Rechtssache C-80/94
 Slg. der Rechtsprechung 1995 S. I-0000
 G.H.E.J. Wielockx gegen Inspecteur der directe belastingen
 Ersuchen um Vorabentscheidung: Gerechtshof's-Hertogenbosch - Niederlande
 Artikel 52 EG-Vertrag - Verpflichtung zur Gleichbehandlung - Besteuerung des Einkommens von
 Gebietsfremden.

Urteil des Gerichtshofs vom 24. Januar 1995 § 162

Rechtssache C-359/93

Slg. der Rechtsprechung 1995 S. I-0157

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande

Bekanntmachung der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

Nachprüfungsverfahren - Mitteilung - Technische Spezifikationen

Urteil des Gerichtshofs vom 4. Mai 1995 § 162

Rechtssache C-79/94

Slg. der Rechtsprechung 1995 S. I-1071

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Griechenland

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats

Richtlinie 77/62/EWG - Rahmenvertrag für die ausschliessliche Lieferung von zur Verwendung durch Krankenhäuser und das Heer bestimmten Verbandsmaterial.

Urteil des Gerichtshofs vom 17. Mai 1990 § 196

Rechtssache 262/88

Slg. der Rechtsprechung 1990 S. I-1889

Douglas Harvey Barber gegen Guardian Royal Exchange Assurance Group

Ersuchen um Vorabentscheidung: Court of Appeal - Vereinigtes Königreich

Sozialpolitik - Gleiches Entgelt für Männer und Frauen - Entlassung wegen Arbeitsmangels -

Vorgezogene Altersrente.

Anhang 4 - Neueste Berichte, Studien und Umfragen über den Binnenmarkt

(Diese Liste ist nicht erschöpfend. Es handelt sich um eine Auswahl von Veröffentlichungen über das praktische Funktionieren des Binnenmarkts im allgemeinen, die der Kommission im Jahr 1995 zur Kenntnis gebracht wurden. Die zahlreichen regelmäßig auf diesem Gebiet veröffentlichten akademischen Arbeiten sind hier nicht vertreten).

- *Reports of the Competitiveness Advisory Group (Ciampi Group)*, June and December 1995.
- *Report of The Group of Independent Experts on Legislative and Administrative Simplification. (The "Molitor" Report)*. Office for Official Publications of the European Communities, 21.06.95; COM (95) 288/2 final.
- *Opinion on the Single Market in 1994*. The Economic and Social Committee of the European Communities. 23.11.95; CES (95) 1310.
- *The European Observatory for SMEs*. Comments of the Commission on the third Annual Report. Office of Publications of the European Communities; COM (95) 526 final.
- *Releasing Europe's Potential through Targeted Regulatory Reform*. Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe. October 1995.
- *A Europe that Works*. The Confederation of British Industry, June 1995.
- *Barriers to Trade in Chemicals in the Single Market*. The UK Department of Trade and Industry, July 1995.
- *Single Market Implementation Monitoring Report*. The UK Simpler Trade Procedures Board, June 1995.
- *Ireland, The European Union and Economic Integration: A Business Perspective*. IBEC, May 1995.
- *Generic Study on Standards, Testing and Certification Barriers in Non-Harmonised Areas of the Single Market*. The UK Department of Trade and Industry, 1995.

KOM(96) 51 endg.

DOKUMENTE

DE

10

Katalognummer : CB-CO-96-063-DE-C

ISBN 92-78-00498-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg